

**Zeitschrift:** Jahrbuch für Solothurnische Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn  
**Band:** 2 (1929)

**Artikel:** Die Zehnt- und Grundzinsablösung im Kanton Solothurn  
**Autor:** Büchi, H.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-322437>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

*H. Büchi:*

Die Zehnt- und Grundzinsablösung  
im Kanton Solothurn.

## Inhaltsübersicht.

---

1. *Kapitel. Ancien Regime und Helvetik* . . . . . 190—204  
Zehnten und Bodenzinsen als Hemmnis der Auflösung der Dreifelderwirtschaft. Reformen. Beharrungstendenz der Staatsverwaltung. Stand des Reallastenproblems vor dem Umsturz von 1798 190/197. — Die Bedeutung der Helvetik für die Lösung des Problems. Die lokal-solothurnischen Ereignisse 197/204.
2. *Kapitel. Die konservativen Lösungsversuche (1803—1830)* . . 205—238
- a) *Die Zeit der Mediation.*  
Ungünstige Voraussetzungen für eine fortschrittliche Lösung. Die Wiederaufrichtung der Zehnt- und Bodenzinsordnung. Das Gesetz vom 2. Juli 1804. Administrative Tätigkeit 205/212. — Die Opposition und die Vorschläge des Finanzrates 213/219.
- b) *Die Zeit der Restauration.*  
Rekonstruierende Verwaltungstätigkeit 219/226. — Die Opposition und ihr Charakter 226/228. — Vorgeschichte und Geist des Gesetzes vom 20. Dezember 1826. Fiasko der konservativen Politik 229/238.
3. *Kapitel. Die liberale Lösung 1830—1871* . . . . . 238—300  
Die Voraussetzungen für eine neue Lösung. Charakter der liberalen Führung und erste Maßnahmen. Druck des Volkes 238/244. — Entstehung und Wesensart des neuen Zehnt- und Bodenzinsgesetzes vom 11. Juli 1833 244/251. — Die Ausführung unterbleibt. Ursachen. Wiederaufrollen des Problems infolge des Parteistrites 251/254. — Der Kampf um eine neue Lösung. Das Zehntgesetz vom 10. März 1837 und die konservative Niederlage 254/274. — Die Durchführung des Gesetzes 274/283. — Betreibungen zur Revision des Bodenzinsloskaufgesetzes 283/286. — Beratungen der Behörden. Das Gesetz vom 20. Dezember 1844 286/294. — Durchführung 294/296. — Die Zehnt- und Bodenzinsfrage in den Verfassungskämpfen. Hinweis auf die kirchenpolitische und die agrar- und finanzgeschichtliche Bedeutung der Reallastenablösung 296/300.
-

## Die Zehnt- und Grundzinsablösung im Kanton Solothurn.<sup>1)</sup>

---

In der geltenden Staatsverfassung des Kantons Solothurn vom Jahr 1887 steht in Artikel 66 die Bestimmung: „Zehnten und ähnliche dingliche Lasten, die gesetzlich abgeschafft sind, dürfen nicht wieder eingeführt werden.“

Bei der Beratung dieses Paragraphen meinten der Kommissionsreferent Casimir von Arx und mehrere Redner, daß demselben nur noch dekorative Bedeutung zukomme und er eigentlich zwecklos sei: So sehr war der damaligen Generation schon das Verständnis für ein Problem entschwunden, welches 50 Jahre vorher im Vordergrund des Interesses gestanden hatte, ja dessen Lösung für die politische Richtung des Kantons Solothurn von entscheidender Bedeutung gewesen war. Doch hat noch nicht ganz erloschenes bäuerliches Mißtrauen und eine letzte Erinnerung von altem Weh den Verfassungsartikel festgehalten, welchen seit 1841 jede Verfassung weitergab. Und heute ist es vollends nur noch Sache des Historikers, sich mit den Entwicklungsphasen des Problems zu beschäftigen, welches sich beim Übergang von der alten zur neuen Landwirtschaft als das schwierigste erwiesen hat — als so kompliziert und interessenbeschwert, daß es nur im politischen Kampf der Parteien einer Lösung entgegengeführt werden konnte.

---

<sup>1)</sup> Das ungedruckte Material für diese Monographie stammt aus dem Staatsarchiv Solothurn. *Abkürzungen:* R. M. = Ratsmanual; F. R. Prot. = Finanzratsprotokoll; Prot. Fr. D. = Protokoll der Fruchtdirektion; Gr. R. Prot. = Großratsprotokoll; Konz. = Conzepten- oder Copeyenbuch; Verw. K. Prot. = Protokoll der Verwaltungskammer; Verw. K. Konz. = Conzeptenbuch der Verwaltungskammer. Die seit 1803 erscheinende amtliche Sammlung der Proklamationen, Beschlüsse, Gesetze und Verordnungen = Prokl.; die seit 1833 gedruckten Rechenschaftsberichte des Kleinen Rates = Rech. Ber. — Für die rechtliche Seite des ganzen Problems darf ver-

## 1. Ancien Regime und Helvetik.

Von dem vorrevolutionären Zustand der Grundlasten im Kanton Solothurn braucht hier keine ausführliche Darstellung gegeben zu werden. Einmal unterscheidet sich derselbe kaum wesentlich von demjenigen anderer Kantone des Mittellandes<sup>1)</sup> und sodann liegt eine kurze Schilderung der Verhältnisse in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bereits vor.<sup>2)</sup> Hier soll nur mit wenig Strichen dargetan werden, wie schon in dieser zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, verursacht durch die damals sich anbahnende Umstellung der Landwirtschaft des Mittellandes und in engem Zusammenhang damit, die den mittelalterlichen Wirtschafts- und Rechtsverhältnissen entsprungenen Reallasten brüchig wurden. Denn wie sie in ihrem zähen tausendjährigen Bestand mit der extensiven Bodennutzung, der Dreifelderwirtschaft, verknüpft waren, so stellte deren Auflösung auch die weitere Existenz jener Lasten, jedenfalls in der bisherigen unablöselichen Form in Frage. Die seit der Mitte des Jahrhunderts zunehmende Umwandlung von Acker in Grasland<sup>3)</sup> — die sogenannten Einschläge — fand seit 1761 weitem Antrieb durch die Tätigkeit der damals in Anlehnung an das bernische Vorbild gegründeten ökonomischen Gesellschaft.<sup>4)</sup>

wiesen werden auf: *J. Schnell*: Das Zehntrecht nach schweizerischen Rechtsquellen (*Zeitschrift für schweiz. Recht*, Bd. 3, Teil 1, S. 50 ff.). Basel 1854. — *J. Leuenberger*: Studien über bernische Rechtsgeschichte. Bern 1873. — *E. Huber*: Geschichte des schweizerischen Privatrechts. Bd. 4. Basel 1893. S. 771 ff. — *Th. Pestalozzi*: Die Grundlastleistung nach dem schweiz. Civilgesetzbuch (Artikel 782, Absatz 3). Zürich 1925, besonders S. 44 ff. — Die Wertbezeichnungen erfolgen durchwegs in alter Währung, wenn nichts anderes bemerkt wird.

<sup>1)</sup> *H. Türler*: Artikel „Ablösung der Reallasten“. In Reichesbergs Handwörterbuch der schweiz. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Bd. 1, S. 1 ff. Bern 1901. — *W. Rappard*: Le facteur économique dans l'avènement de la démocratie moderne en Suisse. Bd. 1. Genf 1912. — *R. Böppli*: Die Zehntablösung in der Schweiz, speziell im Kanton Zürich. Zürich 1914. — *E. His*: Geschichte des neuern Schweiz. Staatsrechts. Bd. 1, S. 530 ff. Basel 1920. Bd. 2, S. 469 ff. 1929.

<sup>2)</sup> *H. Büchi*: Solothurnische Finanzzustände im ausgehenden Ancien Regime (zirka 1750—1798). (*Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde*, Bd. 15 [1916], S. 102 ff.)

<sup>3)</sup> *R. M.* 1751, S. 999 ff. 1753, 74. 1769, 264. 1777, 736. 1780, 599 f. 1782, 894. 1783, 749. 1784, 159 f. 1788, 963. 1789, 340 f., 449. 1794, 285 f., 753 f., 878 f., 1472 f. 1795, 336, 1161. Im Jahr 1751 konstatierte man, daß im Kanton Solothurn noch wenig Einschläge gemacht wurden.

<sup>4)</sup> Über die ökonomische Gesellschaft und ihre Tätigkeit vergleiche die Protokolle und Schriften derselben im Staatsarchiv und in der Stadtbibliothek Solothurn: die Artikel von *Hugi* im *Solothurner Blatt* 1838,

Ihre durch die Umwälzung in der bernischen Nachbarschaft unterstützten Bestrebungen zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion vermittels Kleebau und Düngewirtschaft griffen zwar dank der mehr akademischen Einstellung ihrer Mitglieder nicht sehr tief; auch gehörte Solothurn noch bis zum Ende des Jahrhunderts zu den wenigen Kantonen, welche in normalen Jahren mehr Getreide ernteten als sie brauchten. Allein der zuerst auf das Brachfeld, dann auf die übrigen Zelgen der Dreifelderwirtschaft übergreifende Kléebau, der wachsende Umbruch von Acker-, Allmend- und Waldland zu Matten und die sich ankündenden Bestrebungen zur Beseitigung des allgemeinen Weidganges lassen die Anfänge einer Bewegung erkennen, welche auf eine Lockerung der bisher festgefügtten Dorfwirtschaft tendierte.<sup>1)</sup> In der gleichen Richtung wirkte das Emporkommen oder die größere Verbreitung neuer Kulturpflanzen, von Kartoffel und Lewat.

Als stärkstes Hemmnis aber stellten sich dieser Neuorientierung der Landwirtschaft die Grundlasten entgegen, voran der Zehnte.

An sich hätte die Anbahnung einer intensiveren Bodennutzung und bessern Ausnutzung der wirtschaftlichen Möglichkeiten von der Regierung eines fast völlig agrarischen Kantons — auch bei sonst konservativer Einstellung — umso eher begrüßt werden sollen als die Bevölkerungszunahme im 18. Jahrhundert im Zusammenhang mit den nicht seltenen Teuerungen und Hungersnöten die Zulänglichkeit der bisherigen Produktionsformen in Frage stellte.<sup>2)</sup> Es fehlt nicht an Anzeichen, daß dem solothurnischen Patriziat unter dem Einfluß der großen geistigen und wirtschaftlichen Strömungen des Jahrhunderts das Gefühl für die Reformbedürftigkeit der hergebrachten Staats- und Wirtschaftsorganisation nicht fehlte. Wenn sich dasselbe naturgemäß nicht in einem entschlossenen Zupacken, in radikalen Änderungen äußerte, so lassen sich doch in der vorrevolutionären Staatsverwaltung Be-

---

S. 415; 1839, S. 15, 18 f., 27 f., 30 f., 36, 55 f., 59 f. — *L. Glutz-Hartmann*: Die Stadtbibliothek. Solothurn 1879, S. 12 ff. — *U. Vigier*: Geschichte des Kantons Solothurn. 1879, S. 238 ff. — *C. Bäschlin*: Die Blütezeit der ökonomischen Gesellschaft in Bern. 1. Teil. Laupen 1917, S. 228 ff. — *F. Schwab*: Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn. Bd. 1. 1926, S. 87 f. — *H. Büchi*: Vorgeschichte der helvetischen Revolution. Bd. 2. 1927, S. 8 f.

<sup>1)</sup> *Büchi*: Vorgeschichte II, S. 12, 197.

<sup>2)</sup> Siehe z. B. *E. Wiggl*: Aus der „guten alten Zeit“. (*Lueg nit Verby*. 4. Jahrgang. 1929, S. 59 ff.)

strebungen und die Anfänge einer Verwaltungsorganisation erkennen, welcher System und statistische Grundlagen zum Bedürfnis wurden, die Anfänge auch einer gewissen Vereinheitlichung, einer straffern und rationelleren Ordnung des Staatswesens durch Beseitigung von Unebenheiten, eingerissenen Mißbräuchen und widerstrebenden Gebräuchen. Gerade auf dem Gebiet der Reallasten läßt sich dieser neue Geist deutlich verspüren. Der selbst eingestandene heillose Wirrwarr im Zehntwesen, in den Urbarien, Schlaf- und Heischrodeln, die in der Routine erstarrte und überaus lässige Verwaltungsweise und die Mangelhaftigkeit des staatlichen Rechnungswesens boten dem Reformeifer allerdings ein überaus ergiebiges Feld dar.<sup>1)</sup> Die Anstrengungen zur Verbesserung und Erneuerung der veralteten Urbarien und Rodel, die vielen grossen und kleinen Bereine, die Einsetzung einer eigenen Bereinigungskommission (1774), Maßnahmen für eine genauere, wo möglich statistische Erfassung des zehnt- und bodenzinspflichtigen Bodens, welche in dem Dekret von 1774 kulminierten;<sup>2)</sup> der Kampf gegen die vielen Mißbräuche in der Verwaltung, bei der Zehntverleihung, für die Verminderung der Unkosten, die schärfere Handhabung der Zehntverordnungen,<sup>3)</sup> die unablässigen Bemühungen für eine Verbesserung der Rechnungsführung und der Kontrolle,<sup>4)</sup> für eine saubere Ablieferung der Zehnt- und Bodenzinserträge<sup>5)</sup> und vieles andere — sie lassen alle erkennen, wie unbefriedigend der damalige Status empfunden wurde und wie sehr man zur Abhilfe bereit war.

<sup>1)</sup> *F. R. Prot. 1819*, S. 392 ff. *Prot. Fr. D.*, 1835, S. 167 ff. — *Büchi: Solothurnische Finanzzustände*, S. 102 ff. — *Ders.: Vorgeschichte II*, S. 6 ff.

<sup>2)</sup> *R. M. 1756*, S. 887 ff. 1761, 864, 1082. 1769, 250. 1770, 837 f. 1772, 697 f. 1773, 602, 787 ff. 1774, 26 ff., 150, 173, 211 ff., 497, 745, 806. 1775, 565. 1776, 366, 492. 1777, 110. 1778, 344 f. 1780, 115. 1782, 15, 28, 116, 339, 806 f., 828 f. 1783, 787 ff. 1784, 544, 606 f. 1785, 485, 629, 953. 1786, 249, 939 f. 1787, 842, 846 f. 1788, 228 ff., 704 f., 1146. 1790, 30 f. 1792, 699. 1794, 122, 544, 680, 717 f., 817. 1796, 596. 1797, 648 usw. — *Büchi: Sol. Finanzzustände*, S. 102 ff.

<sup>3)</sup> *R. M. 1753*, S. 592. 1759, 1012, 1026. 1760, 157 ff., 198. 1767, 611. 1783, 528 ff., 787 ff. 1784, 544. 1785, 685, 789, 803 f., 806. 1786, 936. 1787, 847 f. 1788, 1181 f. 1789, 1015 f. 1790, 780 f., 1017 f. 1791, 702 ff. 715 f., 1162 ff., 1428. 1792, 177 f., 730 f. 1793, 535 f., 838. 1794, 392 f., 1492 f. 1795, 901, 947 f. — *Büchi: Sol. Finanzzustände*, S. 108 f.

<sup>4)</sup> *R. M. 1754*, S. 754. 1756, 988 f. 1759, 1142 f. 1760, 157 ff., 198. 1783, 787 ff. 1785, 804. 1786, 249, 869, 939 f., 1075. 1787, 842, 846 f. 1788, 704 f., 1273 f. 1789, 657, 674 f., 903 f. 1797, 810 ff.

<sup>5)</sup> *R. M. 1756*, S. 875 ff., 887 ff. 1759, 706. 1760, 157 ff., 198, 1524 f. 1769, 282. 1772, 650. 1778, 651 f. 1783, 787 ff. 1789, 1050 f. 1791, 702 ff.

Freilich, das Ziel dieser Reformtätigkeit war unverkennbar finanziell bedingt, es bestand wesentlich in der Sicherung und Steigerung des Ertrages der Grundlasten, dieser bedeutendsten staatlichen und kirchlichen Einnahmequelle. Gerade diese finanzielle Einstellung des Patriziates — und nicht die Einsicht in die übrigen Folgen der sich nur langsam abzeichnenden agrarischen Umwälzung — drängte die Staatsverwaltung zu konservativem Verhalten, stellte sie in Gegensatz zu allen Neuerungen des agrarischen Betriebes, welche eine Beeinträchtigung des Zehnt- und Bodenzinsertrages mit sich bringen konnten. Es ist wohl kein Zufall, wenn in den Schriften und Protokollen der ökonomischen Gesellschaft sich nicht der geringste Hinweis auf das Grundlastenproblem vorfindet — wie denn diese von guten Absichten erfüllte Gesellschaft reformfreundlicher Aristokraten und Geistlicher vor allem infolge der Einengung, welche sie von der mißtrauischen Regierung erfuhr, nicht zur Entfaltung kam und dahinsiechte.

Diese Beharrungstendenz der Staatsverwaltung trat umso mehr in die Erscheinung, als in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sich bei den bäuerlichen Untertanen, zum Teil im Zusammenhang und infolge der wirtschaftlichen Umstellung, das Bestreben kundgab, die drückenden dinglichen Rechte zu umgehen. Das war der Fall beim Zehnten von neugerodetem Land, dem Rüttizehnten, wo sich die Pflichtigen durch sukzessives Abmähen des Grases oder durch Anpflanzung zehntfreier Produkte der Last zu entziehen suchten, ferner bei Bereinigungen der alten Rodel, bei welchen sie sich gegen Änderungen zu ihren Ungunsten wehrten; das zeigte sich beim Widerstand gegen die dem Pflichtigen ungünstige Forderung des Heuzehntens in natura, besonders aber in dem Versuch, das zu Matte umgewandelte Acker- und Allmendland überhaupt der Abgabepflicht zu entziehen, wobei man bis zur Verheimlichung der Einschläge ging. Diese Versuche wurden begünstigt durch die außergewöhnlich große Laxheit der Verwaltung zusammen mit der Tatsache, daß bei der einstigen Umwandlung des Heu- in einen Geldzehnten für jeden Bezirk eine feste Summe bestimmt worden war und nun das neu zu Wiese umgewandelte Land sich im übrigen Grasland verstecken konnte. Die stärkste Bedrohung des Zehntertrages aber kam vom Vorrücken zehntfreier Hackfrüchte, Ölpflanzen und des Klees auf das

gerodete Land, auf die Brache und schließlich auf die übrigen Zelgen.<sup>1)</sup>

Seit der Mitte des Jahrhunderts, besonders seit den 80er Jahren erprobte sich die konservative Gesinnung der Staatsverwaltung siegreich in diesem Zusammenstoß der wirtschaftlichen und finanziellen Interessen — freilich nicht ohne daß man den Eindruck erhält, daß diese Regelung gegenüber der mit elementarer Gewalt vordringenden wirtschaftlichen Entwicklung nur eine vorläufige war. Eine — wenigstens äußerliche — Festigung und systematischere Ordnung des hergebrachten Zehnt- und Bodenzinswesens war das Resultat; in ihrem Zeichen stand auch das schon erwähnte Bestreben einer Neuordnung der Urbarien und der Kampf für eine straffere Verwaltungsweise. Seit dem Jahr 1753 läßt sich das immer wieder erneute Bemühen erkennen, durch exakte Aufzeichnung und Kontrolle der Rüttenen und der Einschlüge von Acker und Allmendland zu Wiese den Ertrag der entsprechenden Abgaben sicher zu stellen.<sup>2)</sup> Der Umstellung zum Gras- und Kleebau legte man, solange sie sich in engen Grenzen hielt, kein Hindernis in den Weg, sondern forderte nur an Stelle des Getreide- den Heuzehnten.<sup>3)</sup> 1777 konstatierte man allerdings bereits, daß auf diese Weise der Getreidezehnte geschmälert werde, verlangte ein Gutachten und ordnete an, daß ohne Erlaubnis gemachte Einschlüge wieder rückgängig gemacht würden.<sup>4)</sup> Im Gegensatz zum Streben der Untertanen hielt der Rat am Naturalzehnten fest, wo immer die Umwandlung in Geld noch nicht erfolgt war; ebenso forderte er die Getreidebodenzinse in der durch die Urbarien festgesetzten Art.<sup>5)</sup> Nach längerem Zögern

<sup>1)</sup> R. M. 1753, S. 520, 625, 686 f. 1755, 207 f., 659 f., 759 f. 1756, 806. 1757, 838 f. 1759, 651 f. 1779, 446. 1782, 603 f. 1783, 787 ff. 1784, 90 f., 159 f. 1785, 485, 629. 1786, 869, 1075. 1787, 842. 1788, 807, 963. 1789, 30, 340 f., 449, 674 f., 903 f. 1790, 1068 f. 1791, 1166. 1792, 878. 1793, 57 ff., 288. 1794, 878 f., 1472 f. 1795, 311 ff., 336, 1161. 1796, 62 f., 142 ff. *Conz.* 1758, 127 f.

<sup>2)</sup> R. M. 1753, S. 74. 1754, 754. 1756, 887 ff. 1770, 837 f. 1777, 736. 1783, 787 ff. 1784, 159 f. 1785, 485. 1786, 939 f., 1075. 1787, 842, 846 f. 1788, 677 f., 704 f., 807. 1789, 674 f., 903 f. 1791, 1162 ff., 1166. 1792, 177 f. 1796, 491 ff.

<sup>3)</sup> R. M. 1755, S. 659 f. 1774, 743. 1783, 787 ff.

<sup>4)</sup> R. M. 1777, S. 736. 1779, 446. 1782, 840 f., 894. 1783, 787 ff. 1784, 90 f. 1789, 449.

<sup>5)</sup> R. M. 1755, S. 207 f. 1757, 838 f. 1760, 1173. 1779, 324. 1782, 603 f., 734. 1783, 787 ff. 1785, 222. 1788, 1116 f., 1181 f. 1791, 702 ff. 1792, 730 f. 1793, 57 ff., 288. 1794, 392 f. 1795, 901, 947 f. 1796, 442 ff.

und erst nachdem er sich über die einschlägigen Mandate Berns und Luzerns informiert hatte, führte er 1759 den Kartoffelzehnten ein, „indeme Uns. Gn. HH. u. O. höchst mißliebig zu ersehen, daß die Rüttenen und Felder meistens mit den Herdtöpfeln angeblümet, wodurch die Zehnten ziemlich geschmäleret und geringeret werden.“<sup>1)</sup> Ihren Höhepunkt fand diese konservative Lösung des Grundlastenproblems in den 80er Jahren, als der den Getreidezehnten beeinträchtigende Übergang zum Grasbau und die Übernahme der Kleepflanzung in allen Zelgen der Dreifelderwirtschaft zu erkennen waren und man die Tatsache feststellte, daß trotz aller Ausdehnung des zehntpflichtigen Bodens durch Rüttenen der Gesamtertrag gegen früher abnahm. „Nach reifer der Sachen Erdaurung“ wurde am 18. Februar 1784 eine zusammenfassende Vorschrift an alle Vögte erlassen, wonach die Einschläge vom Einverständnis der Getreidezehntherrn und der Gemeinden abhängig gemacht und nur vom ordentlichen Rat bewilligt wurden; der Naturalzehnte vom Ertrag des eingeschlagenen Landes stand dem frühern Getreidezehntherrn zu. Der alte Geldheuzehnte blieb unverändert, aber von den neuen Einschlägen und den im Heuzehntengeld nicht inbegriffenen Wiesen hatten die Vögte ein Verzeichnis anzulegen und den Zehnten in natura zu beziehen. Ein Jahr später, am 19. Januar 1785, wurde der Kleebau — nur für Pfundklee — auf dem Brachfeld ohne jede Erlaubnis freigegeben, „da es des Landes Nutzen ist, wenn auch die Brach zu nutzen gelegt werden kann“; auch sollte von dem in Roggenfeldern eingepflanzten Klee kein Zehnt gefordert werden. Dafür erging am 29. August 1788 angesichts des starken Umsichgreifens der Kleepflanzung das strikte Verbot des Kleebaues auf den übrigen Zelgen, weil das „im Zehnten einen nicht geringen Abgang verursacht und die gemeine Ordnung, so man der Felderen halber beobachten soll, zernichten tut“. Endlich wurde 1795 der Einschlag von Acker zu Wiese oder zum Häuserbau außerdem mit einem Einschlagsgeld von jährlich zwei Mäß Dinkel pro Juchart belegt.<sup>2)</sup>

Indessen, die wirkliche Durchführung dieser konservativen Politik, welcher vor allem die Sicherung des Rechtes der Dezimatoren am Herzen lag und welche von den Untertanen als lästige

<sup>1)</sup> R. M. 1753, S. 625, 686 f. 1755, 759 f. 1759, 651 f. 1760, 1167 f. Conz. 1758, 127 f.

<sup>2)</sup> R. M. 1783, 749. 1784, 159 f., 529. 1785, 61 f., 485, 771. 1788, 963. 1795, 518 f. Conz. 1822, 225 f.

Fessel empfunden werden mußte, entsprach den Erwartungen nur unvollkommen: Die Lässigkeit der Verwaltung und die Zwangsläufigkeit der Entwicklung schränkten ihre Bedeutung erheblich ein. Das gestand man selbst ein, das erkennt man aber auch an der häufigen Wiederholung jener Verordnung, die Einschläge zu registrieren und die Heisch- und Schlafrodel genau nachzuführen. Trotz jener Verordnung von 1759 ist der Kartoffelzehnte im 18. Jahrhundert überhaupt nicht oder nur in seltenen Fällen erhoben worden und schon 1794 wurde der Kleebau auf den Zelgen gegen eine Abgabe gestattet. Überhaupt ist nicht zu verkennen, daß der Rat sehr zögerte, an die wirkliche Erhebung der zur Aufrechterhaltung der alten Dreifelderwirtschaft doch nötigen Zehnten von neuen Kulturpflanzen heranzutreten. Das wiederholt von der Landwirtschaftskammer geforderte Gutachten für die Einführung des Kartoffelzehntens kam nicht zustande und der Anbau des Lewat blieb frei.<sup>1)</sup>

Nur im Kleezehnten von den Brachfeldern wurde in den 1790er Jahren noch ein Schlußstein der konservativen Politik gesetzt, deren Unpopularität dabei deutlich zum Vorschein kam. Die durch die Abwehr der Revolution verursachte Finanznot zusammen mit der damals wieder gewonnenen Einsicht in die Bedeutung der eigenen Getreideversorgung und in die Nachteile „der seit paar Jahren auf den Brachfeldern zum Erstaunen obhandnehmenden Anpflanzung“ von Klee führten am 6. April 1796 nach „sorgfältigster Überlegung“ den seit 1784 hinausgezögerten Geldkleezehnten vom Brachland im Betrage von 12½ Batzen pro Juchart an den Getreidezehntherrn herbei. Zugleich wurde die Ausdehnung des Kleebaues auf die andern Zelgen mit einer empfindlichen Strafe bedroht. Allerdings sah sich der Rat schon am 21. Januar 1798, am Vorabend der französischen Invasion, genötigt, diesen Zehnten, an dem er gegen manche Widerstände festgehalten hatte, durch ein Mandat abzuschaffen, eine Konzession, mit welcher er sich damals den Dank der Landschaft erwarb, deren Bedeutung für die Entwicklung des Reallastenproblems sich aber erst später erweisen sollte.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> R. M. 1783, S. 787 ff. 1785, 485. 1786, 249, 806, 939 f. 1787, 842. 1788, 798 f. 1789, 340 f., 674 f. 1791, 702 ff., 1166. 1794, 753, 878 f. 1795, 1161. *Conz.* 1822, 225 f.

<sup>2)</sup> R. M. 1784, S. 529. 1785, 61 f. 1786, 277. 1793, 1347. 1794, 753 f., 878 f., 1472 f. 1795, 311 ff., 336, 1161. 1796, 62 f., 491 ff., 762 f., 787, 914 f.,

Überblickt man den Stand des solothurnischen Grundlastenproblems am Vorabend des Umsturzes von 1798, so darf man es vom wirtschaftlichen Standpunkt aus als vorhanden, aber kaum als brennend bezeichnen: Ohne äußern Einfluß und Zwang wäre es wohl noch längere Zeit nicht zur Lösung gelangt. Noch war namentlich die Auflösung der alten Agrarverfassung lange nicht so weit gediehen, daß die unablösblichen Grundlasten als stoßende Hemmnisse der wirtschaftlichen Entwicklung empfunden worden wären. Gerade aus der Tatsache, daß sogar in der Frage des später so gehaßten Neubruchzehntens, des sogenannten Noval- und Rüttizehntens,<sup>1)</sup> es bloß zu Reibungen mit andern Zehntherrn, aber noch nicht mit den Pflichtigen kam, läßt sich erkennen, wie gering noch der Aufwand an Arbeit und Material war, daß der mit der Intensivierung der Produktion ja nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnis zum Reinertrag wachsende Zehnte noch nicht als lähmend für den Feldbau erschien. Freilich trug die Laxheit der Verwaltung ihren guten Teil dazu bei, daß das Problem noch nicht akut geworden war.

Vorhanden aber war es. Das Verbot der Kulturänderung, welches aus der Eigenschaft der Generalität des Zehntens dem Berechtigten zustand, hatte ja in der Frage des Kleebaues bereits eine Spannung zwischen Zehntherrn und Pflichtigen hervorgerufen, und das Zögern der Regierung, durch Dekretierung des Kartoffel-, Lewat- und Kleezehntens die Durchbrechung der Zehntpflicht und damit die Auflösung der Dreifelderwirtschaft zu verhindern, bewies, daß dort die Einsicht in die notwendigerweise im Zusammenstoß der Interessen auftauchenden Schwierigkeiten nicht fehlte.

\* \* \*

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen neuen Kurs in der Zehnt- und Bodenzinsgesetzgebung waren also im Kanton Solothurn keinesfalls zu einer Reife gelangt, daß beim Versagen

---

1570 f. 1797, 731, 1277. 1798, 68 ff., 128. — *Büchi*, Solothurnische Finanzzustände, S. 109 f. und Vorgeschichte II, 186, 196 f., 227.

<sup>1)</sup> Über den Novalzehnten vergl.: *R. M.* 1785, S. 309. 1787, 697 f. 1789, 1148 f. 1797, 946, 973 ff. *F. R. Prot.* 1819, S. 466 ff. 1820, 1102 ff. — Nach solothurnischem Recht bezog der Besitzer des großen Zehntens auch den Neubruchzehnten. Im 16. Jahrhundert drang aber die Auffassung durch, daß der Staat diesen Zehnten kraft seiner Souveränität zu beziehen habe. Das führte zu Reibungen mit den Zehntbesitzern, besonders mit Bern und dem Stift St. Urs.

der legislativen Neuordnung von oben der explosive Druck von unten hätte folgen müssen. Erst die dem Umsturz von 1798 folgende Zeit der Helvetik hat, und zwar von einem andern als dem wirtschaftlichen, vom politischen und allgemein geistigen Boden aus, das Grundlastenproblem in einer Weise aufgerollt, daß seine Lösung fortan unumgänglich war und geradezu zu einem Prüfstein für alle kommenden Regierungen werden mußte. Es liegt nicht in der Absicht dieser Arbeit, das Auf und Ab der helvetischen Feudalgesetzgebung vom 4. Mai 1798 bis zum 7. September 1802 darzustellen, umso weniger als am Ende der Epoche das Zehnt- und Grundzinswesen im Kanton Solothurn im wesentlichen unverändert von der Mediationsregierung übernommen werden konnte.<sup>1)</sup>

Trotz dieses scheinbar vorübergehenden Charakters des Werkes der helvetischen Staatsmänner ist doch die ganze folgende Entwicklung unverstänlich, wenn man nicht die politisch-geistigen Einwirkungen jener Zeit in Betracht ziehen würde, auf welchen ja die Bedeutung der Helvetik überhaupt beruht.

Damals wurden latent vorhandene Gegensätze bewußt, allgemein wie speziell in der Frage der Reallasten; sie verdichteten sich zu Gruppen und politischen Parteien: Auf der einen Seite die Konservativen, die gestürzten Aristokraten, die katholische und zum Teil die evangelische Geistlichkeit, die in ihren Vorrechten gekürzten Bürger, die Innerschweiz, welche sich ihrer Grundlasten schon früher entledigt hatte, schließlich alles, was unter dem Banner des Föderalismus die Restauration der alten Rechtsverhältnisse, vor allem der Grundlasten betrieb; auf der andern Seite der Bauernstand, jene Schicht, welche bisher willenlos die Mandate der alten Regierungen über sich hatte ergehen lassen und jetzt vielfach für eine unentgeltliche Abschaffung der Reallasten eintrat; endlich eine aus Intellektuellen, einsichtigen Aristokraten und für die Ideenwelt der Aufklärung gewonnenen Bürgern und Geistlichen bestehende Mittelgruppe, welche das historische Recht und das finanzielle Interesse des Staates gewahrt wissen, im Übrigen aber zwischen den Extremen vermitteln wollte.

<sup>1)</sup> Siehe darüber die oben zitierten Arbeiten von *W. Rappard*, *E. His*, *R. Böppli* und *Th. Pestalozzi*. *H. Büchi*: Die politischen Parteien im ersten schweizerischen Parlament (Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. XXXI. 1917, S. 196 ff.). — Das Material liegt in der *Stricklerschen Aktensammlung* vor, doch fehlt eine eingehende Darstellung immer noch.

Maßgebend für die Feudalgesetzgebung der Helvetik aber wurde in erster Linie das Auftauchen des Bauernstandes. In den vielen ungestümen Petitionen von der Landschaft und noch mehr in den endlosen Debatten der Räte trat nicht bloß ein vorher unbekanntes überraschendes Solidaritätsgefühl dieser bisher stummen Bevölkerungsschicht zu Tage, sondern auch der scharfe und bewußte Gegensatz des Pflichtigen zum Gläubiger, des Bauern zum Städter und des vorher Regierten zum Regierenden. Und dieser Kampf um die Ablösung der sogenannten Feudallasten, welcher von bäuerlicher Seite nicht ohne Demagogie und Terror geführt wurde, hat die Bauern des Mittellandes, welche kurz vorher loyal zu ihren Regierungen gestanden und dem fremden Eroberer zum Teil mit den Waffen in der Hand entgegengetreten waren, zu Anhängern des demokratischen Staates gemacht, jener revolutionären Staatsform, welche ihnen mit der politischen auch die wirtschaftliche Befreiung bringen sollte.

Der Streit um die Reallasten wurde für die Folgezeit in entscheidender Weise dadurch verschärft, daß durch die neu in die Ratssäle eingezogene Bevölkerungsschicht auch ein neues Recht seine Verfechter fand: Das in der Aufklärung verwurzelte, durch die französische Revolution zum Siege gelangte Naturrecht. Einer Auffassung, welche einfach auf den bestehenden Rechtsstand abstellte und allenfalls mit historischen Gründen ihre Berechtigung nachzuweisen versuchte, trat jetzt der Hinweis auf die von der neuen Staatsverfassung proklamierten Prinzipien der Freiheit und Gleichheit entgegen. Unbekümmert um den wirklichen Ursprung und die privatrechtliche Natur der damaligen dinglichen Rechte folgerte man aus jenen Grundsätzen, daß die Reallasten eine ungerechte, allzulange schon zu Gunsten der Städte und des Kapitals die Landschaft bedrückende Abgabe seien und daß sie durch ein alle Staatsbürger nach ihrem Vermögen und Einkommen belastendes Steuersystem ersetzt werden müßten. Die Lösung des Problems war zwar von Anfang an eine Macht- und nicht eine Rechtsfrage, doch trat schon in den Debatten der Helvetik die Frage nach dem im Dunkel der Geschichte sich verlierenden privat- oder öffentlichrechtlichen Ursprung der Grundlasten in den Vordergrund — nicht ohne daß auf beiden Seiten der kritische Verstand sich dem leidenschaftlichen Herzen dienstbar gemacht hätte. Und gerade auf Grund der neuen Rechtsgedanken vertiefte sich

bei den Bauern das Gefühl der einseitig-ungerechten Behandlung weit über die Zeit der Helvetik hinaus und die in den Debatten jener Zeit zu Tage geförderten Argumente gegen die Feudallastendienten später den kantonalen Verfechtern der bäuerlichen Interessen als willkommenes Rüstzeug.

Bei diesem Vorwalten der rechtlichen und historischen Seite des Problems traten begreiflicherweise die wirtschaftlichen Gründe gegen die Grundlasten, gegen den Zehnten insbesondere, etwas zurück, obgleich der Hinweis auf die lähmende Wirkung des Zehntens vom Rohertrag und die Behinderung der Bewegungsfreiheit im Anbau der Feldfrüchte nicht verfehlen konnte, gegen denselben Stimmung zu machen.

Ein dauernder Erfolg aber ging aus dem damaligen Ringen für den Bauernstand hervor: Den Grundsatz der Ablösbarkeit wagte fortan selbst die konservativste Regierung nicht mehr in Frage zu stellen. Im Übrigen war das Resultat des Kampfes — nachdem schon am 4. Mai 1798 die persönlichen Feudalgefälle unentgeltlich aufgehoben und voreilig der Zehntbezug für 1798 sistiert worden waren — ein Kompromiß, das Gesetz vom 10. November 1798; danach wurden im wesentlichen der kleine und der Neubruchzehnte ohne Entschädigung abgeschafft, im weitern aber das Prinzip der durch den Staat vermittelten Ablösung des großen Zehntens und der Bodenzinse durch die Pflichtigen und der Entschädigung der Berechtigten aufgestellt. Von Anfang an machte sich die Tendenz geltend, welche sich in den spätern kantonalen Ablösungsgesetzen wiederfindet, die Grundzinse eher als Schuldverhältnis aufzufassen als den Zehnten, was vor allem zu einer höhern Bemessung der Entschädigung Anlaß gab: Der leichtere Nachweis des privatrechtlichen Ursprungs und die in der unveränderlichen Größe desselben liegende geringere wirtschaftliche Schädlichkeit dürfen als die Hauptgründe dieser verschiedenen Behandlungsweise betrachtet werden.

Der Kompromiß, bei dem jene Mittelpartei entscheidend mitgeholfen hatte, konnte allerdings weder die durch viele Versprechungen hochgespannten Erwartungen der Bauern noch das Rechtsgefühl der Gegenpartei befriedigen. Er ließ vor allem das finanzielle Interesse des Staates außer Acht und hierin — eine für die spätere Zeit nicht verlorene Warnung — lag eine Hauptschwäche der damaligen Lösung. Von ihr aus begann das Abbröckeln, die

rückläufige Bewegung in der helvetischen Feudalgesetzgebung, bis mit der Föderalisierung der Reallasten durch Senatsbeschluß vom 7. September 1802 der Grund für die kantonale Regelung gelegt wurde.

Der erste Kampf gegen die Grundlasten schloß also äußerlich mit der Wiederherstellung derselben ab, im wesentlichen also mit einem Siege der konservativen Auffassung. Er hinterließ aber tiefe Eindrücke in der Volksseele: Waren es nach 1803 nur noch Überzeugungen, Gefühle und Stimmungen, durch äußern Zwang unterdrückt, zurückgedrängt, überschichtet, so sollte ihre dynamische Kraft im Laufe der weitem Entwicklung zu historischer Bedeutung erwachsen.

Soweit war ein Hinweis auf die Feudalgesetzgebung der Helvetik zum Verständnis des Folgenden nötig. Mit wenigen Strichen soll das Bild der lokal-solothurnischen Ereignisse während dieser Zeit gezeichnet werden; man wird sich bewußt bleiben müssen, daß das Schwergewicht bei den Zentralbehörden lag und die lokale Betrachtung nur das Echo ihrer Arbeit auf einem beschränkten Raum wiedergibt. Die Verhältnisse im Kanton Solothurn waren von den allgemein schweizerischen insofern verschieden als hier, in einem katholischen Lande, wo keine Klosteraufhebung stattgefunden hatte, ein großer Teil der Reallasten sich in den Händen von kirchlichen Korporationen, Spitälern und Privaten befand. Eine zur Zeit der Helvetik, 1798, für den Zehnten nach zehnjährigem Durchschnitt aufgestellte Tabelle ergibt folgendes Bild:<sup>1)</sup>

*Staatszehnten:*

an Korn	. . .	4360 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	Mütt	à	12	Mäß
an Haber	. . .	4317 <sup>1</sup> / <sub>12</sub>	„	à	12	„
an Heu	. . .	6051 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Fr.	à	10	bz.
an Wein	. . .	126	Saum	à	100	Mäß

*Zehnten der Klöster, Stifte, Spitäler etc.:*

Stift St. Urs	}	Korn . . . . .	4251 <sup>7</sup> / <sub>12</sub>	Mütt	à	12	Mäß
Franziskaner Kloster		Haber . . . . .	2793 <sup>1</sup> / <sub>12</sub>	„	à	12	„
Kloster Beinwil		Heu . . . . .	7059 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Fr.	à	10	bz.
Stift Schönenwerd		Werch, Flachs . . . . .	430	„	à	10	„
Thüringenstift		Roggen . . . . .	102 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	Mütt	à	12	Mäß
Spital in Solothurn		Schaubenstroh . . . . .	2005				

<sup>1)</sup> Sammelband: *Zehntlisten 1746—1840*. Über den Status in einer spätern Zeit, 1837, siehe unten.

*Private Zehnten (besonders Pfarreien):*

Korn . . . . .	1351 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>	Mütt
Haber . . . . .	512	„
Roggen . . . . .	212 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	„
Heu . . . . .	9383 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	Fr.
Werch, Flachs . . .	3128 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	„
Wein . . . . .	28	Saum

Die bäuerliche These von der einseitig auf die Landbevölkerung gelegten Steuer war hier also bedeutend weniger beweiskräftig, obgleich der Kanton Solothurn in Trösch von Seewen einen unentwegten Verfechter des nackten bäuerlichen Egoismus im helvetischen Großen Rat gestellt hat. Es entsprach dieser Sachlage, wenn die Lokalbehörde, die Verwaltungskammer, geneigt war, sich zum Sprachrohr der geschädigten Korporationen und Privaten zu machen; ihre Ortskenntnis und die wachsende Not der Pfarrer, Schullehrer und Spitäler spornten sie zu Bitten und Vorstellungen bei den Ministern und beim Direktorium an, welche im Laufe der Zeit immer dringlicher wurden. Von Anfang an suchte die Verwaltungskammer die weitere Entrichtung der Grundlasten aufrecht zu erhalten. Schon am 22. April 1798 befahl sie den Bezug der verfallenen Zehnten und Bodenzinse und verlangte Verhaltensmaßregeln; noch am 29. Mai ordnete sie den Bezug des Heuzehntens an. Die Sistierung desselben nötigte zur Rücknahme der Verordnung, doch gelangte die Kammer zugleich mit dringenden Vorstellungen zu Gunsten des Spitals an die Zentralbehörde. Der vom Direktorium am 2. August 1798 angeordnete Bodenzinsbezug wurde sofort in Vollzug gesetzt und der Zentralbehörde wie andern Verwaltungskammern bereitwillig die geforderten statistischen Aufschlüsse erteilt; man vergaß aber auch nicht, auf die schlimme Lage der ihrer Einkünfte beraubten Pfarrer, Stifte und Spitäler aufmerksam zu machen. Eine zweite Verordnung zum Bodenzinsbezug vom 19. November mußte infolge des Gesetzes vom 10. November wieder zurückgenommen werden.<sup>1)</sup>

Auf Grund dieses Gesetzes traf die Verwaltungskammer die Vorbereitungen für den Loskauf, nicht ohne daß sachkundige Männer der alten Regierung in Dienst genommen werden mußten,

<sup>1)</sup> *Verw. K. Prot. 1798*, S. 40, 123, 128 f., 300, 411, 435 f., 483. *Verw. K. Konz. 1798*, S. 112 ff., 148, 192, 211 f., 217 f., 292, 347, 369 f., 416 f. 1799, 77 f., 80, 97, 147, 174 ff., 187.

eröffnete am 22. Januar 1799 das Liquidationsbureau und traf Anstalten zur Versteigerung der zu hoher Schätzung angesetzten, durch das Gesetz vom 10. November überflüssig gewordenen Zehntscheunen, Fruchtmagazine, Trotten, Keller usw.<sup>1)</sup>

Im Zeichen des losbrechenden Krieges, der unaufhörlichen französischen Truppendurchmärsche, Einquartierungen und Requisitionen geriet dann aber alles ins Stocken. Während die Verwaltungskammer unablässig, aber meist umsonst bemüht war, von der Zentralbehörde wenigstens Abschlagszahlungen für die bedrängten Pfarrer zu erlangen, machte sich der passive Widerstand der Pflichtigen gegen die Durchführung der an sich mühevollen Liquidation bemerkbar; die unbezahlten Beamten liefen auseinander, das Liquidationsbureau mußte aufgelöst werden und auf eine neue Aufforderung des Finanzministers vom 17. Dezember 1799 legte die Kammer die Unmöglichkeit dar, bei einer solchen Sachlage neue geeignete Beamte für die Liquidationsarbeit einzustellen. Ein zweiter Versuch mißlang in der Tat aus den gleichen Gründen.<sup>2)</sup>

Auch die zum Zwecke der Geldbeschaffung am 13. Dezember 1799 und 19. März 1800 erlassenen Gesetze, welche einen Hauptpunkt des Gesetzes von 1798, die Durchführung der Liquidation durch den Staat aufhoben und den Bezug von zwei Jahreszinsen des Grundzinsloskaufskapitals anordneten, hatten im Kanton Solothurn trotz Ermahnung und Zuschriften nicht eben großen Erfolg. „Fast scheint es als wolle keine Gemeinde zuerst das Beispiel von Gehorsam gegen die Gesetze geben und als wünsche jede die Bahn erst von einer andern gebrochen zu sehen.“<sup>3)</sup> Auch wurde die Durchführung erschwert durch die im Gesetze vorgesehene Begünstigung der im Kriege schwer geschädigten Landesgehenden, indem man die Anwendung dieser Klausel von überallher forderte. So führte der dem Gebiet von Thierstein und Gilgenberg gewährte Aufschub ein Stocken des Bodenzinsbezuges im ganzen Kanton herbei. Erst als die Distrikte Balsthal und Olten mit Truppen belegt wurden, kam er in Gang, immerhin mit dem bescheidenen Erfolg, daß bis zum 13. Dezember 1800 statt 32,485 Livres für die Jahre 1798 und 1799 nur 14,538 eingingen, welche zu Abschlagszahlungen an die Geistlichen verwendet wurden. Da

<sup>1)</sup> *Verw. K. Konz. 1799*, S. 43 f., 92 f., 183 ff., 213, 261.

<sup>2)</sup> *Verw. K. Konz. 1799*, S. 117, 152, 319 f., 378 f., 421, 425 f., 494 ff., 520 f., 547 f., 614 f., 658 ff. 1800, 2., 4., 5., 7., 15., 29. I. 1800.

<sup>3)</sup> *Verw. K. Konz. 1800*, 20. IV. 1800.

bei machte sich die für die Berechtigten unermüdlich tätige Lokalbehörde zum Sprachrohr der im Lande herrschenden Verbitterung, weil andere Kantone wie Basel im Grundzinsbezug und in der Ausrichtung der Entschädigungen begünstigt würden, und verlangte Gleichstellung.<sup>1)</sup>

Die mit dem Staatsstreich vom 7. August 1800 eintretende rückläufige Bewegung, welche nach einigen teils restriktiven, teils provisorischen Kundgebungen vor allem im Gesetz vom 31. Januar 1801 über den Loskauf der Grundzinse mit dem zwanzigfachen Betrag und in einem neuen Zehntgesetz (9. Juni und 6. Juli 1801) gipfelte, hat in ihrer Ausführung im Kanton Solothurn keine großen Wellen geworfen. Von einer glatten Erledigung war allerdings keine Rede, mehr und mehr machte sich ein passiver Widerstand geltend. Für den Grundzinsbezug für das Jahr 1800 forderte die Verwaltungskammer Gleichstellung mit Basel; bei der Durchführung des Zehntgesetzes und der entsprechenden Ausführungsverordnung (vom 24. Juni) gab es Verzögerungen und Schwierigkeiten hauptsächlich deswegen, weil das vorgeschriebene Schätzungssystem durch unparteiische, beeidigte Sachverständige im Kanton Solothurn ein Novum war. Im Dezember 1801 waren von den Grundzinsen der Jahre 1798—1800 statt 69,000 Livres etwas mehr als die Hälfte eingegangen.<sup>2)</sup>

Die weitere Entwicklung der Feudalgesetzgebung im Zeichen des Kampfes um die Verfassung von La Malmaison, brachte neben neuen allgemeinen Loskaufbestimmungen ohne praktische Bedeutung als wichtigste Änderung die verfassungsmäßige Übertragung der Reallasten auf die wiedererstehenden Kantone und die Annäherung an den alten Zustand machte sich im Jahre 1802 auch in der Rückkehr zu der alten Übung der Zehntschatzung durch Verleihung geltend. Doch war die Volksstimmung dieser Restauration keineswegs günstig und am 10. Dezember 1801 erschienen sogar Ausschüsse der Gemeinden Grenchen und Lommiswil vor der Verwaltungskammer mit der Mitteilung, daß sie die Absicht hätten den Zehnten zu verweigern, weil sie die Regierung und ihre Verordnungen als provisorisch betrachteten.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> *Verw. K. Konz. 1800*, 7., 13., 27., 31. I., 1., 8. II., 7., 20., 23. IV., 28. V., 23. VI., 1., 6., 14., 27. VIII., 22. IX., 1. X., 10., 15. XI., 13. XII. 1800. 1801, S. 7 f., 93 ff., 96 ff., 143 f., 180 f., 201 ff., 249 f., 431 f., 446 ff., 544 f.

<sup>2)</sup> *Verw. K. Konz. 1800*, 13. IX. 1800. 1801, S. 336 f., 371, 385, 421, 428 f., 446 ff., 463 ff., 569 ff.

<sup>3)</sup> *Verw. K. Konz. 1801*, S. 573 ff. 1802, 4 ff., 174 ff., 287 f., 324 f., 448 f., 537 f.

## 2. Die konservativen Lösungsversuche 1803—1830.

### a) Die Zeit der Mediation.

Die vom ersten Konsul der Schweiz als Rettungsbalken überreichte Mediationsverfassung von 1803 enthielt keinerlei Bestimmung über die Grundlasten; sie gab damit auch noch die bis in die letzten Zeiten der Helvetik festgehaltene Tendenz preis, wenigstens einige allgemeine Ablösungsgrundsätze für die ganze Schweiz aufzustellen. Die restaurierten Kantone hatten demnach das alleinige Wort, der durch die Revolution abgerissene Faden wurde auch auf diesem Gebiet wieder deutlicher aufgenommen und der Paragraph 21 des IV. Titels der Kantonsverfassung stellte die verfassungsrechtliche Norm für die künftige solothurnische Reallastengesetzgebung auf: „Die Verfassung garantiert jedem die Freiheit, sich von den Zehnten und Bodenzinsen loszukaufen. Das Gesetz bestimmt die Loskaufungsart nach dem wahren Wert.“<sup>1)</sup> Letztere Bestimmung war den Berechtigten zweifellos günstiger als den Pflichtigen, doch kam es bei dem im übrigen allgemein gehaltenen Rahmen vor allem auf die allgemeine Situation und die Geistesrichtung der neuen Regierung an.<sup>2)</sup>

Sie waren einer fortschrittlichen Lösung des Zehnt- und Grundzinsproblems ganz ungünstig. Auch abgesehen davon, daß das — wenn nicht zahlenmäßige, so doch geistige — Übergewicht entschieden auf konservativer Seite lag. Die finanzpolitischen Erfahrungen der Helvetik drückten; die Einsicht war da, daß vom Maße des finanziell Erreichbaren das politisch Mögliche abhänge. Unmöglich konnte übersehen werden, wie groß die Abneigung des Volkes gegen die ungewohnten direkten Steuern war, mit wie großen Schwierigkeiten und welcher Einbuße an Popularität ein solcher Bezug zu rechnen hatte.

Die Wiederaufrichtung des Staates und der desorganisierten Verwaltung stellten aber sofort große Ansprüche an die öffentlichen Mittel und die neue Regierung war „entblößt von allen Hilfsmitteln und bestürmt von tausend Staatsbedürfnissen.“<sup>3)</sup> Selbst

<sup>1)</sup> *Prokl. 1803*. 1. Bd., S. 10.

<sup>2)</sup> Die solothurnische Mediationszeit hat jetzt in *L. Altermatt*: Der Kanton Solothurn in der Mediationszeit. Diss. Solothurn 1929, einen Bearbeiter gefunden.

<sup>3)</sup> Als neue Last kam auch die Besoldung vieler Beamter hinzu, welchen vor 1798 eigene Bezugsquellen angewiesen gewesen waren; die Helvetik hatte mit diesen aufgeräumt. *F. R. Prot. 1819*, S. 392 ff.

für radikaler gesinnte und noch mehr wirtschaftlich eingestellte Männer, wie Joseph Lüthy und Ludwig von Roll es waren, hätte die Rekonstruktion der Finanzen als dringendste Aufgabe erscheinen müssen und als der gangbarste Weg dazu die möglichste Wiederherstellung der alten Finanzquellen, besonders der Zehnten und Grundzinse.<sup>1)</sup>

Die den Berechtigten günstige konservative Auffassung von der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der Reallasten<sup>2)</sup> wurde so entscheidend durch die finanzielle Lage des Staates unterstützt. Daher stand die Gesetzgebung der Mediationszeit — wie in andern Kantonen — zunächst im Zeichen der Wiederaufrichtung der 1798 zusammengebrochenen Zehnten- und Grundzinsordnung. Nachdem schon die Regierungskommission am 22. und 28. März 1803 die Beibehaltung aller der Vermittlungsakte nicht zuwiderlaufenden Gesetze und Verordnungen und die Bezahlung der rückständigen Abgaben, darunter der Zehnten und verfallenen Bodenzinse angeordnet hatte, bestätigte ein Beschluß des Großen Rates vom 12. Mai letztere Bestimmung. „Gestützt auf die Staatsverfassung und die Gerechtigkeit“ forderte dann der Kleine Rat am 24. Mai und 1. Juni den Heu-, Emd- und Gerstenzehnten auf dem gleichen Fuße ein, wie er vor der Revolution bezogen worden war, und die Oberamtswärter wurden angewiesen, auch die Stifte, Klöster und Privaten beim Bezuge zu unterstützen.

Das von der Verfassung geforderte Loskaufsgesetz konnte bis zur Ernte von 1803 nicht erlassen werden und so bestätigte der Große Rat durch das Gesetz vom 28. Juni 1803, „da es wegen der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen, hierüber eine allgemeine Verfügung zu treffen und da die Gerechtigkeit erfordert, daß Zehnten und Bodenzinsen bis nach erfolgtem Loskauf entrichtet werden sollen,“ die Verordnung des Kleinen Rates und dehnte dieselbe auch auf die übrigen Zehnten aus.<sup>3)</sup> Auch Noval- und

<sup>1)</sup> „Es scheint, daß es leichter sein dürfte, alte Abgaben fortzusetzen als neue einzuführen, weil bei den erstern die Interessen eingeschlummert, durch die letztern aber aufgeweckt werden.“ *Finanzschriften de 1812—1815*. Finanzbericht vom 10. November 1810.

<sup>2)</sup> „Der Zehnten ist die am wenigsten drückende und zugleich die billigste Abgabe, denn sie wird nur nach dem jährlichen Ertrag der Grundstücke bezogen und gewährt eine leichte Bezugsart.“ Bericht des Finanzrates vom 11. Dezember 1808. *Finanzschriften de 1808*.

<sup>3)</sup> Auch die Ausdehnung der Zehntpflicht auf die vor der Revolution dem Staate gehörigen zehntfreien Güter, welche während der Helvetik in private Hände gelangt waren (2. Juli 1804) zeigt das Bemühen,

Rüttizehnten,<sup>1)</sup> obgleich man ihre wirtschaftliche Schädlichkeit erkannte, sowie Zehnterschätze, Kleinerten, Primizgarben der Weibel usw.,<sup>2)</sup> welche damals von Beamten der innern Vogteien bezogen worden waren, wurden wieder eingefordert und da der Grundzinsbezug schon durch die Gesetze der Helvetik geregelt war, konnte die Wiederherstellung aller wichtigen Grundlasten als Tatsache betrachtet werden.<sup>3)</sup>

Erst ein Jahr später, am 2. Juli 1804, nachdem das Gesetz vom 28. Juni 1803 auch noch auf die Ernte dieses Jahres hatte ausgedehnt werden müssen, erschien das für die Mediationszeit und darüber hinaus maßgebende Loskaufgesetz: Es trägt unverkennbar den Stempel der verstärkten Stellung, des Siegergefühls, welches die Regierungen seit dem günstigen Ausgang des Bockenkrieges beseelte.<sup>4)</sup>

Im ersten der vier Abschnitte des Gesetzes wurde der große Zehnten behandelt. Unter diesem Namen faßte das Gesetz alle Getreidearten zusammen, Korn, Weizen, Gerste, Roggen, Hafer, Emmer, Eichkorn, Hirse, Fench, Feldbohnen, Erbsen, Wicken, Linsen und Mischelfrüchte, ferner den Heu- und Emdzehnten, wo letzterer bezogen wurde, und endlich den Weinzehnten. Der Loskauf war dadurch erschwert, daß er nur in einem ganzen Zehntbezirk und nur gleichzeitig von allen Zehntarten stattfinden konnte; außerdem war das Einverständnis der Besitzer von  $\frac{2}{3}$  des zehntpflichtigen Landes des Bezirks Voraussetzung.<sup>5)</sup> Daneben erscheint

---

die Einkünfte des Staates beizubehalten und zu vermehren wie die Auffassung von der Universalität des Zehnts. *R. M. 1803*, S. 1380 f. *1804*, 190, 780 f., 976 f., 1008. *Gr. R. Prot. 1804*, S. 228. *Prokl. 1804*, S. 119.

<sup>1)</sup> *R. M. 1803*, S. 607, 762. *1804*, 1189, 1326, 1800. *1805*, 112 f., 724, 768, 807. *1809*, 973. *F. R. Prot. 1809*, S. 776 f. *1813*, 609. *Prot. Fr. D. 1803—1808*, S. 100 f., 116. *Conz. 1805*, S. 234 ff.

<sup>2)</sup> *R. M. 1803*, S. 584 ff. *1804*, 691 ff., 1110. *1807*, 655. *F. R. Prot. 1812*, 1026 ff. *Prot. Fr. D. 1803—1808*, S. 158 f.

<sup>3)</sup> *Prokl. 1803*, S. 43 f., 48 ff., 122 f., 130 ff., 142 f., 164 f., 191 f. *F. R. Prot. 1803*, S. 22 ff., 60 f., 63 f., 80 f. *R. M. 1803*, S. 368, 373, 413 f., 417, 468, 469, 546 f., 555. *Gr. R. Prot. 1803*, S. 36 ff.

<sup>4)</sup> *R. M. 1804*, S. 750 f., 755, 757 ff., 909 f., 969 ff., 976, 978 f., 994 f. *Gr. R. Prot. 1804*, S. 184 f., 198, 199 f., 215, 217 ff. *Prokl. 1804*, S. 107 ff. *Prot. Fr. D. 1803—1808*, S. 94 f. — Vor der Abstimmung wurde ein Schreiben der Tagsatzungsgesandten verlesen, wonach Napoleon dem Landammann der Schweiz wegen der Maßnahmen zur Bekämpfung des Aufruhrs in Zürich Glück gewünscht habe!

<sup>5)</sup> Der Vorschlag lautete zuerst auf eine gedoppelte Mehrheit, d. h. die  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der zehntpflichtigen Besitzer sollte auch  $\frac{2}{3}$  des zehntpflichtigen Landes besitzen; dafür war man noch nicht einig, ob man den Loskauf des einzelnen Zehntens oder aller drei Arten zusammen ge-

die Ansetzung einer Ablösungsfrist von einem Jahr für den Hanf- und Flachszehnten, von vier Jahren für den Heu- und Emdzehnten und von zehn Jahren für den Getreidezehnten als keine bedeutende Erleichterung, zumal der Zehnte bis zum vollendeten Loskauf in natura gestellt werden mußte. Vor allem aber: Die Festsetzung der Loskaufssumme für den Getreide-, Heu- und Emdzehnten auf den fünfundzwanzigfachen Betrag des jährlichen Zehntertrags, berechnet nach einem zwanzigjährigen Durchschnitt<sup>1)</sup> — die Zeit von 1798—1803 wurde dabei ausgenommen — und die Berechnung des Geldwertes desselben nach dem Januardurchschnittspreis des Kornhauses von Solothurn stellte das solothurnische Gesetz gleich dem zürcherischen in die Reihe der ungünstigsten Lösungen in der Schweiz, wobei außerdem die sogenannten Zehnterschätze und „andere übliche Vorbehältnisse in Getreid, Gemüse, Geld, Stroh etc.“ noch besonders berechnet wurden. Der Loskauf des Weinzehntens — im Prinzip der gleiche wie beim trockenen Zehnten — sollte auf der Grundlage eines zwölfjährigen Ertrages, unter Abzug des besten und des ungünstigsten Jahres, nach zehnjährigem Durchschnitt und nach lokalen Verkaufspreisen stattfinden, wobei zwei Kreuzer pro Maß abgezogen wurden, „weil der Wein lauter berechnet wird.“

Im zweiten Abschnitt wird der kleine Zehnten definiert als der junge Zehnten, Rüben-, Rübli-, Obst-, Erdäpfel-, Lewatz-, Werch- und Flachszehnten und als unentgeltlich abgeschafft erklärt, mit Ausnahme des Hanf- und Flachszehntens, welcher in analoger Weise wie der große Zehnten zum fünfundzwanzigfachen Betrag abgelöst werden konnte.

Die Bodenzinsablösung wurde, im dritten Abschnitt des Gesetzes, auf den dreißigfachen Wert des jährlichen Zinses in Getreide und Kleinodien jeder Art festgesetzt, zahlbar innert vier Jahren; der Loskauf konnte nicht einzeln, sondern nur von ganz-

---

statten solle. Die Entscheidung zu Gunsten der Ablösung aller Zehnten erfolgte mit der Motivierung „zu Hebung unvorhergesehener und erst beim Auskauf zum Vorschein kommender Hindernissen“. Dafür wurde dann eine Ablösungsfrist und eine einfache  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der zehntpflichtigen Besitzer als Erleichterung vorgeschlagen und angenommen.

<sup>1)</sup> Als Grundlage der Berechnung dienten die vierundzwanzig vorangegangenen Jahre, wobei die zwei vom höchsten und die zwei vom niedrigsten Ertrag gestrichen wurden, dann wurde durch zwanzig dividiert; war laut vorhandenen Titeln und Abmachungen der Zehnte in eine fixe Summe in Geld oder in Naturalien umgewandelt, so kapitalisierte man diesen Betrag einfach mit fünfundzwanzig.

zen Schupposen oder Tragereien erfolgen.<sup>1)</sup> Der Getreidepreis wurde nach den Vorschriften der Zehntablösung berechnet, für Kleinodien, d. h. Hühner, Eier etc., setzte das Gesetz selbst die Preise fest.

Die allgemeinen Vorschriften im vierten Abschnitt setzten weitere Modalitäten des Loskaufes fest; sie sind für unsere Darstellung nicht von Belang. Durch das neue Gesetz wurden alle frühern über Zehnt- und Bodenzinsablösung ergangenen Gesetze und Beschlüsse aufgehoben, soweit sie sich mit demselben im Widerspruch befanden.

Das Hauptgesetz der solothurnischen Mediationszeit über die Reallastenablösung läßt keinen Zweifel über seine Absicht aufkommen: Es will keine Ablösung, es schützt im konservativen Sinne die Interessen der Berechtigten und erstrebt im Interesse der Staatsfinanzen die Erhaltung des vorrevolutionären Status.<sup>2)</sup> Wenn Bestimmungen über den Loskauf erlassen wurden, so geschah das — das Gesetz wies daraufhin — um der Verfassungsvorschrift Genüge zu tun. Es hat denn auch nicht eine einzige Ablösung nach diesem Gesetze stattgefunden; Versuche der Gemeinden Ichertswil, Hessigkofen und Rüttenen in den Jahren 1811 und 1812, den Hanf- und Flachszehnten loszukaufen, wurden mit dem Hinweis auf die vorgeschriebene Ablösung aller Zehnten abgelehnt.<sup>3)</sup> Das solothurnische Gesetz ist wohl das reaktionärste unter den schweizerischen Loskaufsgesetzen der Zeit. In vielen Bestimmungen den zürcherischen Gesetzen vom Dezember 1803 ähnlich, welche den bekannten Bockenkrieg auslösten, übertrifft es dieselben an Härte: Es kennt u. a. den dort zu Gunsten der Pflichtigen gestatteten Abzug von 19½% vom Zehntloskaufskapital nicht, es verlangt die gleichzeitige Ablösung aller Zehnten eines Bezirks und statt der gedoppelten Mehrheit der den Loskauf fordernden Zehntpflichtigen eine einfache  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Besitzer

<sup>1)</sup> Zuerst, am 2. Mai 1804, war der fünfundzwanzigfache Betrag vorgeschlagen.

<sup>2)</sup> Ein Bericht des Finanzrates vom 10. November 1810 konstatiert denn auch: . . . „In Hinsicht des Zehntloskaufes kann man es als ein besonderes Glück ansehen, daß teils der hohe Loskaufspreis, teils die Vermögensumstände den Zehntpflichtigen abhalten, den Loskauf zu unterfangen; denn sonst würde auch unserm Kanton die in andern Ständen daraus entsprungenen Übel zu Teil.“ *F. R. Prot. 1810*, S. 1128 ff.

<sup>3)</sup> *R. M. 1811*, S. 573 ff., 1136. *1812*, 537, 1068 f. *1813*, 495 f. *F. R. Prot. 1811*, S. 432. *1813*, 263 f., 485 ff.

des zehntpflichtigen Landes. Nur in einem Punkt ist es milder als das zürcherische: Klee und Kartoffeln blieben zehntfrei. Offenbar wagte man es nicht, die Konzession der alten Regierung vom 21. Januar 1798 zu widerrufen und einen bisher nicht üblichen Zehnten einzuführen.

Die legislative Wiederaufrichtung der alten Reallasten fand ihre notwendige Ergänzung in einer regen administrativen Tätigkeit, welche sich namentlich auch auf die zweite Hälfte der Mediationsepoche erstreckte und allgemein eine Neubefestigung der alten Verwaltungsorganisation ins Auge faßte. Es kamen dabei Tendenzen zum Austrag, welche eine zielbewußtere und systematischere Wiederaufnahme jener Bestrebungen bedeuteten, wie sie sich vor 1798 geltend machten. Der durch den Unterbruch der Jahre 1798—1800 noch vergrößerte Wirrwarr im Zehnt- und Grundzinswesen war allerdings Antrieb genug, um solche Bestrebungen zu verstärken, auch abgesehen von der in der Umsturzeit gewachsenen Einsicht in die Reformbedürftigkeit der Verwaltung überhaupt. In oft eigenartiger Weise paarten sich die rationalistischen Tendenzen mit dem Bestreben der möglichsten Anlehnung an die gewohnten alten Formen, von deren Wiedereinführung sich der geringste Widerstand des Volkes erwarten ließ.

Voran ging, durch Beschlüsse vom 2. Juni und 26. August 1803, die Wiederherstellung der im Mittelpunkt der Reallastenordnung stehenden Fruchtverwaltung: Fruchtdirektion und Fruchtverwalter mit Kornmesser als zentrale Instanz und Oberaufsicht, für die äußern Amteien die Oberamt männer und später eigene Fruchtschaffner.<sup>1)</sup> Im Zusammenhang damit wurde die helvetische Finanzorganisation abgestreift und die Rückstände der Helvetik — in rücksichtsvoller Weise — liquidiert. Dabei erhielten die frühern Schaffner den Vorzug, „weil diesen das alte Gäng und Gäb bekannt und sie die Kenntnisse besitzen.“<sup>2)</sup> Durch Rückkauf von

<sup>1)</sup> Der Bezug in den innern Amteien erfolgte zum Teil durch den Fruchtverwalter. Auch in bezug auf die äußern erkannte man im Laufe der Zeit, daß die Oberamt männer neben ihren Verwaltungsgeschäften nicht auch noch die Fruchtverwaltung besorgen konnten. Durch Beschluß vom 30. Mai 1811 wurden daher die äußern Amteien in Fruchtbezirke eingeteilt und Fruchtschaffner bestellt. Am 17. Juni 1811 wurde der Bezug in den innern Amteien ganz dem Fruchtverwalter überbunden.

<sup>2)</sup> *R. M.* 1803, S. 105, 240, 399, 458, 521, 617, 1023 f., 1172. 1807, 739, 766, 774, 862, 894. 1811, 666, 699, 704. *F. R. Prot.* 1803, S. 31, 47 f., 60 ff., 88, 98 ff., 180 ff., 230 ff., 244, 313. 1804, 35. 1805, 12 f., 24, 25 f. 1807, 269 ff., 412 ff., 482 ff. 1811, 254 ff., 386 ff., 442 f., 445 f., 462 ff., 505 f., 1298 ff. 1812, 41 f., 462 f. 1818, 636 ff. *Prokl.* 1803, S. 130 ff., 165 ff., 220 ff., 355. 1805,

während der Helvetik verkauften Speichern, Scheunen, Trotten etc. suchte hierauf die Verwaltung die wieder übernommenen und notdürftig reparierten Fruchtmagazine samt dem nötigen Inventar an Mäßen, Kornschaufeln, Röllen, Säcken usw. zu vermehren, wobei eine Richtung im Rat für die Ungültigkeitserklärung jener Verkäufe in der Helvetik sich geltend machte; in verschiedenen Landesgedenden, so im Schwarzbubenland, behalf man sich meist mit der Miete von privaten Gebäuden.<sup>1)</sup>

Die auf diese Weise reorganisierte Verwaltung, deren wesentlichstes Organ der auf acht Jahre gewählte Fruchtverwalter war, hat mit einiger Energie, aber nicht gerade großem Erfolg alte und neue Mißbräuche zu bekämpfen gesucht: Beim Bodenzinswesen vor allem durch eine umfassende, dorf- und ämterweise durchgeführte Revision der veralteten, unübersichtlichen und verwirrten Heischrödel und Urbarien seit dem Jahr 1808;<sup>2)</sup> beim Zehntwesen durch eine verbesserte Methode der Zehntschatzung, -steigerung und -verleihung, durch statistische Erhebungen über das ganze Zehntwesen, bessere Überwachung und Verminderung der Unkosten etc. Dabei machte sich deutlich die Tendenz geltend, im Interesse der Staatskasse an den Naturalabgaben festzuhalten und die Umwandlung in Geld zu verhindern.<sup>3)</sup>

31 f. 1811, 39 ff., 46. *Prot. Fr. D. 1803—1808*, S. 1 ff., 13, 73 f. *Finanzschriften de 1812—1815*. Bericht der Rechnungs-Kommission des Großen Rates über die Staatsrechnung.

<sup>1)</sup> *R. M. 1803*, S. 106, 128, 476, 609, 619 ff., 666 f., 1241 f., 1371, 1380 f. 1804, 251 f., 1109, 1293 f. 1805, 512. *F. R. Prot. 1803*, S. 180 ff., 215 f., 237 f., 254 ff., 270 f. *Prot. Fr. D. 1803—1808*, S. 17, 18, 28, 31 f., 39 ff., 47 ff. *Finanzschriften de 1810*. Bericht vom 29. III. 1810.

<sup>2)</sup> Über die Grundzinse während der Mediation vergl.: *R. M. 1803*, S. 1114 f., 1169, 1400. 1804, 105, 1031, 1540. 1805, 55, 66, 184, 293 f., 496 f. 1806, 131 f., 151, 175. 1807, 161, 251, 612, 1127. 1808, 727, 900, 998, 1136 f. 1809, 74, 250 f., 518 ff., 544 f., 744, 761, 843, 935 f., 986, 1201, 1236, 1264 f., 1281. 1810, 103, 473, 611, 624, 716 f., 763 f., 960, 1261, 1277. 1811, 914, 1201. 1812, 916, 1123 f. 1813, 481, 557, 1366 ff. *F. R. Prot. 1803*, S. 90 f., 163 f. 1805, 226. 1806, 417 ff. 1807, 417 ff. 1809, 743 f., 770 ff., 775 f., 783, 784 ff., 786 f. 1810, 231 f., 252 f., 720 f., 1128 ff., 1163 f., 1176, 1225 ff. 1811, 415 f., 489 f., 563 f., 1005 f. 1812, 713, 1026 ff. 1813, 489 f., 874 f. 1817, 762 f. *Prokl. 1806*, S. 4 f. 1812, 151 ff. *Prot. Fr. D. 1803—1808*, S. 13, 169 ff. *Finanzschriften de 1808*. Bericht vom 11. XII. 1808. 1809. Bericht vom 3. VIII. 1809. *Gr. R. Prot. 1809*, S. 89 ff. *Conz. 1809*, S. 566 ff.

<sup>3)</sup> Über das Zehntverleihungswesen etc. vergl.: *R. M. 1803*, S. 584 ff., 588 ff., 591, 631, 638, 640 f., 650 f., 655, 670, 681, 682 f., 684, 698, 699 ff., 704 ff., 710, 714, 842, 1023 ff., 1099, 1118. 1804, 750 f., 755, 780, 960, 969 ff., 976, 1026 f., 1040, 1046 f., 1055, 1061 f., 1796 f. 1805, 366, 774, 798 f., 824 f., 864, 887 f., 1175 f., 1195 f. 1806, 556 ff., 704. 1807, 648 f., 989. 1808, 629, 717, 767, 844. 1809, 91 ff., 654 ff., 767, 973, 1086 f. 1810, 735 f., 893 f., 1177. 1811, 617, 672, 711, 754, 898. 1812, 569, 676, 677, 713, 1114 ff. 1813, 53 f.,

Auch sonst hat es der Fruchtverwaltung nicht an Aufgaben gefehlt, so bei den Verhandlungen mit auswärtigen Zehnt- und Bodenzinsberechtigten, mit Basel, dem Aargau, dem bernischen Spital usw. über Abtausch, Bereinigungen, Zehntmarchungen etc.<sup>1)</sup> Langjährige Versuche, die seit der französischen Revolution im Elsaß und im ehemaligen Bistum verloren gegangenen dinglichen Rechte wieder flüssig zu machen oder zu verkaufen, mißlangen, obgleich man erstere schließlich dem Pfrundhaus in der Klus übertrug, „weil sie auf diese Art eher als eine Particularsache könnte flüssig gemacht werden.“<sup>2)</sup> Dagegen gelangte man nach langjährigen Verhandlungen im Jahre 1812 zu einem Abtauschvertrag mit Basel. Der Anstoß kam vom milderen baslerischen Loskaufsgesetz von 1804, welches durch seine „allzugeringe, von der Mediation abweichende Loskaufsbestimmung“ nicht bloß zu vielen, für Solothurn schädlichen Loskaufsbegehren baslerischer Pflichtiger führte, sondern vor allem die solothurnischen Untertanen zu Vergleichen herausfordern und die Regierung in Verlegenheit bringen mußte. Der Versuch, durch den Landammann des Jahres 1805, den Solothurner Glutz-Ruchti, die Tagsatzung zur Ansetzung eines eidgenössischen Loskaufsminimums zu bewegen, mißlang und so blieb nur noch der Austausch der beidseitigen Rechte.<sup>3)</sup>

65, 454, 533 f., 753 f., 907 f., 1245 f. *F. R. Prot.* 1803, S. 22 ff., 80 f., 116, 129, 156, 172, 187. 1805, 17 f. 1806, 255, 297 f. 1807, 231 ff., 359. 1808, 446 f., 455 f., 475 ff. 1809, 126 f., 306 ff., 1237 f. 1810, 649, 653 f., 746, 970 f., 1128 ff. 1811, 261 ff., 844, 1083, 1359 f. 1812, 378, 465, 640, 646 f., 971, 1026 ff. 1813, 114 f., 320, 398 f., 405 f., 937 f. *Prokl.* 1804, S. 105 ff. 1809, 95 f. *Gr. R. Prot.* 1804, S. 184 f. *Prot. Fr. D.* 1803—1808, S. 25, 107 f., 195. *Finanzschriften de* 1808. Bericht des Finanzrates vom 11. XII. 1808. 1811. Vorschlag über die Zehntverleihungen vom 28. III. 1811.

<sup>1)</sup> *R. M.* 1803, S. 290, 468, 630, 655, 682 f., 752, 759, 761. 1805, 55, 184, 350, 496 f. 1806, 577. 1807, 436. 1809, 144, 694 ff. 1810, 46. *F. R. Prot.* 1803, S. 70 f., 90 f. 1809, 944, 971 ff. 1810, 252 f. 1811, 1058. 1815, 65.

<sup>2)</sup> *R. M.* 1803, S. 980, 1368 f. 1804, 52, 229, 449. 1805, 776 f. 1806, 419, 429, 542 f., 797 f. 1807, 86 f., 408, 433, 605, 660, 1020 f. 1809, 209 ff., 404, 1289, 1294. 1810, 35, 47, 103, 149 ff. 504 f., 567, 1325. 1811, 125, 204 ff. 1813, 501 ff., 636. 1814, 1269, 1270. *Prokl.* 1809, S. 212. *F. R. Prot.* 1803, S. 72 ff., 112 f. 1805, 207 f. 1810, 120 ff. *Gr. R. Prot.* 1806, S. 393. 1809, 242 ff., 270, 340 f. 1815, 169 ff. *Conz.* 1811, S. 94 f. *Prot. Fr. D.* 1803—1808, S. 62, 69 f.

<sup>3)</sup> Siehe über diese solothurnisch-baslerischen Zwistigkeiten und Verhandlungen: *R. M.* 1803, S. 180, 709, 1099. 1804, 937, 1081 f., 1100, 1130, 1145, 1192, 1401, 1538 f., 1804. 1805, 13, 252 f., 365, 523, 913 f. 1806, 337, 542 f., 776, 851 f., 877. 1807, 57, 153, 408, 725, 1118 f. 1808, 208 f., 359, 526, 595 f., 613, 678, 802, 941. 1809, 21, 83, 411 f., 454 f., 1034 ff., 1110 f., 1143 f., 1199. 1810, 1155. 1811, 160, 868 f., 960, 1065 f., 1138 ff. 1812, 86, 467, 543, 580, 812, 1120 ff. 1813, 471 f., 510, 634, 951. *F. R. Prot.* 1803,

Der Mediationsregierung gebührt das Verdienst, durch ihre legislativen und administrativen Maßnahmen die nach der destruktiven helvetischen Epoche doppelt schwere Aufgabe der Wiederaufrichtung der Grundlasten und damit der alten Finanzordnung mit relativ wenig Reibungen durchgeführt und damit die Erhebung direkter Steuern — außer in den Grenzbesetzungsjahren 1805, 1809 und 1813<sup>1)</sup> — vermieden zu haben. Allein dieser durch die Zeitströmungen und die wenig aktive Volksart erleichterte Erfolg war doch nur ein äußerlicher oder wenigstens nur momentaner: Schon waren Kräfte am Werk, welche von innen heraus und damit unwiderstehlich am Zusammenbruch der alten Ordnung arbeiteten. Nebensächlich erscheint dabei der gegen die Wiedereinführung der alten Abgaben immerhin vorhandene Widerstand des Volkes, welches sich jetzt endgültig um die in der Helvetik erweckten Hoffnungen betrogen sah. Zwar äußerte sich derselbe nicht in einer offenen Rebellion wie in Zürich; kaum, daß im Jahre 1803 in einzelnen Gemeinden des Niederamts und des Leimentals, in Däniken, Starrkirch, Hofstetten, eine vorübergehende Gehorsamsverweigerung gegenüber der Zehntforderung eintrat. Aber die Abneigung des Volkes gab sich zu erkennen in einer gewissen passiven Resistenz, im Versuch, die obrigkeitlichen Verordnungen zu umgehen und ihre Wirkung zu beeinträchtigen: Durch Beschwerden und Vorstellungen, durch eigenmächtiges Einheimsen des Getreides, durch Ablieferung der schlechtesten Zehntgarben und schlecht gereinigten Getreides, durch mangelhafte Schätzung, durch Ringbildung in den Gemeinden bei der Steigerung, so daß keine höhern Angebote gemacht wurden, durch Ablieferung des Zehnts nicht auf dem Felde, sondern hintendrein und gemeindeweise, wodurch der Berechtigte geschädigt wurde usf., Bestrebungen, welche die Verwaltung umsonst durch die oben geschilderte Verbesserung des Zehntverleihungsmodus zu bekämpfen suchte. Als geistige Ursache stand aber hinter diesem Verhalten kaum bloß die einfache gewinnsüchtige Unredlichkeit, wel-

S. 159, 303. 1805, 103. 1813, 493 f., 511 f. *Gr. R. Prot.* 1812, S. 297 f. *Conz.* 1804, S. 452 f. 1805, 165. 1808, 73 f., 119 f., 192 f., 315 f. 1811, 44 ff. 1812, 493 ff. *Prokl.* 1812, S. 154 ff. *Prot. Fr. D.* 1803—1808, S. 152 f. *Finanzschriften de 1808*, 14. VI. — *St. A. Baselstadt. Zins und Zehnten*, S. 4. Zins- und Zehntenabtausch mit Solothurn 1805—1811.

<sup>1)</sup> Diese Steuern trafen auch die Besitzer von Zehnten und Bodenzinsen. *Prokl.* 1805, S. 128 ff., 135 ff., 163 f. 1806, 3 ff. 1809, 103 ff., 105 ff. 1813, 50 f., 54 ff., 70 f. *F. R. Prot.* 1805, S. 17 f. 1808, 475 ff.

che der Rat rügte, sondern ebensowohl die seit der Helvetik nachklingende Überzeugung von der Ungerechtigkeit dieser Besteuerung. „Die fünfjährige Erfahrung hat uns bewiesen,“ schrieb der Finanzrat am 19. Juli 1808 an die äußern Oberamt männer, „daß man anfängt den Staat, wo immer möglich, zu verkürzen, daß man es sogar für einen redlich verdienten Gewinnst hält, ihr, wenn nicht jeder Abgabepflicht auszuweichen, doch davon soviel möglich zu entziehen.“<sup>1)</sup>

Der passive Widerstand des Volkes erscheint aber auch als der Reflex einer wirtschaftlich veränderten Situation. Denn die stärkste Erschütterung der Reallastenordnung kam — und zwar gerade während der Mediationsepoche — von einem andern, vom betriebstechnisch-wirtschaftlichen Boden aus. Die schon vor 1798 erkennbare agrarische Entwicklung, gekennzeichnet durch Stallfütterung und Düngung, Abschaffung der Brache und des gemeinen Weidanges, durch Klee- und Kartoffelbau, hatte, begünstigt durch die bewegungsfreien Jahre der Helvetik, jetzt einen Umfang und eine Stärke erreicht, gegen welche mit legislativen Mitteln kaum mehr aufzukommen war. Die niedrigen Getreidepreise verwiesen den Bauern auf die Viehproduktion und so war es namentlich der Futterbau — Klee, Esparsette etc. — welcher, nun nicht mehr auf das Brachfeld beschränkt, die alte Ordnung der Dreifelderwirtschaft sprengte und dort den Getreidebau zurückzudrängen begann. Ohne Rücksicht auf das alte Feldrecht wurde der Acker angebaut; indem dazu noch die wachsenden Einschläge von Allmend- und Waldland kamen und andererseits häufig das bisherige Wiesland umgebrochen und mit Getreide bepflanzt wurde, ging die alte Feldordnung einer völligen Auflösung entgegen, „nahte sich der Augenblick heran, wo die Umwandlung des bisherigen Feldbaues durch den ganzen Kanton vollständig eingetreten sein wird.“<sup>2)</sup>

„Die Folgen dieses Augenblickes sind besonders für die Zehntherren weitschichtig,“ so schrieb der Finanzrat am 10. November

<sup>1)</sup> *R. M. 1803*, S. 508, 566, 698, 704 f., 714, 743, 759. *1804*, 1046 f., 1293 f. *1805*, 684 f., 775 f., 887 f. *1806*, 936. *1808*, 610 f. *F. R. Prot. 1803*, S. 80 f. *1806*, 297 f. *1808*, 446 f., 455 f. *1809*, 306 ff., 783. *1810*, 648. *1811*, 261 ff. *Gr. R. Prot. 1803*, S. 42 f. *Prokl. 1809*, S. 95 f. *Finanzschriften de 1808*, 11. XII. *1809*, 5. X. *1811*, 28. III. *Oberamtschreiben 1803—1804*, 30. VII. 1803.

<sup>2)</sup> *F. R. Prot. 1810*. Bericht über die Finanzverwaltung vom 10. November 1810.

1810. Er sah richtig; denn als Folge dieser Entwicklung kam der Zehnt erst in Verwirrung, dann drohte sein Verlust. Da die Getreide- und Heuzehnten eines Zehntbezirks gewöhnlich verschiedenen Berechtigten gehörten, wurde durch die Kulturänderung nicht bloß der Ertrag des Getreidezehnts herabgemindert — obgleich sich durch die verbesserte Landwirtschaft und den Getreidebau auf neu bebautem Land andererseits eine Steigerung ergab — sondern es entstanden besonders durch den Wegfall der „zeit-, holz- und landfressenden“ alten Häge Streit und Verwirrung unter den Zehntberechtigten. Diese Verwirrung wurde vergrößert infolge der 1798 (21. Januar) geschaffenen Zehntfreiheit des Klees auf den Brachfeldern und der nun auch gesetzlich festgelegten Zehntfreiheit von Kartoffeln, Lewat und Gemüse, vergrößert auch durch den Umstand, daß das Einschlagsgeld während der Helvetik abgeschafft wurde und viel neu angebautes Land unaufgezeichnet und zehntfrei blieb. Indem außerdem der Heuzehnte — wie oben dargelegt wurde — „ohne Rücksicht eines mehr oder minder erziehbigen Heuets oder des zum Grasbau mehr oder minder verwendeten Grundes mit einer bestimmten Geldsumme abgetragen“ wurde und die lässige Verwaltung vielfach die neuen Einschläge von Feld-, Allmend- und Waldland zu Wiese nicht aufzeichnete,<sup>1)</sup> so fand der abnehmende Getreidezehnt nicht einen Ersatz in einem erhöhten Heuzehnt und das ganze Zehntwesen geriet auf ein Geleise, an dessen Ende der unauflöslche Wirrwarr drohte. Ähnlich, aber etwas weniger schlimm, stand es mit den Bodenzinsen.

Diese von Jahr zu Jahr kritischer werdende Situation entging dem Rate nicht. Allein in dem Konflikt zwischen volkswirtschaftlichem Vorteil und dem Interesse der Zehntberechtigten, kam es ihm in erster Linie und dauernd darauf an, das gesetz- und verfassungsmäßig garantierte Recht der letztern zu schützen. Die Abnahme des Zehntertrages durch Gemüsepflanzung veranlaßte schon am 25. Juli den Auftrag an den Finanzrat, sich zu beraten, „wie hierorts der Zehntertrag geschützt werden könne.“ Durch Weisung vom 4. Juni 1804 wurde der Bezug des Heuzehnts

---

<sup>1)</sup> Dazu kam die Opposition von Gemeinden, vom Brachfeld und andern früher unangebautem Land, den Heuzehnt zu entrichten, „da doch ohnehin durch Vermehrung des Futters und des dadurch entspringenden Düngers den Zehnteinfordern in den Früchten ein beträchtlicher Nutzen erwachse.“

von spanischem Klee zum Gegenstand der Beratung der Fruchtkammer gemacht. Als geeignete Mittel den Gang der Entwicklung zu hemmen, erschienen die schon vor 1798 angewendeten Methoden. So wurde durch Verordnung des Großen Rates vom 5. Juli 1804 der Einschlag von Acker zu Wiesland weder von der Zustimmung der Gemeinde und des Zehntherrn abhängig gemacht und im Falle des Einverständnisses eine einmalige Abgabe von vier Livres pro Juchart zu Händen des Staates auferlegt; nur die von 1798—1803 gemachten Einschläge wurden davon befreit.

Auch der Einschlag von Allmendland unterlag wieder einer Gebühr, bis zwei Maß Korn pro Juchart, worüber genau Buch geführt werden sollte. Bei dieser Regelung verblieb es während der ganzen Mediationszeit; Beschlüsse vom 12. April und 8. August 1809 bestätigten sie und setzten in den Amteien Bucheggberg und Dorneck-Thierstein unter Strafandrohung eine Frist an, um die seit 1798 ohne Bewilligung gemachten Einschläge anzumelden. Nur wurde, um eine stoßende Ungleichheit zu beseitigen, durch Verordnung vom 20. Mai 1808 die Loskäuflichkeit der alten Einschlagsgelder zur gleichen Taxe von vier Livres gestattet, wie sie die seit 1803 gemachten Einschläge genossen.

Allein die natürliche Entwicklung, die „so große Willkürlichkeit in Anpflanzung der Felder“ ließ sich auf diese Weise nicht mehr eindämmen: Die Umwandlung in Grasland erfolgte nun einfach ohne die gesetzlich vorgeschriebene Konzession und damit ohne Entrichtung der Gebühr. Die volkswirtschaftliche Schädlichkeit des Einschlagsgeldes für Ägertenland kam darin zum Ausdruck, daß es vielfach nicht angepflanzt wurde und auch die Tatsache, daß an verschiedenen Orten die Bodenzinspflichtigen ihr Land zur Verfügung stellten, bewies unzweideutig, daß die Belastung des Ackerlandes nicht mehr im Verhältnis zum Ertrag stand, und mahnte zum Aufsehen. Auf der andern Seite setzten seit dem Frühjahr 1807 die Reklamationen der bedrohten privaten Zehntbesitzer ein, gegen „die einreißende, die Regierung sowohl als Corporationen und Partikularen gefährdende Beeinträchtigung der Feldordnung“: Die Notwendigkeit einer tiefgreifenden Neuregelung, welche das Interesse der Berechtigten mit einer Entfesselung des Landbaues vereinigte, war nicht mehr zu verkennen.

Diese Erkenntnis war da, im Finanzrat jedenfalls, dessen Präsident Ludwig von Roll der führende solothurnische Wirtschafts-

und Finanzpolitiker der Mediations- und Restaurationszeit war. Die auf eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsformen und eine Umstellung der Produktion gerichteten Bestrebungen der im Revolutionssturm untergegangenen ökonomischen Gesellschaft fanden an ihm, dem einstigen tätigen Mitglied, einen umso überzeugteren Vertreter, als mehrere obrigkeitliche Augenscheine in den Jahren 1810 und 1811 in den Gemeinden Büren, Gempen, Büsserach, Erschwil, Bärschwil, Olten, Trimbach und Lostorf aufs deutlichste die Verarmung der Gemeinden, die Schädlichkeit der hergebrachten Agrarverfassung, des gemeinen Weidganges, des Mißverhältnisses von Acker- und Mattland, den übersetzten Viehstand, den bevorstehenden Zusammenbruch der alten Feldordnung, die empfindliche Abnahme des Zehntertrages und den wachsenden Wirrwarr im Zehntwesen dartaten.

Der denkwürdige Vorschlag, den aus solcher Erkenntnis heraus der Finanzrat am 5. November 1811 dem Kleinen Rat unterbreitete, stand auf dem Boden, daß eine grundsätzliche Neuordnung unabwendbar sei. Er anerkannte die Notwendigkeit, daß das verfassungsmäßig garantierte Eigentum des Zehntherrn sicher gestellt werden müsse; allein er trat im übrigen dafür ein, daß die in der Verfassung ebenfalls garantierte Gewerbefreiheit auch für die Bauern gelte und die Regierung die Pflicht habe, „in dem Landbau die Grundlage des Kantonswohlstandes zu schützen.“

Der Bericht wies die Unhaltbarkeit der bisherigen Beharrungspolitik nach und die Folgen ihrer Fortsetzung — „daß, wenn dem wirklichen Zustand nicht abgeholfen wird, entweder der Fruchtzehntenertrag vermindert, oder durch die Beibehaltung des Feldrechens der Anbau und mit ihm beinahe jeder andere landwirtschaftliche Zweig gelähmt wird;“ er verneinte geradezu die Möglichkeit, „den Landbau auf die bisherige Übung einbannen“ zu können und sprach das mahnende Wort: „Höhere staatswirtschaftliche Rücksicht auf den Wohlstand im allgemeinen sowohl als der zu gefahren habende Widerstand, welcher endlich doch zur Nachgiebigkeit von seiten des Staates führen würde, mißraten die strenge Handhabung des Feldrechens.“

Der Antrag des Finanzrates, der das Recht der Zehntherren, aber auch die bäuerliche Bewegungsfreiheit sichern wollte, lautete daher, daß nach genauer Ausscheidung des Zehntrechtes und der Zehntbezirke entweder alle Pflanzen — also auch Klee, Kartoffeln

etc. — als zehntpflichtig, damit aber auch der Landbau für immer frei zu erklären seien, oder daß der Naturalzehnte auf zwölf bis vierundzwanzig Jahre in einen Sackzehnten, d. h. fixen Zehnten verwandelt und für diese Zeit der Anbau frei erklärt werde. Um dem schädlichen Markten der Pfarrer mit den Zehntpflichtigen ein Ende zu machen, sollte außerdem der Staat deren Zehnten übernehmen und die bisherige Besoldung nach einem dreißigjährigen Durchschnitt — unter Abzug der Bezugskosten — aus den staatlichen Speichern ausrichten.

Namentlich der zweite der beiden Vorschläge, welcher den volkswirtschaftlichen Schaden eines mit der Intensivierung der Landwirtschaft wachsenden Zehntens ohne Benachteiligung der Berechtigten und der Staatsfinanzen vermeiden wollte, bot durchaus Aussicht auf eine rationelle legislative Lösung des so komplex gewordenen Zehntenproblems. Keiner von beiden aber kam zur Ausführung, vielmehr stockten jetzt die Beratungen, sei es, weil die politischen und sonstigen Bedenken im Kleinen Rate gegen eine derartige Lösung zu groß waren, sei es, daß das volle Interesse der Zehntberechtigten, welches der Kleine Rat ja mit allen Anträgen im Auge hatte, ihm dadurch zu wenig gewahrt erschien, sei es endlich, weil andere Aufgaben die Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen. Doch blieb der Gedanke an eine notwendige Neuordnung des ganzen Zehntwesens lebendig, verschiedentlich wurde darauf Bezug genommen, mehrere Detailentscheide lassen ebenfalls darauf schließen und am 2. Juli 1812 sprach der Finanzrat den Wunsch aus, die Sache nicht in Vergessenheit geraten zu lassen. Die Beschlüsse des Rates für die oben erwähnten Gemeinden fielen ganz im Sinne der Anträge des Finanzrates aus: Beschränkung der Gemeinweidigkeit und Förderung des Übergangs zur Graswirtschaft, allerdings bei möglichster Wahrung der Rechte der Zehntherrn. Ein Gesuch Niedergösgens, der Gemeinde den Heuzehnten gegen einen Durchschnittspreis auf zwölf Jahre zu überlassen, fand der Konsequenz wegen kein Gehör. Durch Übernahme der Zehnten der Pfarrer von Erlinsbach und Meltinsgen wurde im Sinne des Antrages des Finanzrates ein Anfang gemacht, wie man durch Begünstigung von Zehntabtäuschen in Günsberg und Flumenthal eine Vereinfachung des Zehntwesens zu befördern suchte; endlich wurden Vorbereitungen zu einer statistischen Behandlung des Zehntwesens getroffen. Klagen des St. Ur-

senstiftes und der Stadtgemeinde über Beeinträchtigung ihrer Rechte durch den Zerfall der alten Feldordnung wurden mit dem Hinweis auf eine kommende allgemeine Verordnung entgegengenommen — wobei der Finanzrat darauf aufmerksam machte, daß die Zehntherrn trotz der geringen Beobachtung der Zelgordnung nicht so viel verlieren, weil sie dafür von andern Feldern, die nach alter Übung brach liegen sollten, ihren Zehnten erhielten. Finanzielle Gründe offenbar veranlaßten dann im letzten Jahre der Mediation noch Erörterungen über die Umwandlung aller Heuzehnten in Naturalzehnten oder über deren Ersatz zum wahren Wert — ein Gedanke, der schon 1808 auftauchte, dessen Ausführung aber mit zu großen Schwierigkeiten rechnen mußte, als daß ihn der Rat nicht abgewiesen hätte.<sup>1)</sup>

## b) Die Zeit der Restauration.

Die Restauration im wirrenreichen Jahre 1814, welche dem konservativen Flügel der Mediationsregierung Männer wie Schultzeiß von Arregger zuführte und die Zahl der landschaftlichen Vertreter zurückdrängte, verriet ihre Wesensart schon dadurch, daß in der neuen Staatsverfassung vom 17. August 1814 der Zehnt- und Bodenzinsparagraph fehlte und das Ablösungsrecht nicht garantiert wurde. Die Einrichtungen, welche die Mediationszeit geschaffen hatte, wurden übernommen, aber die vom Finanzrat vertretene fortschrittliche Richtung trat in den Hintergrund und von einer zeitgemäßen Lösung des Reallastenproblems war keine Rede mehr. Der Untergang der alten Dreifelderwirtschaft war nicht aufzuhalten, er wird als nicht mehr abzuänderndes Faktum hingenommen, aber trotzdem der denkwürdige Versuch gemacht, im — noch stärker als in der Mediationszeit betonten — Interesse der Be-

<sup>1)</sup> Siehe über diesen Abschnitt: *R. M.* 1803, S. 566, 705 f. 1804, 796, 851 ff., 1052 f., 1165 f., 1414. 1806, 704. 1807, 348. 1808, 529 f., 990. 1809, 434, 557, 605 ff., 720, 935 f., 1083, 1086 ff., 1112 f., 1157, 1223. 1810, 395 f., 588 f., 707, 765, 796 f., 893 f., 1121. 1811, 223 ff., 699, 748 f., 914. 1812, 177 f., 538, 677. 1813, 454, 481, 533 f., 557. 1814, 672. *Gr. R. Prot.* 1804, S. 229 f. 1809, 89 ff. *Prot. Fr. Dir.* 1803—1808, S. 64, 195. *F. R. Prot.* 1803, S. 331 f. 1809, 273, 775 f., 783, 786 f. 1810, 1128 ff., 1232 f. 1811, 507 f., 662 ff., 732 ff., 772, 850 ff., 946 f., 1005 f., 1029, 1108 f., 1117 ff., 1239, 1277. 1812, 325 ff., 378, 380, 413, 424, 465, 474, 495 ff., 569, 608 ff., 637 f., 646 f., 667, 913 f. 1813, 114 f., 132 f., 320, 398 f., 405, 423 ff., 504 ff. 1818, 636 ff. *Prokl.* 1804, S. 132 ff., 167 ff. 1808, 51 f. 1809, 65 f. *Finanzschriften* 1802—1807, 26. XII. 1807. id. 1808, 12. V., 11. XII. id. 1812—1815, 10. XI. 1810 ff., 2. V. 1815. id. 1811, 25. VI.

rechtigten und der Staatsfinanzen die eng mit der alten Agrarverfassung und Finanzordnung verknüpften Reallasten aufrecht zu erhalten und zu befestigen. Es war ein Versuch, welcher Kraft und Recht in allgemeinen und politischen Verhältnissen holte: Wirtschaftlich und geschichtlich war er zum voraus zum Scheitern verurteilt.

Aus solcher Einstellung heraus schlug begreiflicherweise die Politik der neuen Räte den umgekehrten Gang ein wie zur Mediationszeit: Voran ging die administrative Arbeit, die Festigung und der Ausbau der von der Mediation übernommenen Verwaltung, die Verbesserung der Methoden des Bezugs und der Kontrolle, wenn nötig unter Anpassung an die neuen Verhältnisse, und erst relativ spät kam die legislative Verankerung der Grundsätze der Verwaltungsarbeit: Im neuen Zehnt- und Bodenzinsgesetz von 1826.

Kein Zweifel: Soweit es der noch tief ins 19. Jahrhundert nachwirkende lässig-gutmütige Charakter der alten solothurnischen Staatsverwaltung überhaupt zuließ, war dieses Restaurationswerk viel umfassender, bestimmter und unbeirrter als dasjenige der Mediationszeit, welche immerhin unter dem Eindruck der sich vollziehenden agrarischen Umwälzung etwas unsicher geworden war, die Kritik der konservativen Staatsmänner an der vorausgegangenen Epoche daher begreiflich. Es erscheint als der Ausfluß der Erkenntnis, daß die wesentlich doch bloß auf dem traditionellen „Gäng und Geb“, d. h. auf der Gewohnheit beruhenden Methoden des Zehnt- und Bodenzinsbezugs der vorrevolutionären und der Mediationszeit angesichts der durchgedrungenen Auflösung der alten Agrarordnung, besonders der Beseitigung der alten Häge, nicht mehr genügten; „denn dem Staate muß daran liegen,“ heißt es in einem Bericht des Finanzrates vom 23. April 1819, „daß selbst das kleinste Gefäll bezogen und verrechnet werde, damit sein Recht nicht darunter leide, und das Capital, auf den Fall des Loskaufs nicht vermindert sei, und daß nach und nach das Gäng und Geb durch Bereinigungen und aufgenommene Pläne, sowie durch Herbeischaffung der Titel und Urkunden, also durch neue und aktenmäßige Dokumente entbehrlich werde.“<sup>1)</sup>

Der von der Mediation übernommene Verwaltungsapparat, Fruchtdirektion, Fruchtverwalter mit Kornmesser, Fruchtschaffner,

<sup>1)</sup> *F. R. Prot.* 1815, S. 252 ff. 1819, 392 ff.

Zehntherrn und Schatzungsmänner, wurde bald erweitert. Die noch am Schluß der vorhergegangenen Epoche geschaffenen, eigentlich aber erst jetzt zur Auswirkung gelangenden Fruchtschaffnerstellen erwiesen sich sowohl organisatorisch als auch für die Beschaffung statistischer Grundlagen und für Informationen als wertvoll. Doch führte die Überzeugung, daß für eine systematische Erhaltungspolitik eine Vervollständigung dieses Apparates nötig sei, am 19. Juni 1819 zu einer die achtjährigen Erfahrungen verwendenden provisorischen Reorganisation des ganzen Fruchtwesens. Das Wesentliche derselben bestand darin, daß in einer dreigliedrigen Fruchtdirektion neben dem Präsidenten — einem Mitglied des Kleinen und des Finanzrates — und dem Fruchtverwalter, welchem die eigentliche Verwaltung, Bezug und Besorgung der Gefälle und das Rechnungswesen zufielen, der neue Posten eines Fruchtverwaltungs-kommissärs für Bereinigungen geschaffen wurde, eine Ordnung, die 1827 definitiv wurde. Durch Beschluß des Kleinen Rates vom 17. August 1830 kam dazu noch eine besondere Bereinigungskammer.<sup>1)</sup>

Starken Antrieb erhielt die rekonstruierende Tätigkeit der maßgebenden Behörden einmal durch die Überzeugung von dem wirren Zustand des ganzen Zehnt- und Bodenzinswesens. „Niemand kann in Abrede stellen,“ so lautet der Bericht eines kompetenten Mannes vom 2. Mai 1815, „daß nicht sowohl Zehnt- als Bodenzinsansprachen mit ihren veralteten Titeln in größter Unordnung sind und daher viele der betreffenden Leistungen sich vermindern, teils gar nicht mehr geschehen. Die Leute, welche die Übungen kennen, und die Träger sterben und die Lokalkenntnisse gehen verloren, so entstehen Lücken in den betreffenden Bezügen.“<sup>2)</sup> Wie ihre Vorgängerin hat auch die Verwaltung der Restaurationsepoche sich abgemüht, den Bezug der Gefälle zu sichern, die Umgehung der Gesetze zu verhindern und alte und neue Mißbräuche zu bekämpfen: Durch Verfeinerung der Schatz-

<sup>1)</sup> *R. M.* 1814, S. 990. 1819, 571 f., 581 ff. 1823, 534 ff. 1827, 565 f. 1829, 546 ff. 1830, 374 f., 864. *F. R. Prof.* 1818, S. 636 ff. 1819, 392 ff. 1823, 822 f., 878 ff. 1828, 1216 ff. 1829, 636 ff., 1276 f. 1830, 194, 220, 271, 500, 682, 1074 f., 1123 f. *Prokl.* 1819, S. 16 ff., 22, 23, 26 ff., 30 ff. 1821, 42. 1823, 45. 1824, 22 f. 1827, 17. 1830, 44. *Gr. R. Prof.* 1818. 459 f. 1819, 539 ff. 1827, 240. *Finanzschriften* 1812—1815. Bericht der Rech. Rev. Kom. des Gr. R. (vor Gr. R. 15. XII. 1813). *Finanzschriften. Nachtrag* 1826—1831. Bericht vom 1. VI. 1827.

<sup>2)</sup> *Finanzschriften* 1812—1815. Bericht des F. R. vom 2. V. 1815.

zungsart, durch Aufnahme von Saatverzeichnissen, durch Aufstellung von Regulativen nach zehnjährigem Durchschnitt zur genauern Feststellung des Zehntwertes, durch besondere Verleihungsrödel für jeden Zehntbezirk, durch Verbesserung der Buchführung und der Rechnungsablage. Sie bekämpfte das unehrliche und mangelhafte Zehntstellen und forderte die gesonderte Einbringung der Zehntgarben, sie wandte sich gegen das Ährensammeln vor der Zehntstellung und gegen willkürliche Zehntmarchbereinigungen; sie hielt fest am Naturalzehnten und war bemüht, die unnützen Unkosten der Zehntverleihung durch Abschaffung des sogenannten Rufftrunks, Einschränkung der Gastereien und Verminderung der Fruchtfuhrpreise herabzusetzen usw.<sup>1)</sup>

Aber darüber hinaus wurde der Kampf für die Erhaltung und Restauration der wankenden Reallasten viel prinzipieller geführt; er zielte auf die Klarstellung und Aufrechterhaltung der Schätzungsbasis der Zehnten, um ihren unverkürzten Ertrag dauernd zu sichern, der rechtlichen Unterlagen des Bodenzinswesens und auf eine Kontrolle aller alten und neuen Veränderungen der Bodenbebauung, eine Aufgabe, welche seit 1819 dem eben zu diesem Zwecke geschaffenen Fruchtkommissariat überbunden war. Die Sammlung und Aufbewahrung aller auf die Zehnten und Bodenzinse bezüglichen Titel und Urkunden in einem feuerfesten Lokal, die genaue Beschreibung der Zehntbezirke und zinspflichtigen Liegenschaften, die Feststellung der Zehntrechte des Staates, der Korporationen und der Privaten und die Verfertigung eines den ganzen Kanton umfassenden Zehnturbars, die Berechnung des Zehntertrages seit hundert Jahren, die Revision der hundert bis zweihundert Jahre alten Urbarien, die Bereinigung der streitigen Boden- und Pfennigzinse, der Nachtrag der Handänderungen in

<sup>1)</sup> *R. M.* 1814, S. 1646. 1815, 868 f., 1022 f. 1816, 698. 1817, 937, 945 f. 1818, 621, 642. 1819, 628 f., 658, 738, 749, 759 f. 1820, 650, 711 f. 1821, 634 f., 674 f. 1822, 545, 622, 643 f., 657 f. 1823, 534 ff., 658, 694. 1824, 703, 704, 807, 884, 905. 1825, 589, 730 f., 771, 1031 f. 1113 f. 1826, 733. 1827, 769, 794, 835. 1828, 586 f. 1829, 708. *F. R. Prot.* 1814, S. 355 ff. 1815, 133 f., 403 f., 411 ff. 1816, 638. 1817, 754 f. 1819, 1148. 1820, 480 ff., 522, 531, 908. 1821, 298, 533, 539, 561, 896 f. 1822, 285, 492 f., 580 f. 1823, 315 ff., 691 ff., 720 ff., 877 f., 878 ff., 1053, 1085 ff., 1088, 1120 ff., 1150 f., 1165 ff., 1315, 1430 f. 1824, 309 ff., 652 f., 663 ff., 665 f., 777, 848 ff., 943, 987 ff., 996 ff., 1012 ff., 1023 f., 1162 f., 1220 ff., 1253 f. 1825, 635 f., 748 ff., 1027, 1058 ff., 1072 ff., 1189. 1826, 685 ff., 825 ff., 837 ff., 854 ff. 1829, 802 f., 877 f., 892, 905, 935 ff., 942 ff., 1372 f. 1830, 936 f., 1316 ff. *Prokl.* 1817. 72. 1818, 60 f. 1822, 39 f. 1824, 51. *Gr. R. Prot.* 1821, S. 775 f. *Finanzschriften* 1812—1815. Bericht der Rech. Komm. d. Gr. R., 15. XII. 1815.

den Urbarien, Heisch- und Trägerrödeln und die Herstellung eines Tableaus aller Neuaufbrüche von Wald- und Allmendland seit 1798 u. a. m. — all das war eine Arbeit, welche nicht bloß wie vorher im Pflichtenheft der Fruchtverwaltung stand, sondern auch wirklich in Angriff genommen und, besonders in den zwanziger Jahren, wenigstens zum Teil durchgeführt wurde — in stetem Kampf mit dem hergebrachten, den Staat schädigenden „Gäng und Geb“. Dazu kam die Tilgung lang aufgelaufener Boden- und Pfennigzinsausstände, ohne daß neue geduldet wurden.<sup>1)</sup>

Eine bedeutende Unterstützung erwuchs der Fruchtverwaltung in diesem Kampfe durch die 1815 beschlossene Katasterrevision und die Errichtung von Grundbüchern im Jahre 1824. War zwar erstere aus dem Bedürfnis herausgewachsen, den im Jahr 1800 angelegten, in der Mediationszeit etwas korrigierten Kataster zu gerechterer Steuerumlage zu verbessern, so half diese mit Plan- aufnahmen verbundene erste geometrische Vermessung des solothurnischen Bodens zur Entwirrung der Zehnt- und Bodenzinsverhältnisse, zur Entdeckung von Tragereien, verlorener Bodenzinsposten und nicht angemeldeter Einschläge, endlich zur Kontrolle der alten und neuen Einschläge von Allmend- und Waldland und zur Vermeidung langer Zehntstreitigkeiten umso eher mit, als sich daran vielfach die Vermessung und Planaufnahme der einzelnen Grundstücke in den Gemeinden angeschlossen. Zusammen mit den seit 1824 errichteten Hypothekarbüchern, in welchen in eigenen Röhden Zehnteigentümer, Erwerbstitel, Ausdehnung des Zehntbezirks, Art der Lieferung, Bodenzinseigentümer, Art der Leistung, Tragerei etc. angegeben wurden, bildete diese Revision wohl das

<sup>1)</sup> *R. M.* 1817, S. 759. 1819, 66 f. 1823. 534 ff., 583 ff. 1824, 729 ff., 1272 f. 1825, 84. 1826, 229 f., 475 f., 911 f., 927, 931 f., 1030 f. 1827, 81, 152, 476, 490, 905 f., 1166 f. 1828, 66, 835 f. 1829, 279 ff., 546 ff., 726, 1178 f. 1830, 321 ff., 530 ff. *F. R. Prot.* 1815, S. 653, 662 f., 901 ff. 1816, 365. 1817, 762 f., 771 ff., 859 f. 1818, 636 ff. 1819, 392 ff., 640, 730. 1820, 61, 577 ff., 990 f., 1011. 1822, 263, 530 ff., 933 f. 1823, 878 ff., 1009, 1018 f., 1169, 1315, 1892 f. 1824, 285 f., 340, 688, 769 f., 848 ff., 962 f., 992 f., 1253 f. 1825, 166, 208, 596, 748 ff. 1826, 394 ff., 553, 685 ff., 833, 890, 901, 1431 ff. 1827, 174, 227 ff., 900 ff., 1086 f., 1094 f., 1393, 1469, 1520 f. 1828, 227, 475 f., 1216 ff. 1829, 269 f., 580 f., 636 ff., 652, 844 f., 1353 f., 1655 f. 1830, 116 ff., 477 ff., 494 ff., 686 ff., 876 ff., 938, 1013, 1048 f., 1206 f., 1212 f., 1414 f., 1443 a, 1472 f. *Prokl.* 1829, S. 56 f. *Gr. R. Prot.* 1818, S. 459 f. 1829, 466, 478 f. 1830, 127 ff. *Finanzschriften. Nachtrag 1826—1831.* Bericht vom 1. VI. 1827. *Finanzschriften 1827—1830.* Auszug a. d. Rapport der Rev. Kom. vom 25. VI. 1829. *Prot. Fr. D.* 1819—1823, S. 43 ff., 185 ff. 1823—1824, 74 f., 274 ff., 401 ff. *Conz.* 1829, S. 633 b f. *Sammelband: Zehntenlisten 1746—1840.*

ernsthafteste Hindernis gegen die Flut, welche mit der alten Agrarordnung auch die auf den Zelgen haftenden Reallasten zu verschlingen drohte.<sup>1)</sup>

Die Arbeit, welche durch Katasterrevision, Bereinigungen, statistische Aufnahmen und Verwaltungsreorganisation geleistet wurde, erwies ihren Wert natürlich auch im Streit um die Noval- und Rüttizehnten (letztere auch semper Novale und Hauertzehnten geheißen), sei es, daß sie zur Aufdeckung von dem Zehnten entzogenem Land führte oder die Auseinandersetzung mit andern Dezimatoren erleichterte. Angesichts der bedeutenden Allmend- und Waldeinschläge der Zeit — berechnete man doch dieselben bloß für die Amtei Kriegstetten innert fünfzehn Jahren auf zirka 700 Jucharten — war das gegen früher viel energischere staatliche Bestreben begreiflich, dieses Recht, wenn auch unter Berücksichtigung urkundlicher Ansprüche, auszubauen. Mit der dabei stärker als bisher betonten Rechtsauffassung, die Rüttil- und Novalzehnten seien ein landesherrliches, dem Staate für alles neu aufgebroschene Land zustehendes Regal, dessen Bezug jetzt getrennt vom großen Zehnten erfolgte, trennte man scharf das Recht des Generaldezimators von dem Recht auf die Novalien und drängte den übrigen Zehntherren die undankbare Aufgabe auf, ein allgemeines unbeschränktes Zehntrecht im ganzen Zehntbezirk urkundlich nachzuweisen, in welchem Falle dann der Staat bloß auf den dreijährigen Novalzehnten Anspruch machte. Ein Vorgehen, wel-

<sup>1)</sup> Die Katastervermessung, welche zirka 38'000 alte Franken kostete, wurde durch Beschluß des Kleinen Rates vom 7. Februar 1827 eingestellt, weil der Hauptgrund ihrer Schaffung wegfiel: Es wurden seit 1815 keine direkten Steuern mehr umgelegt und es bestand keine Aussicht dafür. Die Vermessungen und Pläne der Jahre 1816—1827, welche heute im Staatsarchiv liegen, waren allerdings nicht vollständig: Sie umfaßten nur die Oberämter Solothurn, Kriegstetten, Bucheggberg, Lebern fast ganz, Balsthal größtenteils, von Gösgen nur Lostorf. *R. M.* 1826, S. 1211 f. *F. R. Prot.* 1815, S. 252 ff. 1819, 502 ff. 1823, 823 f., 1041 f., 1301 f., 1461 f., 1690, 1866 f. 1824, 72 f., 960 ff. 1827, 125 f., 403, 464 ff. 1831, 1159 ff. *Prokl.* 1826, S. 48. 1824, 13 ff., 49 f. *Finanzschriften 1812—1815*. Bericht d. F. R. vom 2. V. 1815 über das Katasterwesen. *id.* 1816—1819. Bericht vom 8. V. 1817. *id.* Cadaster Plans. — Um angesichts der sich mehrenden Baubegehren den Mißbrauch zu bekämpfen, daß mehr Land dem Zehnten entzogen wurde als wofür das Gesuch lautete, wurde durch Beschluß vom 14. III. 1816 eine Reihe von Vorschriften erlassen, welche, abgestuft nach der Qualität des Bodens, eine mit genauer Vermessung und Planaufnahme verbundene Umwandlung der Zehnten in eine Art Grundzins brachten. *R. M.* 1816, S. 543. 1818, 1084 f. *F. R. Prot.* 1815, S. 133 f., 232 ff. 1816, 192 ff. 1818, 636 ff., 1441 ff. 1821, 604 f. *Prokl.* 1816, S. 21 ff.

ches zu starken und langjährigen Auseinandersetzungen mit dem Stift St. Urs, der Stadtgemeinde Solothurn, dem Kloster St. Urban und vor allem mit dem Kanton Bern Anlaß gab.<sup>1)</sup>

Es entsprach der Sachlage, daß endlich auch der Gedanke des Abtausches und Ankaufes von Zehnt- und Bodenzinsen von andern Besitzer konkrete Gestalt gewann, um den vorhandenen Wirrwarr zu vermindern: Die völlige Durchführung des Vertrages von 1812 mit Basel, der Kauf der letzten Basler Rechte im Leimenthal,<sup>2)</sup> des Reichensteinschen Quartzehntens in Seewen, des großen Zehntens des Klosters St. Urban in Gächliwil, des Heuzehntens des Pfarrers von Lostorf etc. beruhen auf diesem Gedanken.<sup>3)</sup> Soweit Abtauschverhandlungen mit Bern und Aargau geführt wurden, so lagen ihnen allerdings mehr andere Motive zu Grunde: Im ersten Falle die Absicht den Rüttizehntenstreit auf eine einfache Weise zu beseitigen, im zweiten Falle gab das günstigere aargauische Loskaufsgesetz und einige für die solothurnischen Berechtigten ungünstige Loskaufsbegehren den Anstoß zu

<sup>1)</sup> Über den Noval- und Rüttizehntenstreit siehe: *R. M.* 1817, S. 1425. 1818, 371 f., 693. 1819, 435 f., 607, 608 f. 1820, 564, 613, 833 f. 1821, 510 f., 626, 636, 1822, 131 f., 143 f., 192, 375 f., 391. 1823, 334, 779. 1824, 1338, 1365 f. 1825, 329 f., 789, 856. 1826, 57 ff., 91, 806 f., 969 f., 1017. 1827, 8, 305 f., 383, 422, 451 ff., 605 ff., 913, 1071, 1171 f. 1828, 30, 354, 416, 454, 503 f., 533 ff., 589, 969 f. 1829, 73 f., 203 ff., 339 f., 447, 527 ff., 546 ff., 627 f., 651 f., 670, 1283. *F. R. Prot.* 1815, S. 332, 423, 456 f., 470 f., 662 f., 901 ff. 1816, 36 ff., 460, 607 ff., 887. 1817, 185a f., 500 f., 712 f., 756 ff., 777, 1413. 1819, 466 ff., 500 ff., 622 ff., 648. 1820, 108 f., 172 f., 531 f., 596 f., 1035 f., 1074 f., 1112 ff. 1821, 398 ff., 428 ff., 434 f., 626, 943, 1027 ff. 1822, 90 f., 144 f., 292, 318 ff., 371 f., 456 f., 459 ff. 1823, 136, 1009, 1170, 1461 f., 1467 ff. 1824, 594, 612. 1825, 495 f., 1418 f. 1826, 391 f., 512 f., 514 f., 881, 883 f., 961 f., 1221 ff., 1249 ff., 1554 f. 1827, 97 f., 582 f., 804 ff., 1580 ff. 1828, 558 ff., 1210 ff., 1216 ff. 1829, 636 ff. 1830, 39 f., 686 ff., 869 f. *Gr. R. Prot.* 1819, S. 564. 1827, 311. 1828, 345 ff. 1829, 425 ff., 514 ff., 527 ff. *Conz.* 1819, S. 100 ff. 1829, 180 ff. *Prot. Fr. D.* 1819—1823, S. 43 ff., 185 ff., 226. 1825, S. 279 ff. 1835, 208 ff. *Finanzschriften* 1827—1830, 23. I. 1829.

<sup>2)</sup> *R. M.* 1814, S. 1180. 1815, 856 f. 1816, 84. 1817, 556 f. 1819, 947 f. 1820, 140 f. 1822, 596 f. 1824, 1218 ff. 1825, 208, 528, 769, 817, 1023. 1826, 608 ff., 788. 1827, 1289. 1829, 1225 f. *F. R. Prot.* 1814, S. 556 ff. 1815, 134. 1817, 253, 771 ff. 1824, 701 f., 1285 f. 1825, 846 f., 861 ff. 1826, 674 f., 1523, 1529 ff. 1827, 50, 121, 547 f., 637 f., 1061, 1534, 1583 f. 1829, 870 f. *Prot. Fr. Dir.* 1830, S. 52 ff. *Zehnt- und Bodenzinsabtausch 1802—1828 zwischen Basel und Solothurn. — St. A. Baselstadt. Zins und Zehnten, S. 4. Zins- und Zehntenabtausch mit Solothurn 1812—1825.*

<sup>3)</sup> *R. M.* 1819, S. 668 f. 1823, 634 f., 1007 f. 1824, 211 f. 1825, 267 f. 1826, 57 ff., 413, 531. 1828, 592. *F. R. Prot.* 1816, S. 460. 1820, 1113 ff. 1823, 1315. 1824, 963 f. 1825, 16 f., 577 ff., 697 f., 846 f., 964 f., 1078. 1826, 25 ff., 142 ff., 254 f., 327, 404, 450 ff., 674 f., 736 ff. 1827, 557 f., 1141. 1828, 558, 715 f., 1126 f., 1272. 1829, 111 f., 163, 989, 1032 f. 1830, 24 ff.

solchen Verhandlungen; sie führten in beiden Fällen zu keinem positiven Ergebnis.<sup>1)</sup>

Allein, so umfassend und ineinandergreifend all diese auf die Aufrechterhaltung und den Ausbau des Zehnt- und Bodenzinswesens gerichtete Verwaltungsarbeit sein mochte, die Gegenwirkungen erwiesen sich als stärker und die starke Abnahme des Zehntertrages war nicht mehr aufzuhalten.<sup>2)</sup> Im Vordergrund erscheint hier wieder die mehr oder weniger verhüllte Opposition der Pflichtigen und zwar zum Teil in den nämlichen Formen wie in der Mediationszeit. Die Anstände mit denselben und die Klagen der Berechtigten wuchsen. Die Zehntgarben wurden schlecht gestellt, die Erlaubnis zu den Einschlägen oft gar nicht eingeholt, die Gesetze und Verordnungen eigenmächtig zu Gunsten der Pflichtigen interpretiert oder umgangen. Bei Baubewilligungen wurde mehr Land der Zehntpflicht entzogen als das Gesuch enthielt; an den Orten, wo der Heuzehnten als fixe Entschädigung bezogen wurde, entrichtete man von den neuen Einschlägen ohne weiteres keinen Zehnten; wo der Einschlag auf oder neben Feldland bewilligt worden war, wurde nach und nach Acker hinzugekauft und als Mattland benutzt, ohne daß man weder den Getreide- noch den Heuzehnten entrichtete. In vielen Gemeinden stellte man die Zehntgarben gar nicht mehr, sondern nach der Zehntverleihung taxierte sich jeder im gegenseitigen Einverständnis: Begreiflich, daß die Gemeinden bei den Zehnt-

<sup>1)</sup> Über Bern siehe oben Anmerkung 1 (Novalzehnten). Die Beziehungen mit Aargau: *R. M.* 1817, S. 1520. 1818, 39 f., 446. 1819, 570. 1821, 740. 1825, 363 f. 1827, 414 f., 614 f., 857 f., 883, 927 ff. 1828, 670. 1829, 1177. 1830, 406. *F. R. Prot.* 1815, S. 65, 191 f. 1818, 4 f., 60 f., 902 f., 910. 1819, 888 f. 1821, 604 f. 1825, 613 f., 1101 f. 1827, 251, 891. 1830, 477 ff., 604 f. *Canz.* 1818, S. 13, 311 f. *Prot. Fr. Dir.* 1830, S. 52 ff. —

Über die auch in der Restaurationszeit unternommenen Anstrengungen Solothurns, die im Sundgau und in den Bern und Basel zugesprochenen Gebieten des Bistums Basel liegenden Zehnten und Bodenzinse wieder geltend zu machen, siehe: *R. M.* 1814, S. 1269, 1270. 1816, 114 f., 730, 731, 817, 967, 1411. 1818, 83, 101 f., 213, 441 f., 469 f., 526, 539 f., 552 f., 985 f., 1007. 1819, 170 f. 1821, 731 f., 1023 ff. 1825, 623 ff. *F. R. Prot.* 1816, S. 139, 406, 748 f. 1819, 115 f., 261. 1820, 544. 1821, 997. 1822, 510 f. *Prokl.* 1818, S. 31 f. *Gr. R. Prot.* 1815, S. 169 ff. *Canz.* 1816, S. 367 f. 1817, 429 f. 1818, 134 f.

<sup>2)</sup> Nach den im Jahr 1837 gemachten Berechnungen über Zu- und Abnahme der Zehnten von 1798—1836 ergab es sich, daß in vierzig Zehntbezirken verschiedener Dezimatoren der Ertrag von 1804—1833 nur in zwei Bezirken um 4, bezw. 2½% zugenommen, in allen übrigen im Durchschnitt um 25% abgenommen habe. *Gr. R. Prot.* 1837, S. 16 ff.

steigerungen der freien Konkurrenz entgegenwirkten, auf schwächere Dezimatoren — wie das Stift St. Urs — einen Druck auszuüben und die Verleihung an außer der Gemeinde Stehende zu verhindern suchten. Dabei war den Pflichtigen die Tatsache günstig, daß Einstellung des Zehnten, d. h. eigenes Einsammeln der Zehntgarben durch die Berechtigten, wenn ihnen das Angebot zu gering erschien, dieselben gewöhnlich teurer zu stehen kam. An einzelnen Orten wie im Tal, kam es geradezu zu einer Verweigerung des Heuzehnten von mit Futtergräsern bebauten Feldern, weil man ja das fixe Heuzehntengeld bezahle.

Bemerkenswert ist, daß — anders als in der Mediationszeit — die Opposition der Pflichtigen nunmehr weniger als der Ausfluß einer neuen Rechtsauffassung denn als Ausdruck wirtschaftlicher Wandlungen erscheint. Die nun im ganzen Kanton erfolgte Aufhebung der Brache und die Fruchtwechselwirtschaft, die wachsende Intensivierung der Landwirtschaft, das Anwachsen des Grasbaues auf Kosten des Getreidebaues und der Anbau früher unbepflanzten Wald- und Allmendlandes, sie sind jetzt nicht mehr bloß einfache Tatsachen des wirtschaftlichen Fortschrittes, sondern diese agrarische Entwicklung erscheint ihrerseits beeinflusst durch das Bestreben, die drückenden Reallasten zu umgehen.<sup>1)</sup> Das läßt sich erkennen an der starken Zunahme von zehntfreien Ölpflanzen und Hackfrüchten, wie Lewat und Kartoffeln — letztere besonders seit dem Hungerjahre 1817 — von Futtergräsern, wo der Heuzehnten nicht an den Meistbietenden verliehen wurde, auf allen Feldern „und zwar hauptsächlich aus dem einzigen

<sup>1)</sup> Am deutlichsten wird das im Bericht der Fruchtdirektion vom 16. Juli 1832 ausgesprochen. „... Dadurch wird nun öfters bewirkt, daß z. B. ein Landmann, welcher in der Gegend des ehemaligen Bistums wohnt, auf den Feldern einer benachbarten Gemeinde einige Äcker erkaufte, welche vom Zehnten gänzlich befreit sind, und daß er um der Zehntlast zu entgehen, nur diese Äcker immer mit Zehntfrüchten, nämlich mit Korn, Haber etc. anpflanzt, hingegen das Land im Canton Solothurn entweder zu Gras liegen läßt oder immer mit Erdäpfel oder Klee oder Lewat bepflanzt, welche Anpflanzungen keinem Zehnten unterworfen sind. Desgleichen sieht man schon oft im Innern des Kantons, daß ein Bauer einige Jucharten Land besitzt, wovon etwas weniges ganz zehntfrei ist, vom übrigen Teil ein fixes Heuzehntengeld bezahlen, ein Teil aber allen Zehnten stellen muß. Was geschieht nun? Das zehntfreie Stück wird immer und immer mit zehntpflichtigen Feldfrüchten bepflanzt, jenes von welchem ein fixes Heuzehntengeld bezahlt werden muß, bleibt zu Heu und hingegen auf dem, wo jede Art Zehnten gestellt werden sollte, sieht man alljährlich Erdäpfel oder Lewat oder es wird eingegraset, um ja jedenfalls dem Zehnten auszuweichen ...“

Grunde, weil der Zehntpflichtige berechnet, daß er so besser bestehe“, wie der Finanzrat 1818 selber konstatiert.<sup>1)</sup>

Indessen, als wohl bedeutsamste Kundgebung, wie lästig der neuen Landwirtschaft die im Zehnten liegende Bindung geworden war, darf die Tatsache genannt werden, daß neben einer häufigen Ablösung der Einschlagsgebühr von vier Franken pro Juchart trotz der schweren Loskaufsbedingungen des Gesetzes vom 2. Juli 1804 mit den Loskaufsanmeldungen der Gemeinden Messen und Oberdorf eine Bewegung einsetzte, welche der durch die fortwährende Steigerung des Heuzehntens und die Verleihung außer Orts gegebenen Belastung der Landwirtschaft ein Ende setzen wollte. Indem seit dem Jahre 1817 auch sonst noch Loskaufsgesuche einliefen und 1823 aus einem Bodenzinsstreit in der Gemeinde Herbetswil der Antrieb zur Ablösung der Bodenzinse einer ganzen Gemeinde erwuchs, so erwies es sich als immer deutlicher, daß die durch die bisherige Zehnt- und Bodenzinsgesetzgebung geschaffenen Dämme ihre Aufgabe nicht mehr erfüllten.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die erste statistische Aufnahme, und zwar nur der Anpflanzung in den staatlichen Zehntbezirken, stammt aus dem Jahr 1833, weshalb ein die Entwicklung illustrierender Vergleich nicht möglich ist. Danach waren angepflanzt (in Jucharten)

Auf Matten und Rüttenen in Getreidearten zirka . . .	2,843 $\frac{7}{10}$	
Auf Feldern:		
In Getreide zirka . . . . .	10,968 $\frac{11}{16}$	. . . 10,968 $\frac{11}{16}$
In Gras . . . . .	2,884 $\frac{7}{8}$	
In Klee . . . . .	1,540 $\frac{7}{8}$	} . . . 10,255 $\frac{9}{16}$
In Kartoffeln . . . . .	3,137 $\frac{3}{8}$	
In Ölgewächsen . . . . .	362 $\frac{3}{4}$	
In Hanf zirka . . . . .	216 $\frac{9}{16}$	
Brach geblieben . . . . .	1,167 $\frac{6}{8}$	
Ägertenland zirka . . . . .	945 $\frac{3}{8}$	
Summa Jucharten zirka . . . . .	21,224 $\frac{1}{4}$	Zirka 24,067 $\frac{11}{16}$

1. *Rech. Ber.* 1833/1834, S. 43 ff. Siehe auch die folgenden *Rech. Ber.*

<sup>2)</sup> *R. M.* 1814, S. 672, 1646. 1815, 796. 1816, 336, 433, 510, 511, 524 f., 543, 670, 726 f. 1817, 692, 743 f., 790 f., 1006 f. 1818, 213, 342, 509 f., 642, 746 f., 1084 f. 1819, 33 f., 868, 1040. 1820, 711 f. 1821, 740 f. 1822, 231 f., 433, 643 f., 657 f. 1823, 1060, 1099 f. 1824, 354 f., 703, 704. 1825, 667, 771, 1031 f., 1113 f. 1826, 43, 268, 428, 545 f., 863 f. 1827, 86 f. *F. R. Prot.* 1815, S. 133 f., 232 ff., 252 ff., 502 f. 1816, 192 ff., 315 f., 409 f., 522, 625 f. 1817, 643 f., 550 ff., 705. 1818, 650 ff. 1820, 601 ff. 1821, 398 ff., 625. 1822, 209. 1823, 301 f., 446, 573 f., 958 ff., 1048 f., 1085 ff., 1120 ff., 1165 ff., 1430 f. 1824, 309 ff., 769 f., 777, 848 ff., 987 f., 996 f. 1825, 577 ff., 599 f. 1826, 305, 467, 597 f., 626 f. *Prokl.* 1816, S. 21 ff. 1818, 60 f. 1824, 23, 51. *Conz.* 1817, S. 240 f., 243 f. *Gr. R. Prot.* 1818, S. 459 f. 1820, 639 ff. 1822, 784 ff. 1837, 16 ff. *Prot. Fr. Dir.* 1819—1823, S. 315 ff. 1823/1824, 4, 266 ff. *Finanzschriften de 1812—1815.* Bericht vom 2. V. 1815. *id.* 1816—1819. Cadaster Plans. *Zehnt- und Bodenzinsloskaufsverhandlungen* 1833. Bericht der *Fr. Dir.* vom 16. VII. 1832.

Das erkannte auch der Rat. Aber ihm fehlte die Einsicht, daß hier Symptome einer starken Unzufriedenheit vorlagen, daß eine Neuorientierung der Agrar- und Finanzpolitik eine kaum mehr lange zu umgehende Notwendigkeit war, wenn nicht die im Widerstreit der Interessen geschaffene Spannung eine unerträgliche werden sollte. Im Gegenteil, es gehört zu den denkwürdigen Tatsachen, daß unter all den Widerständen der Versuch einer legitimen Ablösung der Reallasten ihm am unangenehmsten war, ja er wurde eigentlich zum Anstoß für eine — erschwerende — Revision des Gesetzes vom 2. Juli 1804. Vor allem die unerschütterliche Überzeugung, daß die Zehnt- und Bodenzinsberechtigten einzig durch Aufrechterhaltung des bisherigen Systems voll in ihrem unantastbaren Eigentumsrecht geschützt würden, dann die Abneigung gegen das Aufrollen des Finanzproblems, welches durch die Ablösung der Reallasten unvermeidlich geworden wäre, die Schwierigkeit für die Berechtigten, in einer Zeit geringer Kapitalintensität des landwirtschaftlichen Betriebes und der fehlenden Industrie die durch den Loskauf frei werdenden großen Summen zu plazieren,<sup>1)</sup> die Sorge vor der durch die einzelnen Loskäufe verursachten Komplikation der Verwaltung, wie sie der Rat in andern Kantonen mit erleichterter Ablösungsmöglichkeit zu erkennen glaubte, endlich hinter all dem jene konservative Mentalität, welcher die Abwehr der Anfänge die weise Vorsorge für die Zukunft bedeutet — all das wurden Motive, um die in der Mediationszeit gegen die Ablösung der Reallasten doch hoch genug errichteten Schranken noch zu verstärken.

Taktische Gründe, die Hoffnung, die Ablösung Fordernden durch dilatorisches Verhalten ermüden zu können, Vorarbeiten und die Sorge vor den großen Schwierigkeiten, welche bei einer reaktionären Lösung des Problems in Aussicht standen, bewirkten, daß das neue Zehnt- und Bodenzinsgesetz erst nach zehnjähriger Vorgeschichte ins Leben treten konnte und, gemessen an den während dieser Zeit zu Tage tretenden Absichten, eigentlich eher als Novelle zum Gesetz von 1804, nicht als selbständige Lösung. Der Geist, in dem diese Lösung erfolgen würde, ließ sich schon daraus erkennen, daß, um Messen zur Rücknahme

---

<sup>1)</sup> Für die Summe, welche aus dem Zehntloskauf des Riemberg der Pfarrei Lüßlingen zufließt, fand sich im Bucheggberg kein einziger Kapitalnehmer, worauf der Rat dem Pfarrer dafür einen Zins von 4% zahlte. *R. M.* 1818, S. 512. Siehe auch *R. M.* 1825, S. 227 f.

des Loskaufsgesuches zu bewegen, der Rat das Stift St. Urs zur Berücksichtigung der Beschwerden der Gemeinde und zu Opfern drängte, „um eine Tendenz in ihrem Entstehen zu unterdrücken, und Folgen auszuweichen, die der Kirche und dem Staate großen Nachteil bringen müßten;“<sup>1)</sup> daß, als die vom Staate geförderte Einigung zwischen dem Stift und Messen scheiterte, direkt die Frage gestellt wurde, „ob das Gesetz über die Loskäuflichkeit der Zehnten von der neuen constitutionellen gesetzgebenden Behörde einer Bestätigung bedürfe, ob selbiges in seinen Bestimmungen nicht mangelhaft sei und daher eine vollständigere Erläuterung nötig sei“ (10. November 1817)<sup>2)</sup>. Wenn nun auch der Kleine Rat auf Grund eines Gutachtens des Staatsrates zum Schlusse gelangte, „daß obschon die Zehntloskäuflichkeit nicht wie es bei allen übrigen Kantonen geschehen, in der Verfassungsurkunde erhalten ist, dieser Grundsatz dennoch wirklich bestehe, nur aber das diesfällige Gesetz einige Mängel enthalte,“<sup>3)</sup> und wenn er auch den Vorschlag des Gutachtens schließlich nicht akzeptierte, „daß für die zu Bewerkstelligung des Loskaufs aufzubrechenden Geldsummen nur unablösbare Gültsschriften können errichtet werden,“<sup>4)</sup> so genehmigte er doch am 6. Mai 1818 einige den Loskauf erschwerende Grundsätze für eine zu erlassende Erläuterung des Gesetzes von 1804, um dann allerdings in plötzlicher Wendung mit dem Hinweis auf eine nähere Bearbeitung der Befugnisse des Zehntloskaufes und vorhandene Lücken des Gesetzes von 1804 überhaupt alle ihm nicht zusagenden Loskaufsgesuche abzuweisen. Erst seit dem Jahr 1822, nachdem die Zahl der Loskaufsgesuche angewachsen war, ein Rodel für die Loskäufe errichtet werden mußte und mehrfach Fruchtschaffner, Finanzrat und Großratskommission auf die Notwendigkeit ergänzender Bestimmungen aufmerksam machten, traten die dem Staatsrat schon 1818 übertragenen Untersuchungen ins Stadium wirklicher Vorarbeiten und Beratungen zu einem neuen Gesetz, bei welchen auch die wichtigsten Berechtigten, das Stift St. Urs und die Stadtgemeinde, konsultiert wurden.

Die Beratungen ergaben für die Revisionsarbeit eine doppelte Aufgabe: Die eine war die eigentliche Revision des Gesetzes von

<sup>1)</sup> *Conz. 1817*, S. 240 f.

<sup>2)</sup> *R. M. 1817*, S. 1387.

<sup>3)</sup> *R. M. 1818*, S. 429 f.

<sup>4)</sup> *R. M. 1818*, S. 431.

1804 in reaktionärem Sinne, umschrieben in dem Auftrag vom 5. Oktober 1822 an den Finanzrat, „das Zehntwesen auf das einfachste und natürlichste System zurückzuführen, wodurch die seit Abschaffung der Brache entstandene Unordnung verschwindet und jeder bei seinem rechtmäßigen Eigentum gesichert bleibt.“<sup>1)</sup> Die Notwendigkeit, die Zehnt- und Bodenzinsordnung mit den gewandelten wirtschaftlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen, war schon seit 1818 betont worden, betont aber auch die Tatsache, daß neben dem unbedingten Schutz der Berechtigten auch die Freiheit des Landbaues im Interesse der Volkswirtschaft nicht mehr rückgängig gemacht werden könne. Die Erkenntnis fehlte allerdings je länger je weniger, daß die damit gestellte legislative Aufgabe eine außerordentlich schwere und verwickelte sei. Vorschläge, ja Versuche der Ausführung derselben hatten nicht gefehlt, sie liefen alle mehr oder weniger darauf hinaus, daß der Zehnte in jedem Fall von dem Ertrag der Winter- und Sommerzerg entrichtet werden müsse.

In dieser Richtung bewegte sich denn auch der aus langen Beratungen des Finanzrates und der Fruchtdirektion hervorgegangene Bericht vom 15. Juni 1824. In klaren Zügen wurde hier das Zehntrecht des Kantons Solothurn dargelegt, der Zusammenhang der Reallasten mit der Dreifelderwirtschaft und die Auflösung derselben, das Aufkommen und die Überhandnahme neuer Kulturpflanzen, die Wirkung der einstigen Umwandlung des Heuzehntens in ein Fixum im Zusammenhang mit den partiellen Zehntbefreiungen vom 21. Januar 1798 und 2. Juli 1804. Der Bericht stellte sich bestimmt auf den Boden, daß die durch die Vermehrung der Bevölkerung und große Zerstückelung der Grundstücke gekennzeichneten Verhältnisse im Interesse der Volkswirtschaft eine Rückkehr zu der alten Agrarordnung nicht mehr gestatteten. „Das Zehntrecht ist ein Eigentum, welchem der Staat Schutz gegen jede Art von Schmälerung schuldig ist, aber auch der Landbau hat gerechten Anspruch auf diesen Schutz, von seiner freien unbedingten Ausübung allein hängt hauptsächlich der Wohlstand des Kantons ab.“<sup>2)</sup> Den Ausweg aus diesem Konflikt der Interessen glaubte der Finanzrat in einer Anpassung des Zehntrechts an die neue Landwirtschaft zu finden: „Das Zehnt-

<sup>1)</sup> *F. R. Prot. 1822*, S. 933.

<sup>2)</sup> *F. R. Prot. 1824*, S. 848 ff.

recht ist bisher nach der Dreifelderordnung ausgeübt worden; der Ertrag des Zehntens ist auf diese gegründet und in gleicher Berücksichtigung wurden die Zehntbefreiungen von 1804 gesetzlich ausgesprochen; diese sollten daher auch, wo die Dreifelderordnung beobachtet wird, ungeschmälert beibehalten werden. Wo aber die Dreifelderordnung nicht mehr beobachtet wird, und daher der Zehntberechtigte in der Nutzniessung seines Rechtes gestört und geschmälert ist, da können auch die Zehntbefreiungen von 1804 nicht mehr stattfinden, sondern es sollte von allem, was auf dem Sommer- und Winterfeld gepflanzt worden ist, der Zehnten gestellt und entrichtet werden.“<sup>1)</sup>)

Allein, wenn der Finanzrat die neue Zehntordnung auf eine Aufhebung früher bewilligter Freiheiten und eine allgemeine Zehntpflicht aller Gewächse basieren wollte, so war die vorgeschlagene Lösung zwar konsequent und einfach, aber auch so reaktionär und in ihrer Wirkung auf das Volk so wenig problematisch, daß der Kleine Rat den Gegenstand für schwierig „und an und für sich heikel“ fand, die Vorlage dieses Berichtes an den Großen Rat zunächst um ein Jahr hinausshob und unter Anzeige an den Großen Rat am 1. Juni 1825 denselben nach dem Vorschlage des Finanzrates einer Kommission sachkundiger Großräte aus verschiedenen Landesgegenden zur Begutachtung unterbreitete. Das Ergebnis dieser Beratung war denn auch derart, daß die Revision für einmal überhaupt fallen gelassen wurde und die weitem Beratungen sich ausschließlich mit der zweiten Aufgabe beschäftigten: Mit der Vervollständigung des Gesetzes vom 2. Juli 1804, welches mehrere Lücken aufwies. Der Durchschnittspreis der Januarverkäufe im Kornhaus von Solothurn, der nach § 12 desselben als Grundlage der Bestimmung des Geldwertes der loszukaufenden Getreideschuld aufgestellt war, konnte nicht bestimmt werden, weil im Kornhaus selten oder nie die zwei Hauptgetreidearten Dinkel und Haber, aber auch keine Erbsen, Hirse und Bohnen zum Verkauf gelangten. Im weitem erwähnte das Gesetz bloß solothurnische Maße, während viele andere auch üblich waren, dazu fehlte eine Bestimmung über die Bewertung des Heu- und Emdzehntens, wenn er in der für die Bewertung in Betracht fallenden Zeit ein- oder mehreremal in natura bezogen worden war, endlich galt es einige Druckfehler zu rektifizieren.

<sup>1)</sup> *ibid.*

Es waren Lücken, die sich leicht schließen ließen, gerade sie aber hatten herhalten müssen, um bisher alle Loskaufgesuche abzuweisen.

Nachdem man die gefährliche eigentliche Revision vertagt hatte, bot diese Vervollständigung des Gesetzes von 1804 keine allzu großen Schwierigkeiten mehr. Immerhin wurde der vom besonders reaktionär gesinnten Staatsrat und dem Kleinen Rat vorberatene Entwurf einer Novelle zum Gesetz von 1804 am 20. Dezember 1825 vom Großen Rat mit dem Auftrag zurückgewiesen, „das Gesetz vom 2. Juli 1804 zu revidieren, mit Beibehaltung seiner Grundlagen aus diesen und dem wirklich vorgelegten ein zusammenhängendes vollständiges Gesetz umzuarbeiten und vorzulegen“ und auch der in diesem Sinne umgearbeitete Entwurf fand in den Beratungen des Kleinen und des Großen Rates im Dezember 1826 nicht ungeteilte Zustimmung: Am 20. Dezember 1826 wurde er als Gesetz angenommen.

Der Große Rat hatte mit seinem Rückweisungsbeschluß die Sache beim richtigen Namen bezeichnet: Das Gesetz, welches sich als eine Ergänzung und Erläuterung des Gesetzes von 1804 ausgab, bedeutete in allen wesentlichen neuen Bestimmungen eine Erschwerung des Loskaufes; die Paragraphen, welche das zu verdecken hatten und die solange zur Abweisung aller Loskaufgesuche gedient hatten, spielten auch bei der Beratung keine Rolle; diese Dinge hätten ganz gut durch eine einfache Verordnung geregelt werden können. Daß es in erster Linie auf eine neue Erschwerung der Loskaufbedingungen abgesehen war, ging schon aus der Rede des Amtsschultheißen Glutz-Ruchti hervor: „Es lag schon im Geiste dieses ältern Gesetzes (von 1804), den Loskauf zu erschweren als zu erleichtern. Solothurn habe sich über diese weise väterliche Maßnahme Glück zu wünschen, indem viele andere Staaten die großen Nachteile nur erst zu spät fühlen, die ihren Angehörigen durch die Begünstigungen und Erleichterungen zum Zehnten- und Bodenzinsloskaufe zugeflossen sind. Der Vorschlag des Kleinen Rates sei ganz in diesem Sinne und Geiste abgefaßt.“<sup>1)</sup>

Der Schwerpunkt des Gesetzes lag denn auch bei den im ersten Abschnitt gegebenen „Vorschriften bei der Loskaufserklärung,“ welche in den Verhandlungen der Räte am meisten um-

<sup>1)</sup> *Gr. R. Prot. 1826, S. 161 ff.*

stritten waren. Danach mußte die Versammlung der Zehntpflichtigen eines Bezirkes zur Beratung und Entscheidung der Frage des Loskaufes unter dem Vorsitze des betreffenden Oberamtmannes abgehalten werden und zur Gültigkeit des Entscheides war nun nicht mehr bloß die  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Pflichtigen nötig, sondern das neue Gesetz forderte dazu noch die absolute Mehrheit der Eigentümer des zehntgebenden Landes. Dabei konnten diejenigen, welche sich nicht für den Loskauf erklärt hatten, nicht zur Abzahlung ihres Betreffnisses an die Loskäufer angehalten werden, solange sie ihren zu Kapital angeschlagenen Zehntanteil jährlich zu 4% verzinnten. Selbstverständlich verblieb es bei der Bestimmung, daß alle Zehntlasten in einem Zehntbezirke zusammen losgekauft werden mußten.

War die Ablösung schon durch diese Vorschriften wesentlich erschwert, so bestimmte nun noch der in den Verhandlungen umstrittenste fünfte Paragraph, daß beim Loskauf nur dasjenige urbarisierte Land verstanden sei, von welchem der Zehnte wirklich gestellt werde; im Falle sich noch nicht urbar gemachtes Land in diesem Zehntbezirk befand, mußte auf Kosten der Zehntpflichtigen das urbarisierte Land in Plan aufgenommen und ausgesteint werden. Die prinzipielle Bedeutung dieses völlig neuen Grundsatzes und die außerordentliche Erschwerung der Ablösung durch denselben waren zu augenfällig, als daß derselbe nicht sowohl im Kleinen wie im Großen Rate vor der eigentlichen Behandlung der ganzen Vorlage aufgegriffen und zur Diskussion und Abstimmung gestellt worden wäre.

Im zweiten und dritten Abschnitt des Gesetzes, welche von dem großen und kleinen Zehnten handelten, verblieb es im wesentlichen bei den Bestimmungen des frühern Zehntgesetzes, namentlich bei der Ansetzung des fünfundzwanzigfachen Loskaufeswertes, an der von keiner Seite gerüttelt wurde. Zugleich wurde, auch hier ohne Opposition, mit der Festsetzung der Durchschnittspreise beim Loskauf nicht bloß jene Lücke ausgefüllt, welche bisher als bequeme Handhabe zur Verhinderung der Loskäufe gedient hatte, sondern durch Berechnung nach den hohen Preisen des Kornhauses von Solothurn eine neue Erschwerung des Loskaufes erreicht. Der endlichen Übertragung der Zehnt- und Bodenzinsstreitigkeiten an die ordentlichen Gerichte am 22. Juni 1822<sup>1)</sup> entsprach es, daß da, wo die Schätzung der Naturalzehnt-

<sup>1)</sup> Siehe *R. M.* 1821, S. 854 f. 1822, 446 f., 479 f. *Prokl.* 1822, S. 39 f.

ten in Geld streitig war, das schiedsrichterliche Verfahren zur Anwendung kam.

Auch der Loskauf der Bodenzinse — wieder zum dreißigfachen Wert und nur in ganzen Schupposen — wurde dadurch noch erheblich erschwert, daß für die Loskaufserklärung ebenfalls die absolute Mehrheit der Einzinser vorgeschrieben war, welche zugleich Besitzer von  $\frac{2}{3}$  des bodenzinspflichtigen Landes in der gleichen Tragerei sein mußten. Und als ob man all diese Erhöhung der Schranken gegen die gefürchtete Ablösung noch als ungenügend erachtete, wurden im fünften Abschnitt auch noch die 1804 fixierten Zahlungstermine verschärft, indem die ganze Ablösungssumme aller Zehnten und der Bodenzinse innert Jahresfrist entrichtet und bis zu diesem Zeitpunkt die Naturalabgaben weiter bezahlt werden mußten; geschah dies nicht, so verloren die Pflichtigen das Recht, in den folgenden fünf Jahren ein neues Loskaufsbegehren zu stellen.

In einem weitem Abschnitt wurden dann endlich noch die für die Ablösung gültigen Maßverhältnisse geregelt und unter den allgemeinen Vorschriften die erst in der Großratsberatung in diese Form gebrachte Zusicherung gegeben, daß das derart losgekaupte Land niemals mehr zehnt- noch bodenzinspflichtig gemacht werden könne. Damit waren das Gesetz vom 2. Juli 1804 und alle entgegenstehenden Beschlüsse und Vorschriften als aufgehoben erklärt.<sup>1)</sup>

Überblickt man die Bestimmungen des konservativen Zehnt- und Bodenzinsgesetzes von 1826 in ihrer Gesamtheit, so läßt sich unschwer die Absicht erkennen, im Interesse der in jeder Hin-

<sup>1)</sup> Über die Vorgeschichte und die Beratungen über das Gesetz von 1826 siehe: *R. M.* 1816, S. 61 f., 670, 726 f. 1817, 743 f., 790 f., 1238, 1292 f., 1307, 1387, 1396, 1520. 1818, 39 f., 235 f., 429 f., 431, 446, 449 f., 512. 1819, 756 f., 778, 803. 1820, 578 f. 1822, 366, 505, 713 f. 1823, 534 ff., 583 ff., 1031 f. 1824, 729 ff. 1825, 139 f., 227 f., 363 f., 459 ff., 971, 1053 f., 1081 ff., 1118, 1128 ff. 1826, 931 f., 1039, 1168 f., 1205 ff., 1211, 1215 ff., 1240 f., 1242. 1827, 61, 222. *F. R. Prot.* 1817, S. 232 f., 284 ff., 586 f., 715 f., 788 ff., 930 f., 943 f., 1025, 1280, 1292 f., 1334. 1818, 4 f., 636 ff., 902 f. 1819, 115 f., 234 ff., 307, 753 f., 755 ff., 888 f., 906. 1820, 2, 601 ff., 621 ff. 1822, 235 f., 285, 401 ff., 452 f., 581, 679 f., 741 f., 841, 846, 933 f. 1823, 446, 534 f., 573 f., 958 ff., 1009, 1315. 1824, 309 ff., 483 f., 848 ff., 1248, 1253 f. 1825, 599 f., 613 f., 748 ff., 919 f., 1101 f., 1525 f. 1826, 465, 685 ff., 833, 856, 895 f., 946 ff., 1380 f., 1391 f., 1463 ff. *Prokl.* 1826, S. 60 ff. *Gr. R. Prot.* 1820, S. 639 ff. 1822, 784 ff. 1825, 91, 95 f., 98 ff. 1826, 43 f., 160, 161 ff., 166 ff., 168 ff., 174 ff., 178 ff., 183, 209 ff. *Conz.* 1817, S. 240 f., 243 f., 437 f. 1818, 83, 138 f. 1822, 225 f. *Finanzschriften* 1820—1823. 24. IV. 1822. *id.* 1824—1826. Bericht vor Rat 6. XII. 1826. Bericht vom 11. XII. 1826.

sicht begünstigten Berechtigten eine Ablösung der Reallasten überhaupt zu verunmöglichen.<sup>1)</sup> Wirtschaftlich war eine solche unter den gegebenen Bedingungen jedenfalls nicht mehr zu rechtfertigen. Allein mit dieser Lösung des Problems, welche letzte Hoffnungen auf eine zeitgemäße Befreiung von diesen drückenden Lasten begrub, hat sich die städtische Aristokratie das eigene Grab geschaufelt. Das wirtschaftlich-finanzielle Problem wuchs sich nunmehr aus zum politischen: Unter den Gründen, welche die Massen des solothurnischen Landvolkes auf die Balsthaler Tagung vom 22. Dezember 1830 führten, ist einer der wichtigsten die durch das Gesetz von 1826 geschaffene Unpopularität der Regierung und die Hoffnung auf eine den Pflichtigen günstigere Lösung des Zehnt- und Grundzinsproblems;<sup>2)</sup> über die unverkennbare Unfähigkeit der städtischen Regierungsmänner, die Zeichen der Zeit zu erkennen, schritt das Solothurner Volk hinweg zu eigenen Lösungsversuchen.

Dabei war ja, wie oben gezeigt wurde, die eigentlich reaktionäre Revision, die doch als notwendig erkannte Unterwerfung der nichtzehntpflichtigen Bodenerzeugnisse unter den Zehnten, resp. die Zehntstellung vom Winter- und Sommerfeld in jedem Fall, in Erkenntnis der zu erwartenden Widerstände vertagt worden; ein noch bei der Beratung des Zehnt- und Bodenzinsgesetzes im Großen Rat gemachter Vorstoß, zu Gunsten der Zehntherren Normen zur Beschränkung des Anbaus zehntfreier Gewächse aufzustellen, drang nicht durch.<sup>3)</sup> Die weiteren Untersuchungen und Beratungen in dieser entscheidenden Frage führten nur noch zu Vorarbeiten, zur Feststellung der Zehntherren in den einzelnen Zehntbezirken, ihrer Rechte und Befugnisse und zu Erkundigungen in andern Kantonen; im Jahre 1829 wurden sie als zu schwierig und verwickelt gänzlich fallen gelassen: Die Einsicht war da, daß dieser Weg nicht zu Ende gegangen werden konnte.

Damit aber war das Fiasko der konservativen Reallastenpolitik nicht mehr zu leugnen; ein breiter Weg zur Umgehung des Gesetzes von 1826 blieb auf diese Weise offen. Der Versuch,

<sup>1)</sup> Siehe auch die Kritik der Frucht-direktion: *Zehnt- und Bodenzinsloskaufverhandlungen 1833*. Bericht der Fr. D. vom 16. VII. 1832.

<sup>2)</sup> Das läßt sich in den Äußerungen der liberalen Presse in den dreißiger Jahren deutlich erkennen.

<sup>3)</sup> *Gr. R. Prot. 1826*, S. 178 ff.

diese Lücke wenigstens für das neuaufgebrochene Land zu schließen, wo der Anbau von zehntfreien Erzeugnissen den Novalzehnten illusorisch machte, stand seit dem Erlaß des Gesetzes von 1826 im Vordergrund der Beratungen, aber auch hier siegten die Bedenken und der Große Rat verwarf am 16. Dezember 1829 den vorgelegten Gesetzesentwurf, welcher den Novalzehnten in eine bei den Einschlagsbewilligungen festzusetzende Naturalentschädigung nach der Qualität des Bodens verwandeln wollte.

Überhaupt zeigten die Erscheinungen der letzten Jahre, daß trotz aller geleisteten Arbeit der konservativen Verwaltung die sprengenden wirtschaftlichen Faktoren die überlegenen waren. Während die Behörden an die Ausführung der im Gesetz von 1826 niedergelegten Bestimmungen gingen, machten der Anbau zehntfreier Gewächse und der Einschlag ohne Zehntentrichtung weitere Fortschritte, wurden die Einschlagsgelder eifrig losgekauft, hörten die Klagen geschädigter Zehntherren nicht auf, wurde die Notwendigkeit sie gegen Mißbräuche zu schützen immer offenkundiger, und nun zeigte es sich noch, daß auch die 1826 so hoch errichtete Schranke keine genügende Sicherheit verschaffte. Neben einigen Heuzehntloskaufgesuchen, welche als dem Gesetze nicht konform abgewiesen werden konnten, trafen allen Gegenwirkungen zum Trotz in aller Form die Loskaufgesuche der Gemeinden Biberist und Hessigkofen ein: Die Erbitterung gegen die Zehntsteigerung durch die offenbar sicher gewordenen Zehntherren, das Stift St. Urs und die Stadtgemeinde Solothurn, überwand dort alle andern Überlegungen und stellte das schwierige Problem der weitem Anlage des abgelösten Geldkapitals.

Dazu kam noch, daß eben damals die großen Erwartungen auf die in Angriff genommene Neuordnung des Bodenzinswesens gleich anfangs schwer enttäuscht wurden, indem die in der Gemeinde Lostorf nach den neuen Grundsätzen durchgeführte kostspielige Bereinigung aller Tragereien zu so lebhaften Klagen Anlaß gab, daß eine neue Untersuchung eingeleitet und der Wert solcher Arbeit und der eben eingerichteten Bereinigungskammer als sehr problematisch erscheinen mußten.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> R. M. 1827, S. 152, 305, 406, 414 f., 490, 605 ff., 614 f., 835, 857 f., 883, 905 f., 913, 927 ff., 1166 f., 1225. 1828, 8, 473, 521, 670, 835 f. 1829, 1, 73 f., 279 ff., 466 ff., 515 f., 525 f., 527 ff., 546 ff., 725, 726, 778 f., 873 f., 1006 f., 1178 f., 1253 f., 1265 f., 1283. 1830, 55, 88, 209 ff., 321 ff., 341 ff., 374 f., 407 f., 513 f., 864. 1831, 1539, 1573 ff. 1832, 1953 f. F. R. Prot. 1827, S. 69, 97 f., 227 f., 251, 351, 390 f., 455, 463, 503 f., 582 f., 804 ff., 822,

Fast auf der ganzen Linie stand also die Erhaltungspolitik der städtischen Aristokratie vor unüberwindlichen Schwierigkeiten, als der Tag von Balsthal die Träger derselben hinwegfegte.

### 3. Die liberale Lösung. (1830—1871.)

Die Ersetzung des städtisch-konservativen Regiments durch die Regierung Joseph Munzingers machte die Bahn frei für eine fortschrittliche Lösung des so kompliziert gewordenen Zehnt- und Bodenzinsproblems: Die Art dieser Lösung wird immer als eine der bedeutenden Leistungen dieser ideenreichen und tatenfreudigen Epoche betrachtet werden müssen. Daß sie jetzt mehr im Sinne der Pflichtigen erfolgen werde, war gegeben für eine liberale Regierung, welche bei allem autoritativen Gebahren sich stets bewußt blieb, daß sie ihren Rückhalt im Volke und das hieß doch bei der Bauernbevölkerung zu suchen hatte.

Erkennt man diese bäuerliche Grundlage des sogenannten Oltner Regimentes, in deren Zeichen denn auch mit der legislativen Beseitigung aller überlebten wirtschaftlichen Bindungen die faktisch bereits nahezu eingetretene Emanzipation der Landwirtschaft legalisiert und zu Ende geführt wurde, so wird man erstaunt sein sowohl über das Zögern, mit dem die neue Regierung an die Frage des Loskaufs der Zehnten und Bodenzinse herantrat, als auch besonders über die maßvolle Art, wie die Lösung in den Gesetzen von 1833, 1837 und 1844 erfolgte. Die Erklärung dieser Merkwürdigkeit liegt nicht so sehr bei der Tatsache, daß der liberale Aktionsdrang in der ersten Zeit noch durch die mäßigende Mitarbeit aus der alten Verwaltung herübergenommener geschäftserfahrener Elemente — Ludwig von Roll!

848 ff., 854, 891, 900 ff., 935, 965, 1011 f., 1016 f., 1037 f., 1086 f., 1094 f., 1240, 1393, 1438, 1469, 1520 f. 1828, 18, 81, 227, 475 f., 574 f., 591 f., 896, 914 f., 974 f., 1210 ff., 1216 ff., 1307 f. 1829, 190 f., 269 f., 488 f., 580 f., 636 ff., 728 f., 731, 734 ff., 977 ff., 1223, 1276 f., 1280, 1355 f., 1553 f., 1655 f. 1830, 39 f., 67, 116 ff., 146 f., 194, 220, 271, 377 ff., 500, 550 ff., 682, 683 f., 686 ff., 773, 869 f., 876 ff., 938, 1013 f., 1043a, 1048 ff., 1074 f., 1123 f., 1212 ff., 1414 f., 1472 f. 1831, 113, 236, 426, 1084. *Prokl.* 1829, S. 56 f., 60 f. 1830, 23, 30 f., 44. *Gr. R. Prot.* 1828, S. 407 ff. 1829, 466, 478 f., 514 ff., 527 ff. 1830, 127 ff. *Conz.* 1829, S. 633b f. 1830, 158 ff. *Prot. Fr. Dir.* 1827, S. 411 f., 425. *Finanzratsschriften. Nachtrag 1826—1831.* Bericht vom 1. VI. 1827. *Finanzschriften 1827—1830.* Bemerkung der Staatsrech. Rev. Kom. vom 23. I. 1829. Bericht vom 25. VI. 1829.

— zurückgehalten wurde, als vielmehr in der ganzen Wesensart der Liberalen. Wenn dieselben zwar auf revolutionäre Weise in den Besitz der Regierungsgewalt gelangt waren und in ihren Führern die seit bald dreißig Jahren verschütteten Grundsätze der naturrechtlichen Rechts- und Staatsauffassung wieder zur Auferstehung kamen, so ist bei aller Entschlossenheit in der Durchführung des liberalen Programmes doch rasch klar geworden, wie gering im Kanton Solothurn der Einfluß des radikalen Flügels war und wie bei den maßgebenden Männern Munzinger, Reinert, Trog u. a. die Idee der Gerechtigkeit und Billigkeit und das Verständnis für historisches Recht auch dort lebendig waren, wo Platz für neue Institutionen geschaffen werden mußte. Konnte schon deswegen von einer einseitigen Lösung zu Gunsten der Pflichtigen nicht die Rede sein, so wirkten die wertvollen finanzpolitischen Lehren der Helvetik in der gleichen Richtung: Dauernd und klar ist sich die liberale Führung des engen Zusammenhangs zwischen politischer Leistung und dem Finanzzustand des Staates bewußt geblieben. Endlich konnte bei so klugen Politikern die Einsicht nicht fehlen, daß die Seelenlage der wirtschaftlich dem Fortschritt günstig gestimmten, kulturpolitisch aber durchaus noch konservativ gerichteten großen Mehrheit der Landbevölkerung eine die Eigentumsrechte grob mißachtende radikale Politik auf die Dauer nicht ertragen hätte. Wenn also schon die eigene Geistesart ein stürmisches Tempo nicht aufkommen ließ, wenn die großen Reformen dieser Epoche entschieden, aber vorsichtig in Anknüpfung an das historisch Gegebene und mit stetem Blick auf die finanziellen Konsequenzen derselben durchgeführt wurden, wenn endlich die neue Regierung als Exponent des Volkswillens sich der Aufgabe nicht entziehen konnte, ziemlich rasch eine Reihe verhaßter Abgaben, die Salzsteuer, die Handänderungsgebühr, das Landjärgergeld und die Uniformierungsgebühr zu vermindern oder ganz abzuschaffen, so lag es sowohl im Sinn einer besonnenen Finanzpolitik als auch im parteipolitischen Interesse, sich in einer für die Finanzen so entscheidenden Frage wie der der Zehnten und Bodenzinse weder zu früh festzulegen noch durch eine radikale Lösung die eigene Existenz zu gefährden: Denn hinter der radikalen Beseitigung der Reallasten erhob sich drohend das Gespenst der unpopulären direkten Steuer.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Siehe über die dreißiger Jahre die Arbeit von *J. Derendinger*: Geschichte des Kantons Solothurn von 1830—1841. (Basler Zeitschrift

Ihren Ausdruck fand diese Sachlage zunächst in der Zurückhaltung Munzingers gegenüber radikalen Wünschen auf dem Tag von Balsthal<sup>1)</sup> wie in der Weglassung des Zehnt- und Bodenzinsartikels in der neuen Verfassung von 1831 überhaupt.<sup>2)</sup> Gegenüber den laut werdenden Wünschen auf sofortige Erleichterung der Abgabenlast wurde schon am 8. Juni 1831 den Oberamtsmännern eingeschärft, daß alle bestehenden Gesetze in Kraft blieben, solange sie nicht formell beseitigt oder durch neue Gesetze ersetzt würden. Im Zusammenhang mit Anträgen und Beschlüssen des Großen und Kleinen Rates, namentlich auf Grund des Auftrags des Großen Rates vom 8. und 9. Juli 1831, „das Abgabensystem zu revidieren und mit dieser Revision Vorschläge zu vereinigen, welche ein zweckmäßiges und alle Staatsbürger verhältnismäßig beschlagendes Abgabensystem begründen sollen“, begannen dann die Untersuchungen, Vorarbeiten und Beratungen der neuen Finanzbehörden, an deren Spitze der in wirtschaftlichen Dingen fortschrittlich gesinnte Ludwig von Roll stand, um allgemein die Finanzordnung mit den liberalen Grundsätzen und mit der anhebenden Reform aller Zweige der Staatsverwaltung in Einklang zu bringen. Nachdem schon die Berichte der Finanzkommission und des Kleinen Rates zur Staatsrechnung von 1830 und zum Budget von 1832 vor vorschnellen Abänderungen im Finanzsystem gewarnt und die notwendige Übereinstimmung von Abänderungen mit der übrigen Organisation des Staatshaushaltes und die Abhängigkeit der Staatsausgaben von den Einkünften hervorgehoben hatten, gelangte der große Bericht der Finanzkommission vom 31. Dezember 1831 über die Revision des Abgabensystems zu ähnlichen Schlußfolgerungen, zum Resultat, daß im allgemeinen der gegenwärtige Bestand der Einkünfte als Grundlage der Finanzordnung beibehalten werden müsse, welcher Grundsatz eine reifliche Prüfung jedes Zweiges der Einkünfte sowohl in Betreff seiner Grundsätze als in Rücksicht seiner Er-

für Geschichte und Altertumskunde. Bd. 18, S. 255 ff.) — G. Schanz: Die Steuern der Schweiz. Stuttgart 1890. Bd. 2, S. 451 ff. — F. Ackermann: Der Finanzhaushalt des Kantons Solothurn. Diss. Bern 1929. S. 6 ff.

<sup>1)</sup> Siehe darüber *Solothurner Blatt* 1836, Nr. 3.

<sup>2)</sup> Es ist ja zunächst auffällig, daß die liberale Verfassung von 1831 keine Garantie des Ablösungsrechtes brachte, wie dies in andern regenerierten Kantonen der Fall war. Allein ein allgemein gehaltener Garantieartikel hätte beim damaligen Rechtsstand keinen Sinn gehabt und eine genauere Fixierung wollte man vermeiden, um sich nicht zu früh festzulegen.

hebungsweise und ihres Kostenaufwandes nicht entbehrlich mache. Im Rahmen dieser Auffassung zeigte sich die Finanzkommission „einer angemessenen Erleichterung des Loskaufes“ der Zehnten und Bodenzinse nicht abgeneigt, wies aber schon jetzt den unbedingten Vorwurf der Unbilligkeit der Reallasten mit dem Hinweis auf ihren historischen Ursprung und den nunmehrigen privatrechtlichen Charakter dieser Lasten entschieden zurück. Durch Gesetz vom 11. Februar 1832 wurden denn auch die Zehnten und Bodenzinse als unantastbares Staatseigentum erklärt; im Ablösungsfalle sollte der Ertrag in einem Reservefonds zinstragend angelegt und dieser Zins für die Staatsausgaben verwendet werden.

Allein während die Behörden vorbereitende Anstalten trafen, um die Zehnt- und Bodenzinsfrage im Rahmen und Einklang mit der gesamten Neuordnung des Finanzwesens einer neuen Lösung entgegenzuführen, drohte ihre ruhige Arbeit durch Anträge im Großen Rat und Petitionen aus dem Volke gestört zu werden und die Erfahrungen der Helvetik schienen sich zu wiederholen. Die durch den revolutionären Umschwung erweckten Hoffnungen auf eine den Pflichtigen günstige Lösung machten sich vor allem in der Petition der Amteien Dorneck und Thierstein bemerkbar, die Zehntstellung möge aufgehoben und dafür eine Grundsteuer eingeführt werden. Doch die Regierung Munzingers zeigte sich der Situation besser gewachsen als einst die Männer der Helvetik. Die Erkenntnis, daß ohne ein Entgegenkommen der Zehntbezug unangenehme Folgen befürchten lasse, führte zwar zunächst zum Beschlusse des Kleinen Rates vom 17. Juni 1831, wodurch aus der durch unparteiische beeidigte Schatzmänner anderer Amteien<sup>1)</sup> festgestellten Zehntschatzung und dem Durchschnitt der vergangenen Jahre ein billiger Durchschnittspreis festgestellt und dafür der Getreidezehnte bei der Verleihung ohne weiteres der Gemeinde, d. h. den Zehntpflichtigen überlassen wurde; außerdem versprach der Rat, daß er den Zehntbeständern einen billigen Preis bestimmen und ihnen freistellen würde, diesen Preis zu zahlen oder den Zehnten in natura zu stellen. Am 13. Mai 1833 wurde diese Vergünstigung auch auf den Heuzehnten übertragen. Damit

<sup>1)</sup> 1832 wurden die Schatzmänner aus nicht gar zu entfernten Gemeinden genommen, weil es im andern Fall an den nötigen Lokalkenntnissen fehlte. Die Ortsvorsteher und Fruchtschaffner wurden mit beratender Stimme zugezogen. (Beschluß des Kleinen Rates vom 25. Juni 1832.)

fiel, ganz im liberalen Sinne, die schädlichste und für die Entwicklung der Landwirtschaft anstößigste Einrichtung des alten Zehntwesens, die Versteigerung, wenigstens für den Staatszehnten dahin und mit ihr eine Reihe von Mißständen und Unehrllichkeiten, wie sie eben damals im neugegründeten „Solothurner Blatt“ vom moralischen Standpunkt aus gegeißelt wurden. Ergab sich durch diese Abänderung der Erhebungsweise, welche den Zehnten fast in einen Sackzehnten, d. h. fixen Zehnten verwandelte, eine fühlbare Verminderung des Zehntertrages besonders in den Amteien des Schwarzbubenlandes, so hatte man doch die eigentliche Lösung des Problems in keiner Weise präjudiziert, der Verlust wurde durch Verminderung der Bezugskosten und durch eine Reform der Verleihungsunsitten teilweise eingebracht und den durch diese Konzession erweckten weitergehenden Hoffnungen und Forderungen, so der Herabsetzung des angesetzten Durchschnittspreises, trat der Kleine Rat bestimmt entgegen.<sup>1)</sup>

Allein die einmal ins labile Gleichgewicht geratene, von den interessierten Kreisen bearbeitete Volksstimmung hatte kein Verständnis für das Eile mit Weile; sie erblickte in dem Zögern der Regierung die Absicht, „die Hauptabgaben, welche dem Bauer allein das Blut aus allen Gliedern saugen, durch langwieriges und ermüdendes Herumziehen beizubehalten“. Als Ergebnis des einseitig rücksichtslosen Schutzes der Interessen der Berechtigten durch die konservative Regierung drohte jetzt der Egoismus der Pflichtigen eine extreme Lösung heraufzuführen. Über den allgemeinen und noch unklaren Wunsch hinaus, daß die Naturalleistungen vermindert und nach und nach getilgt würden, regten sich weitergehende Forderungen in den Kreisen der Interessierten, welche in den bisherigen Errungenschaften nur eine Abschlagszahlung erblickten und bis zum Verlangen der einfachen Er-

<sup>1)</sup> *R. M.* 1831, S. 519, 625 f., 646 ff., 723, 732 f., 772, 1313, 1345 f., 1384, 1478, 1487 f., 1702 ff. 1832, 207 f., 822, 1185 f., 1253 f., 1266, 1574, 1607, 1799, 2073 f., 2235 f., 2336, 2432. 1833, 996 f., 1136, 1192 f. *F. R. Prot.* 1831, S. 292, 430 ff., 440, 441, 456 ff., 469 ff., 528, 530, 605 ff., 684, 789 f., 799 f., 922 f., 931 f., 1040, 1051 f., 1071 ff., 1129 f., 1159 ff. 1832, 235 f., 290 f., 498 f., 652 f., 886 ff., 916 f., 970 f., 972 f., 1055 f., 1067 f., 1071 f., 1092 ff., 1413 ff., 1484 f., 1636 ff., 1682 f., 1836 f. *Prokl.* 1831, S. 52 ff., 54 ff., 121 f. 1832, 46 f., 48 ff., 63 f., 79 f., 107 f., 111, 280 f., 294 ff., 334 ff. 1833, 54 ff., 77, 83. *Gr. R. Prot.* 1831, S. 427, 437, 442 f., 823, 862. 1832, 134 f., 196 f., 824, 879 f. 1835, 45 ff. *Prot. Fr. Dir.* 1833, S. 65. *Finanz-Kom. Schriften* 1832. Nr. 12. Schreiben von Fruchtschaffnern vom 6., 7. I. 1832. Die Fruchtdirektion an die Finanz-Kom. 23. I. 1832. *Zehnt- und Bodenzinsloskaufverhandlungen* 1833. Bericht der Fruchtdirektion vom 16. VII. 1832. — *Sol. Bl.* 1831. Nr. 13. 26. III. 1831. Nr. 26. 25. VI. 1831. — *Rech. Ber.* 1833/1834, S. 43 ff.

setzung der Zehnten und Bodenzinse durch eine allgemeine Vermögenssteuer gingen. Ungerechter und unerträglicher als bisher erschien dem mit größerem Arbeits- und Materialaufwand arbeitenden Bauern jetzt vor allem der Zehnte vom Rohertrag und der Neubruchzehnte und gegen den verbliebenen Naturalzehnten von Hanf und Flachs wuchs die Stimmung. Die einst in den Debatten der Helvetik dem Landvolk eingehämmerte Auffassung, daß im öffentlich-rechtlichen Ursprung des Zehntens eine jahrhundertlang vom Bauern ertragene Ungerechtigkeit liege, welche im Staate der Freiheit und Gleichheit keinen weiteren Bestand mehr haben könne, wurde durch den Sturz der Stadtherrschaft wieder lebendig, die egoistische Agitation der Pflichtigen erhielt die willkommene Rechtsgrundlage und die Erfüllung ihrer Forderungen erschien nun nur als Auswirkung der 1830 ausgegebenen zugkräftigen Parole des Ausgleichs zwischen Stadt und Land. „Eine freie Verfassung gestützt auf die Gleichheit der Rechte der Staatsbürger, muß durch Ausführung dieses Grundsatzes auch im Abgabewesen ins Leben treten, wenn diese Gleichheit nicht als hochtönendes Wort verhallen soll.“ Zugleich bemächtigte sich, im Zeichen der bevorstehenden Wahlen in den Großen Rat, die parteipolitische Agitation dieses zügigen Gegenstandes. In der Sitzung des neugegründeten patriotischen Vereins vom 29. Juli 1832 in Balsthal stellte der liberale Redner den gewalttätigen historischen Ursprung des Zehntens im Mittelalter und den ausbeuterischen Charakter der Stadtherrschaft in den Vordergrund und forderte im Zeichen der Gleichheit eine Erleichterung der Zehnt- und Bodenzinslast: „Lange waren die den Boden bebauenden, sozusagen, die einzigen Träger der öffentlichen Lasten, ihr Los wird und soll sich in dem Maße verbessern, als die übrigen Klassen von den hergebrachten Privilegien verlieren. Es wird und muß das 19. Jahrhundert für den Bauernstand der bürgerliche Schöpfungstag sein!“ Mit gleichen und ähnlichen Argumenten und mit Berufung auf die Autorität Rottecks redete Großrat Simon Lack in mehreren Artikeln des „Solothurner Blattes“ vom April 1833 einer Lösung im Sinne des Gesetzes von 1798 das Wort, wobei er besonders die Ungerechtigkeit des Neubruchzehntens, des Zehntens vom Rohertrag und der Steigerung des einstigen Zehntertrags geißelte.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> *F. R. Prot.* 1832, S. 904 f. 1833, 436 ff. *Zehnt- und Bodenzinsloskaufs-Verhandlungen* 1833. Bericht der Fr. Dir. vom 16. VII. 1832. Petitionen der Gemeinden. — *Sol. Bl.* 1831. Nr. 13, 26. 1832. Nr. 10, 32, 42. 1833. Nr. 14, 15, 17.

Indem diese Stimmung bereits in Petitionen und in einer Erschwerung des Zehntbezuges, ja in einer Verweigerung des Hanf- und Flachszehntens an das Stift Schönenwerd zu Tage trat, war die Notwendigkeit der Revision des von der Entwicklung längst überholten Gesetzes vom 20. Dezember 1826 gegeben und es zeugt von der taktischen Geschicklichkeit der liberalen Regierung, daß sie, obgleich stark anderweitig beansprucht, selbst die Initiative ergriff, um sich die Bewegung nicht über den Kopf wachsen zu lassen.<sup>1)</sup> Wenn der Standespräsident Munzinger bei der Eröffnung des Großen Rates am 1. März 1833 als das Ziel der Beratungen bezeichnete, „ohne das Recht und die Billigkeit aus den Augen zu verlieren, diesem seit Jahrhunderten fortwuchernden Krebschaden, der das Mark des Landes verzehrt, Schranken zu setzen, damit in Zukunft der Landmann wenigstens die Verbesserung seiner Felder und Wiesen seiner Hände Werk, ausschließlich und unverkümmert genießen kann,“ so war damit die Stellungnahme der Regierung zu dem Problem umschrieben. Die seit Mitte 1832 einsetzenden Vorarbeiten und die Beratungen der Fruchtdirektion, der Finanzkommission und des Kleinen Rates, für welche viel statistisches Material vorlag, lassen denn auch deutlich erkennen, wie wenig die Verwaltung geneigt war, extremen Forderungen nachzugeben und wie sehr sie sowohl Recht und Billigkeit wie das Interesse der Staatsfinanzen im Auge behielt. Wie schon der konservativen Regierung, so kam bei diesen Beratungen auch den neuen Behörden die außerordentliche Kompliziertheit der ganzen Frage und vor allem die Schwierigkeit zum Bewußtsein zwischen den Wünschen der Pflichtigen und den Rechten der Berechtigten den richtigen Weg zu finden. Wenn jetzt aus der Einsicht der Wille zur Tat erwuchs, so spricht es für die Rechtlichkeit der doch immerhin vom Vertrauen des Volkes, d. h. der Pflichtigen getragenen Regierung, daß vor allem durch alle beratenden Instanzen hindurch der Grundsatz aufgestellt wurde, bei der künftigen Ablösung habe nicht der historische, öffentlich- oder privatrechtliche Ursprung der Reallasten zu entscheiden, sondern es sei auf den geltenden Rechtsstand abzustellen, auch der Zehnte also als ein wahres und volles Eigentum zu behandeln und demgemäß

---

<sup>1)</sup> Die konservative Presse schilderte zu schwarz, wenn sie von einer „Weigerung der Fruchtzehnten, welche fast im ganzen Kanton der Regierung aufgekündigt worden sind,“ sprach. *Waldstätter Bote* 1833, Nr. 49, vom 21. Juni 1833.

die Berechtigten zu schützen. Daneben war es verständlich, daß die überwiegenden Gründe für eine Beseitigung und Tilgung der Reallasten ganz besonders in den Vordergrund gerückt wurden: Die Schwerfälligkeit des ganzen kostspieligen Verwaltungsapparates, die herrschende Verwirrung und die komplizierte Gesetzgebung samt der dadurch bedingten Unehrllichkeit, die Ungerechtigkeit des Zehntens vom Rohertrag, vor allem die Hemmung der Fortschritte in der Landwirtschaft, für welche der Zehnte geradezu als Strafe wirke usw. Damit war die Aufgabe gegeben, bei der Revision des Gesetzes von 1826 alle auf bloße Erschwerung der Ablösung und nicht zum Schutze der wirklichen Rechte der Berechtigten errichteten Schranken zu beseitigen und dieselbe zu erleichtern. Die Revision der Bestimmungen über die Loskaufpreise und vor allem der Berechnung des Loskaufskapitals stand daher im Vordergrund. Das Ergebnis mühevoller Beratungen, der Gesetzesvorschlag des Kleinen Rates an den Grossen Rat vom 15. Mai 1833, wurde infolge einer Adresse aus dem Oberamt Olten-Gösgen in 1200 Exemplaren zu Händen der Grossräte und der Gemeinden gedruckt und verbreitet.

Das Wort hatte nun der Grosse Rat, welcher infolge einer Motion von Joseph Cherno bereits am 22. Dezember 1832 eine siebengliedrige Kommission zur Prüfung des Gesetzesvorschlages ernannt und zum Vergleich die analogen Gesetze von Bern, Zürich und Freiburg eingeholt hatte. Bevor indessen die Beratungen einsetzen konnten, ergoss sich über die Volksvertreter eine wahre Sturmflut von meist gleichlautenden und gedruckten Petitionen aus fast allen Gemeinden, als Antwort auf die Veröffentlichung des Vorschlages des Kleinen Rates. In ihnen offenbarte sich nicht bloss das leidenschaftliche Interesse, mit welchem das Volk den Gang dieser Verhandlungen verfolgte, sondern es trat auch die Wirkung der vorausgegangenen eifrigen Agitation deutlich zu Tage. Vor allem aber die Unzufriedenheit mit der von der Regierung vorgeschlagenen Lösung; denn selbst die gemässigtsten, bald von ganzen Gemeinden, bald von einer grösseren Anzahl Pflichtiger unterzeichneten Petitionen fanden, „dass der Vorschlag, statt einer Erleichterung der Zehntlast, sich ledigerdingen die Loskäuflichkeit zum Ziele gesetzt habe. Durch die hierortige Berechnung wird nichts anderes als das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner aufgestellt, und nicht etwa das zwischen dem Staat und den Abgabepflichtigen.“ Verständlich war, dass alle diese Bittschriften den

Zehnten als eine Abgabe betrachteten und auf diesen Rechtsgrund gestützt eine den Pflichtigen günstige Lösung forderten; daß besonders die Schädlichkeit und Ungerechtigkeit der Noval- und Rüttizehnten, wie die ungerechte Steigerung der Zehntlast im Laufe der Jahrhunderte hervorgehoben wurden.

Bei solcher Einstellung durfte es noch als ein Zeichen massvoller Gesinnung betrachtet werden, dass 86 Gemeinden, die grosse Mehrheit, trotz „dieser Beeinträchtigung der Gleichheit der Rechte“ nicht für Abschaffung des Zehntens, sondern für „die möglichste Erleichterung“ eintrat und dafür auch konkrete Vorschläge machte.

Neben der völligen Beseitigung des Novalzehntens ging die Forderung vor allem dahin, dass das aus dem in Geldwert ausgedrückten Durchschnittsertrag zu berechnende Ablösungskapital herabgesetzt werde: während der Kleine Rat ihn mit  $22\frac{1}{2}$  kapitalisierte und von dieser Summe einen Abzug von 13, 20, 4, 10 und  $4\frac{1}{3}\%$  für Verwaltungskosten etc. gestatten wollte, je nachdem es den Getreide-, Wein-, Geld- oder Naturalheuzehnten oder den Hanf- und Flachszehten betraf, wollten die Petenten bloß das Fünzfachfache des jährlichen Ertrages aller Naturalzehten bezahlen, für die Bodenzinse, bei denen der Kleine Rat bei gleicher Kapitalisierung einen Abzug von  $6\frac{1}{2}\%$  ansetzte, das  $17\frac{1}{2}$ fache des jährlichen Ertrages, da man hier die privatrechtliche Entstehung anerkannte. Die Verzinsung des nicht bar abgelösten Loskaufskapitals mit  $4\frac{1}{2}\%$  fand man nicht bloß strenger als diejenige im Gesetz von 1826, sondern auch staatswirtschaftlich verwerflich, für Zehntherren und Zehntpflichtige gleich drückend und nachteilig und forderte einen Zinsfuß von 4%.

Eine Reihe von Gemeinden, alle aus dem Thal, dann Dornach, Büren, Seewen, Bettlach, Kleinlützel und Gempen, traten entschieden für die einfache Ersetzung des Zehntens durch eine allgemeine Vermögenssteuer ein, die privaten Dezimatoren sollten in gerechter Weise entschädigt und die Pfarrer künftig vom Staate besoldet werden. Die Gemeinde Önsingen erklärte kurzerhand: „Vom Zehntenstellen wollen wir nichts mehr wissen.“

Bemerkenswert war aber besonders die scharf antistädtische und antikapitalistische Stimmung, welche in fast allen Petitionen zum Ausdruck kam, in welchen der Bauer als der arbeitsame, aber ausgebeutete einzige Steuerzahler hingestellt wurde, während „der Kapitalist, die reichen Stifter, die Handels- und Gewerbeleute ihre

Interessen ohne Abgabe beziehen können und ruhig zusahen, wie der Bauer ihm die Regierung erhält!“ Ja, die Petition der Gemeinde Grenchen äußerte zum Schluß den Wunsch, daß der Große Rat vor dem Erlaß des Zehntgesetzes „die geistlichen Corporationen, die nicht der heiligen Religion zum Nutzen, sondern zur Erhaltung ihrer Interessen mit dem Schweiß unseres Angesichtes unser Land bis zur Armut aussaugen,“ aufhebe<sup>1)</sup> und die Petition der Thalgemeinden, welche den Vorschlag des Kleinen Rates als „für den Bauer höchst verhänglich“ bezeichnete, drohte gar: „Gebe Gott, daß sich diesem gerechten Vorhaben keine Sekte gegenüberstelle! Damit der gesteigerte Unwille des Volkes an derselben keine Rache führe!“

Im Gegensatz zu diesem Ansturm traten drei Dezimatoren, die Stadtverwaltung und die Stifte St. Urs und Schönenwerd und mit ihnen die konservative Presse dem Vorschlag des Kleinen Rates als in jeder Hinsicht zu weitgehend entgegen. Alle drei wiesen auf die verfassungsmäßige Garantie des Eigentumsrechtes hin und die bei der Durchführung des Vorschlages unvermeidlichen Verluste; sie beanstandeten die Kapitalisierung mit 22½ als zu niedrig und die Berechnung der Abzüge als zu hoch, die Abschaffung des Neubruchzehntens als ungerecht und kritisierten die Gleichstellung der Zehnten und Bodenzinse bei der Ablösung. Sie traten für ein fünfundzwanzigfaches Ablösungskapital und eine verschiedene Behandlung der staatlichen und privaten Dezimatoren ein.

Der unter doppelten Druck gesetzte Große Rat, welcher auf Grund eines Berichtes seiner Kommission vom 3.—11. Juli den Regierungsvorschlag behandelte, schritt zunächst über das Begehren Grenchens der Aufhebung der geistlichen Korporationen zur Tagesordnung und sprach über Ton und Inhalt der Petition der Thalgemeinden seine Mißbilligung aus. Dann stellte er sich auch in der ganzen Beurteilung des Zehnt- und Grundzinsproblems hinter die Regierung, indem er unter Ablehnung weitergehender Anträge mit 63 von 72 Stimmen das Gesetz vom 11. Juli 1833 erließ, welches — in etwas veränderter Form — im wesentlichen die Vorschläge des Kleinen Rates sanktionierte.

<sup>1)</sup> „Eine Anzahl schlechter Bürger von Grenchen haben der Regierung einen Ausweg gezeigt, welcher beweist, wie tief eine Revolution die öffentliche Moralität zu stürzen vermag,“ so kommentierte der Waldstätter Bote diese Petition. . . . „Das sind die Früchte der neuen Freiheit!“ Nr. 49, vom 21. Juni 1833.

Gegenüber der vom Gesetz von 1826 vorgeschriebenen Form des Loskaufs brachte das neue Gesetz zunächst eine Erleichterung, indem die Eigentümer von  $\frac{3}{5}$  des zehntpflichtigen Landes eines Bezirks die Ablösung, welche allen nicht durch frühern Loskauf und Übung befreiten Boden umfaßte, fordern konnten, worauf sich die Minderheit zu unterziehen hatte; gegenüber dem Vorschlag des Kleinen Rates, welcher die einfache Mehrheit der Zehntpflichtigen mit mehr als der Hälfte des zehntpflichtigen Landes vorgesehen hatte, bedeutete dieser Paragraph sogar eine Erschwerung, geschweige denn, daß weitergehende Wünsche der Pflichtigen berücksichtigt worden wären. Auch sonst wurden die 1826 vorgeschriebenen Formalitäten vermindert, doch konnte natürlich auch jetzt der Loskauf nur bezirksweise erfolgen und der Zehnte mußte zugleich von allen Getreidearten losgekauft werden; der Kleine Rat hatte nur die isolierte Ablösung des Hanf- und Flachszehnten gestatten wollen, während das Gesetz dies auch für den Heu-, Emd- und Weinzehnten zuließ.

In der Hauptsache, in der Berechnung des Loskaufskapitals, erwies sich das Gesetz trotz des gegenteiligen, wohl auf die Wirkung nach außen berechneten Anscheins, nur wenig günstiger als der Vorschlag des Kleinen Rates. Die Ermittlung des Durchschnitts der einzelnen Naturalzehnten erfolgte aus dem Ertrag der Jahre 1804—1833, unter Weglassung der vier besten und der vier geringsten Jahre, er galt für alle künftigen Loskäufe und Sackzehnten, gleichviel ob bis zur Loskaufserklärung Land neu urbarisiert wurde oder nicht. Darauf wurde der Geldwert dieses Durchschnittsertrages analog nach dem Durchschnittspreis der dreißig der Loskaufserklärung vorausgehenden Jahre ermittelt, in einer für den Pflichtigen vorteilhaften Berechnung und davon noch ein kleiner Abzug gemacht, weil die zu Grunde liegenden Kornmarktpreise von Solothurn die höchsten waren. Indem der so in Geld umgewandelte Durchschnittsertrag für den Getreide- und Geldheuzehnten mit 20, für den Naturalheuzehnten mit 19, für den Weinzehnten mit 17 und für den Hanf- und Flachszehnten mit  $9\frac{1}{2}$  multipliziert wurde, ergab sich das eigentliche Ablösungskapital. Die Herabsetzung des Multiplikators 25 im Gesetz von 1826 auf 20, bzw. auf 17 und  $9\frac{1}{2}$ , geschah einmal auf Grund der Tatsache, daß der Zinsfuß nicht 4, sondern  $4\frac{1}{2}\%$  betrage, dann wurden hier die Unkosten der Verwaltung, Schätzung, Verleihung, des Bezuges etc. in Abzug gebracht und auch in Betracht gezogen, daß der Dezimator durch

eine feste Ablösungssumme dem bisherigen Wechsel guter und schlechter Jahre, den niedrigeren Marktpreisen und dem unvermeidlichen Abgang an Getreide entzogen wurde. Im Vorschlage des Kleinen Rates war der Multiplikator  $22\frac{1}{2}$ , dazu waren aber die oben erwähnten prozentualen Abzüge gekommen, sodaß dort eigentlich mit  $19\frac{1}{2}$  kapitalisiert wurde. Das Gesetz enthielt endlich auch Bestimmungen für die einfache Umwandlung des Naturalz in einen Sackzehnten, wobei 4% als Schatzungs- und Verleihungskosten in Abzug kamen.

Auch für die Ablösung der Bodenz- und Pfennigzinse, welche nur von einer ganzen Tragerei erfolgen konnte — außer wenn sie in keine Tragerei eingeteilt waren — ging der Große Rat in ähnlicher Weise wie beim Zehnten über den Vorschlag des Kleinen Rates hinaus, indem sie vom Einverständnis der Einzinsler von  $\frac{3}{5}$  des in die gleiche Tragerei zinspflichtigen Landes abhängig gemacht wurde, auch hier hatte sich die Minderheit zu unterziehen. Aus den gleichen Gründen wie beim Zehnten betrug das Ablösungskapital das zwanzigfache des in Geld berechneten Durchschnittsertrages.

Unter den allgemeinen Bestimmungen wurde durch die Vorschrift, daß nach dem Loskauf eines Zehntbezirks von dem in Zukunft urbar gemachten Land kein Zehnt mehr verlangt werden dürfe, nochmals bestimmt der Novalz und Rüttizehnt abgeschafft. Endlich sah das Gesetz den Fall vor, daß die Ablösungssumme nicht bar bezahlt wurde; dann konnten „bei Zehntloskäufen, wenn die Pflichtigen es vorziehen, und bei Bodenzinsloskäufen, wenn sich die Pflichtigen mit dem Bodenzinsherrn verständigen“ — man beachte den Unterschied! — unter dem Namen „Zehnt- oder Bodenzinsgülden“ zu  $4\frac{1}{2}\%$  verzinsliche Schuldverschreibungen errichtet werden, welche vom Gläubiger in zehn Jahren eingefordert und vom Schuldner in ebensoviel oder weniger Jahren abgetragen werden konnten; sie genossen die vom bisherigen Recht eingeräumten Begünstigungen, sodaß sie allen andern unterpfändlichen Schulden, die Bodenzinsgülden aber den Zehntgülden vorausgehen sollten. Für Streitigkeiten aller Art zwischen Pflichtigen und Berechtigten war ein Schiedsgericht vorgesehen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Über die Entstehung des Gesetzes von 1833 vergleiche: *R. M.* 1832, S. 822, 1768 f., 2604 f. 1833, 374 f., 817 f., 853, 860, 872, 897 f., 929 f., 944 f., 998 f., 1124, 1138 f., 1149 ff., 1213 ff., 1276 f., 1338, 1458. *F. R. Prot.* 1832, S. 498, 652 f., 852, 1339 f. 1833, 406 f., 436 ff. *Gr. R. Prot.* 1832, S. 196 f.,

Die liberale Lösung des Reallastenproblems vom Jahre 1833 ist in allen ihren Bestimmungen eines der deutlichsten Symptome des seit 1830 eingetretenen Umschwungs. Daß man auf konservativer Seite mit scharfer Kritik an „den neuen Vandalen“ und an der Omnipotenz des Staates nicht sparte und von krasser Verletzung des Eigentumsrechtes sprach, ist verständlich, denn die Rechtslage der Berechtigten war im Vergleich mit der Zeit vor 1830 zweifellos ungünstiger geworden. Und doch wird eine objektive geschichtliche Beurteilung des Gesetzes von 1833 dasselbe als einen ernsthaften Versuch bezeichnen müssen, die ungeheuer kompliziert gewordene brennendste Frage der solothurnischen Landwirtschaft im Geiste der neuen Zeit, aber auch möglichst loyal gegenüber dem historischen Recht zu lösen, man wird zugeben müssen, daß die neuen Räte in keiner Weise der Versuchung erlegen sind, die einseitig parteimäßige Lösung von 1826 in ihr Gegenteil zu verkehren, daß sie zugleich das Interesse der Staatsfinanzen nie aus dem Auge verloren hatten: Die von der konservativen Presse bereits signalisierte Gefahr einer allgemeinen Vermögenssteuer wäre auch bei wirklicher Ausführung des Gesetzes vermieden worden.

Wie wenig sich die Räte als Werkzeuge der Interessen- und Parteipolitik betrachtet hatten, ging schon daraus hervor, daß das Gesetz vom 11. Juli auf dem Lande eine starke Unzufriedenheit auslöste, die Zehntverleihung fand Widerstand, ja die Gemeinde Önsingen beschloß einstimmig, „keinen Zehnten zu stellen, sondern es solle eine Vermögenssteuer eingeführt werden, oder wenn dieses nicht Eingang finde, sie sich an die HH. Großräte anschließen, welche es redlich mit dem Volke meinen, nämlich an Olten,“ und die Bewegung drohte auf Balsthal und andere Gemeinden überzugreifen. Indessen war sich die Regierung Munzingers zu klar über die Konsequenzen einer Schwäche auch nach dieser Seite, als daß sie nicht sofort zu entschlossenen Maßnahmen gegriffen hätte. Während die Behörden bei der im Gang befindlichen Zehntverleihung berechnete Klagen berücksichtigten, sonst aber festblieben, und das Solothurner Blatt warnte und die Vorteile des

---

928 f., 945 f., 949 f. 1833, 48, 97 f., 274 f., 295, 296, 307, 316, 318 f., 354, 373 ff., 392 ff., 400 ff., 407 ff., 414 ff., 420 ff., 447, 450, 466 ff. *Prokl. 1833*, S. 128 ff. *Conz. 1833*, S. 8. *Zehnts- und Bodenzinsloskaufverhandlungen 1833*. Bericht der Fr. Dir. vom 16. VII. 1832. Petitionen der Gemeinden. — *Sol. Bl. 1833*, Nr. 9, 22, 26, 28, 30. *Waldst. Bote 1833*, Nr. 49 und Beilage.

Gesetzes für die Pflichtigen herausstrich, stellte die Regierung sofort zwei Infanteriekompagnien aus den innern Amteien und von Olten auf Pikett. Die Drohung wirkte und die Zehntverleihung ging in diesem wie in den folgenden Jahren ihren Gang.<sup>1)</sup>

\* \* \*

Das Gesetz vom 11. Juli 1833 gelangte indessen ebensowenig zur Ausführung wie dasjenige von 1826, obgleich die Verwaltung die dafür nötigen Anordnungen traf. Nur wenige Gemeinden, Ichertswil, Günsberg, Niederwil, Dornach, Seewen, Hochwald, Büren, Nunningen usw. meldeten sich zu Loskäufen, und zwar meist nur für den Heuzehnten und die Möglichkeit der Umwandlung in Sackzehnten wurde einzig von 38 Grundbesitzern von Kienberg und der Gemeinde Metzlerlen benutzt. Die Erklärung dieser immerhin eigenartigen Erscheinung lag hauptsächlich bei der Tatsache, daß im Volke die feste Überzeugung verbreitet war, eine den Pflichtigen günstigere Lösung werde noch kommen. Damit stand das neue Reallastengesetz zum vornherein auf schwankendem Boden und eine Reihe von Äusserungen der darauffolgenden Zeit bekundeten die Unzufriedenheit mit den seit 1830 errungenen Vorteilen und das Bestreben, sie zu erweitern. Hartnäckig drängte die Gemeinde Dornach unter der Leitung ihres Ammanns Joseph Cherno auf Ausdehnung der beim Fruchtzehntenbezug eingeräumten Erleichterung auf den Weinzehnten. Was ihr verweigert wurde, gelang 1836 allgemein für den Hanf- und Flachszehntenbezug, für welchen die Gemeinde Mümliswil petitioniert hatte. Da keine große Änderung durchzusetzen war, wurden im Großen Rat Detailfragen aufgeworfen und erörtert, wie der erleichterte Loskauf von staatlichen Pfennigzinsen, welche zu keinen Schupposen gehörten, oder die Auferlegung einer ein für allemal bestimmten Taxe statt der bei Bewilligung von Bauplätzen, Einschlägen, Allmendlandkonzessionen etc. jährlich zu beziehenden Boden- und Pfennigzinse. Über eine Petition der Gemeinde Dornach auf Abschaffung der Bodenzinstragereien schritt der Große Rat zur Tagesordnung. Dann kamen Beschwerden des Pfarrers von Selzach wegen der Nichtstellung des Zehntens von Esparsette, des Pfarrverwesers von Flumenthal wegen Verweigerung des Hanf- und

<sup>1)</sup> R. M. 1833, S. 1640 f. F. R. Prot. 1833, S. 876 ff., 882 f., 891 ff., 917 ff., 925, 1248 f. 1834 II, 45 ff., 50 f., 56 ff. 1835, 851 ff., 880 ff., 888 f. — Waldst. Bote 1833, Nr. 49. Beilage. — Sol. Bl. 1833, Nr. 28—30.

Flachszehntens in Günsberg. Auch die schon so oft erörterte Frage einer systematischen neuen Bereinigung der Bodenzinse tauchte wieder auf und mit ihr die Einsicht sowohl in die Schwierigkeiten und Kosten einer solchen Reform, als in den heillosen Wirrwar des ganzen Urbar- und Rodelwesens.

Wesentlich bedeutungsvoller als alle diese Dinge, welche zu keiner legislativen Normierung gediehen, waren die leidenschaftlichen Petitionen aus den Zehntbezirken Schönenwerd und Däniken an den Großen Rat gegen die zu hohe Zehntschatzung des Stiftes Schönenwerd. Bedeutungsvoll deswegen, weil mit dem Gesuch der Petenten, die Dekrete vom 17. Juni 1831 und 25. Juni 1832 möchten auch auf die Korporationen ausgedehnt werden, der bereits vorhandene moralische Druck in rechtliche Form gekleidet werden sollte und der bisher vermiedene Eingriff in Privatrechte in einer für den Eigentumsbegriff gefährlichen Weise provoziert wurde. Indem der Große Rat mit der Begründung, daß „der Zehnte eine von Gesetzen abhängige Abgabe ist, daher auch erwünschenswert, dass durch dieselbe alle Staatsbürger gleichgestellt werden“, diese Petition zunächst an den Kleinen Rat wies und dieser — nach einigem Zögern — zuerst das Stift in Form eines „wohlmeinenden Rates“ zur Nachgiebigkeit drängte, dann auf eine erneute Aufforderung des Großen Rates eine eigene Nachschatzung anordnete, war der bisher innegehaltene Rahmen durchbrochen und die Bahn besritten, auf welcher der politische Kalkül und nicht mehr rechtliche Erwägungen maßgebend waren.<sup>1)</sup>

Und in der Tat, seit der Mitte der 30er Jahre wuchs aus dem solothurnischen Parteileben der Antrieb zur neuen Revision der Zehnt- und Bodenzinsordnung, welche die vorsichtig ausbalancierte Lösung von 1833 nochmals zu Gunsten der Pflichtigen korrigierte. Denn mit der Gründung des katholischen Vereins im Sommer 1832 im Bad Attisholz organisierten sich die der Liberalisierung des

<sup>1)</sup> *R. M.* 1833, S. 2377 f., 2586 f. 1834, 164 f., 1318 ff., 1403 f., 1430 ff., 1720, 2210. 1835, 407, 1161 ff., 1243 ff., 1406 f., 1593 f., 1630 ff., 1736 f., 1741 f., 1858, 1904 f., 2029. 1836, 225 ff., 245, 895. *F. R. Prot.* 1833, S. 976, 1100, 1237 f., 1248 f., 1543 ff., 1546 f. 1834 I, 90 f., 198 f., 228, 293 f., 530, 535. 1834 II, 235, 241 ff., 334 f., 397. 1835, 162, 204, 375 f., 543 f., 612, 674, 684 f., 822 ff., 859 ff., 926 ff., 1017 f., 1131 ff., 1161 ff. 1836, 144 f., 710 f. *Gr. R. Prot.* 1833, S. 600. 1834, 425 ff., 429. 1835, 67, 78, 204 ff., 382. 1836, 127 ff. *Prokl.* 1833, S. 259 f. 1834, 60 f., 183. 1835, 31. *Prot. Fr. Dir.* 1835, S. 70 ff., 88, 150 f., 167 ff., 200 ff., 252 ff. — *Sol. Bl.* 1835, Nr. 28 vom 11. Juli 1835. 1836, Nr. 11. — *Erneuertes Sol. Wochenbl.* 1835, Nr. 27 vom 4. VII. 1835, Nr. 29 vom 18. VII. 1835.

Kantons entgegengesetzten Kräfte; die Konservativen begannen sich von dem 1830 erlittenen Schlag zu erholen und mit sicherem Instinkt wählten sie zum Kampffeld das Gebiet der Kirche und Schule. Denn dieses Gebiet, wo die liberale Politik bestimmte neue, ungewohnte Wege einschlug und die religiös-konservative Volksseele verletzte, bot ihnen am meisten Aussicht, das Gesetz des Handelns wieder an sich zu reißen und der noch nicht tief im Volk verwurzelten liberalen Partei die Staatsleitung zu entwenden. Im Kampf um die Laisierung der obersten Lehranstalt hob das Ringen der beiden Parteien an, der Streit für und gegen die neue Bundesverfassung und über die Domprobstwahl bildete eine weitere wichtige Etappe und die Auseinandersetzung im Großen Rat über die Badenerartikel, bei der das Placet die Hauptrolle spielte, den vorläufigen Höhepunkt (Dezember 1835). Überall aber, wo das Volk sich äußern konnte, trat seine kulturell konservative Grundstimmung zu Tage, am eindringlichsten bei dem Aufmarsch des solothurnischen Landvolkes vor dem Rathaus, welchen der katholische Verein anlässlich der Beratung der Badener Artikel zur Einschüchterung der liberalen Großratsmehrheit mit Erfolg organisierte: Die damalige äußere Begrenztheit der liberalen Bewegung wurde damit offenbar.

Allein der Solothurner Liberalismus hat weder auf sein staatskirchliches Programm verzichtet, noch ist der Kanton Solothurn den Weg gegangen, welchen einige Jahre später Zürich und Luzern betraten, sondern in entscheidender Stunde hat die liberale Führung mit unbestreitbarem taktischem Geschick zum Gegen Schlag gegen die konservativen Gegner ausgeholt, um damit die eigenen Grundlagen im Volk zu verstärken. Es galt den seit 1830 eingeschlagenen Kurs beizubehalten, es galt das Volk beim liberalen Programm und bei der Partei festzuhalten. Dann aber mußte der Kampf um die Volksseele aus dem den Konservativen günstigen Terrain in ein Gebiet verlegt werden, wo die Voraussetzungen den liberalen Erfolg sicherten — auf das materielle, wirtschaftlich-finanzielle Gebiet, wo das Volk noch unbefriedigt die Wirkungen des Balsthaler Tages erwartete.

So griffen denn die Liberalen, mit klarer Einsicht in diese durch das Parteiringen herangereifte Situation, auf die 1833 erledigte Zehnt- und Bodenzinsfrage zurück und das Schicksal des Kantons Solothurn erfüllte sich: Nicht nur verketteten sich Volk und Partei in der gemeinsamen Lösung der wohl wichtigsten ma-

teriellen Frage der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, sondern dadurch, daß die Konservativen mit aller Leidenschaftlichkeit sich der Erfüllung einer ebenso leidenschaftlich begehrten Befreiung entgegenstellten und den Streit selbst zu einer religiösen Angelegenheit stempelten, trat durch die liberale Lösung eine von der Gegenpartei wohl ausgenützte Entfremdung zwischen Volk und konservativer Partei ein, welche auch nicht aus der Welt geschafft war, als die konservative Presse ihre Ungeschicklichkeit erkannte und die Angelegenheit stillschweigend fallen ließ.

In einer Sitzung des vaterländischen Vereins, am 10. Mai 1835 in Balsthal, kam der Stein ins Rollen, die Polemik im liberalen „Solothurner Blatt“ und mit besonderem Eifer im konservativen „Erneuerten Solothurner Wochenblatt“ folgte nach, ebenso setzte die Agitation — „vorzüglich von den Reichern und von den sogenannten Aufklärern betrieben,“ konstatierte das Wochenblatt — für eine Petition zur unentgeltlichen Abschaffung des Zehntens ein und am 19. Dezember, zwei Tage nach der liberalen Niederlage in der Placetfrage, stimmte der Große Rat nach lebhafter Debatte mit 61 gegen 13 Stimmen einer Motion von Johann Trog zu und überwies sie zur Begutachtung dem Kleinen Rat, wonach der Staat alle Zehnten und Bodenzinse ankaufen sollte; dann war zu untersuchen, ob die geltende Loskaufstaxe anzuwenden sei oder nicht; hierauf sollten in bezug auf die jährliche Ablieferung und die Loskaufstaxe des Zehntens wesentliche Erleichterungen zu Gunsten des Landbaues eintreten. „Dieser Antrag führt uns aus den hohlen, unfruchtbaren Schwätzereien, aus der Gespensterseherei und der Religionsgefahr auf einmal heraus zur soliden Erörterung der wahren Staatsgebrechen und Staatsbedürfnisse,“ so klang es angriffslustig aus dem „Solothurner Blatt“ und aus der Absicht der Motion Trog wurde kein Hehl gemacht: „Es ist jetzt ein anderes Placet da, das Placet der Rechtsgleichheit, das Abgabenplacet! Wenn es sich darum handelt, den Landmann zu beunruhigen, zu schrecken, aufzuwiegeln, — ja, dann seid ihr Meister. — Ihr findet: „Der Bauer sei nicht dumm,“ wenn er blind in eure Fallen rennt. — „Ihr sollt jetzt auch erfahren, wie gescheid der Bauer ist, wenn er seinen Vorteil erkennt!“<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> *Sol. Bl.* 1835, Nr. 52. Siehe auch 1836, Nr. 5. Auch auf konservativer Seite verstand man diesen Zusammenhang. Siehe *Ern. Sol. Woch. Bl.* 1836, Nr. 21: Zehnten und Anderes. Die Badener Konferenzler und die Zehntenstürmer. — *Fr. Hurter*: Die Befehdung der katholischen Kirche in der Schweiz. Schaffhausen 1842. Bd. 1, S. 322.

In der Begründung seines Antrags hatte der Motionär auf die Notwendigkeit verwiesen, alle staatlichen und privaten Zehnt- und Bodenzinspflichtigen einander gleich zu stellen; er bezeichnete die Zehnten und Bodenzinse als mit einer freien Verfassung unverträglich und forderte daher, daß nicht bloß der Loskauf mehr oder weniger möglich gemacht werde, sondern eine wirkliche Erleichterung desselben durch Herabsetzung um mindestens  $\frac{1}{3}$ . Es waren die schon so oft vorgebrachten rechtlichen und wirtschaftlichen Motive des öffentlich-rechtlichen oder gewaltsamen Ursprungs der Reallasten, der einseitigen Belastung des Bauernstandes und der wirtschaftlichen Schädlichkeit des Zehntens, welche Trog und die liberalen Redner für die Abschaffung der Reallasten ins Feld führten, doch wurde sie nun auch drohend vom politischen Standpunkt aus gefordert: „Jeder Gesetzgeber muß den Forderungen seiner Zeit mehr oder weniger nachgeben. Das dritte Wort, das man gegenwärtig überall auf dem Lande hört, ist immer das Zehntgesetz. Es kann aber eine Zeit kommen, welche nicht so ruhig ist als die heutige, die Revision der Verfassung. Schon anno 1830 hat man Abschaffung der Zehnten verlangt. Wir dürfen nicht schlafen, Tit! Es ist besser zu rechter Zeit billigen Forderungen Gehör geben als dem Trotz weichen.“ Ein eventuell entstehendes Defizit im Budget sollte durch eine allgemeine Vermögenssteuer von 1<sup>0</sup>/<sub>100</sub> gedeckt werden.

War die konservative Verteidigung bei der großen Popularität des Antrages von Trog sowieso keine leichte, so zeigte sie sich außerdem noch matt, auch sie operierte mit den alten Argumenten, wollte vor allem den Zehnten als rechtmäßige Schuld behandelt wissen. Wirksam war einzig der Hinweis auf die kommende allgemeine Vermögenssteuer mit ihren Plackereien und Inquisitionen, sonst war die Abwehr wenig eindrucksvoll und geradezu ein unverzeihlicher Fehler war es, daß die Partei den eben gewählten Karl Ludwig von Haller, den berühmten Restaurator, ins Vordertreffen schickte. „Ich betrachte den Zehnten und Bodenzins als eine Schuld; was Herr Trog Abhängigkeitsverhältnis nennt, ist nur ein Freundschaftsbund zwischen dem Zehnt Herrn und Zehntpflichtigen, wie zwischen dem Kapitalisten und Schuldner, zwischen dem Rechtsgelehrten und dem Klienten — ein Austausch von Wohltaten.“ Solche Argumentation des ganz in der mittelalterlichen Ideenwelt befangenen Redners mußte, so

wie die Dinge lagen, für bäuerliche Ohren wie Hohn klingen und auch die gescheiterten Bemerkungen von Amanz Glutz-Blotzheim vermochten diesen Eindruck nicht zu verwischen.<sup>1)</sup>

Durch den geschickten Schachzug der Liberalen wurden für einmal alle andern Streitfragen in den Hintergrund gedrängt und für mehr als ein Jahr stand das öffentliche Leben Solothurns im Zeichen des Reallastenproblems. Das kam einmal zum Ausdruck in den vielen und scharfen Artikeln der beiden Parteiblätter. Dabei zeichnete sich vor allem das konservative „Erneuertes Solothurner Wochenblatt“ durch eine überaus gereizte und leidenschaftliche Schreibweise aus, welche sowohl in der Persönlichkeit des geistlichen Redaktors, Pater Suter, als auch in der ungünstigen Position ihre Begründung findet, in welche der Schachzug Trogs diese Partei hineinmanöveriert hatte. Es war eigentlich nicht zu viel gesagt, wenn das „Solothurner Blatt“ von einer „Zehntreligion“ sprach: „Der Zehnt ist ein Glaubensartikel geworden und ohne den Zehnt kann man nicht selig werden.“ Denn nicht bloß verfocht das Wochenblatt unermüdlich die Gerechtigkeit des Zehntens und seine geringe wirtschaftliche Schädlichkeit, seine privatrechtliche Herkunft und die Ungerechtigkeit einer zur Abschaffung des Zehntens eingeführten Vermögenssteuer, die bösen Folgen einer Zehntabschaffung und die Gefahr der Verletzung des Eigentumsrechtes; nicht nur wies es darauf hin, daß natürliches und göttliches Recht, Bundes- und Kantonsverfassung das Eigentum garantierten, betonte es die Wichtigkeit der aus den Zehnten gebildeten Kornspeicher in Zeiten der Not, trat es den geschichtlichen Nachweis an, wie unglücklich alle Versuche der Zehntabschaffung geendet hatten, usw.: Sondern die Aufhebung der Zehnten wurde als eine Verletzung des zehnten Gebotes hingestellt, Bibel, Papstaussprüche und Konzilsbeschlüsse angerufen, ja die Loskäufllichkeit des Zehntens überhaupt als ein revolutionärer und kirchenfeindlicher Grundsatz hingestellt: „Wenn es schon Sünde ist, den Zehnten später zu entrichten, wie größere Sünde ist es, denselben gar nicht zu geben! Durch die Entrichtung desselben erwirbst du dir den zeitlichen und ewigen Lohn; warum bringst du dich aus Habsucht um diesen doppelten Segen? Gottes Gerechtigkeit pflegt es so mit dir zu halten, daß, wenn du ihm den zehnten Teil verweigerst, er dir alles bis auf den zehnten Teil

<sup>1)</sup> *Gr. R. Prot.* 1835, S. 511 f., 628. — *Sol. Bl.* 1835, Nr. 24, 25, 28, 30, 35, 51, 52. — *Erneuertes Sol. Woch. Bl.* 1835, Nr. 30, 33, 48, 51. 1836, Nr. 3.

entzieht.“ Die Sorge für die wirtschaftlichen Grundlagen und damit für die Selbständigkeit der Geistlichkeit kam in diesen zornmütigen Artikeln zu eigentlich tragischem Ausdruck, aber die Heftigkeit, mit der hier gefochten wurde und der Versuch, eine materielle Frage in eine religiöse umzudeuten, war taktisch wenig geschickt, ja gefährlich in einer Angelegenheit, wo auch glaubensfeste Katholiken einen andern Standpunkt vertraten. Vor allem aber bildete es eine nicht mehr zu überwindende Schwäche der Konservativen, daß sie sich das Gesetz des Handelns hatten diktieren lassen und sich auch jetzt in keiner Weise zu annehmbaren positiven Gegenvorschlägen aufrufen konnten. Nur ein immer wieder betontes konservatives Argument besaß Zugkraft: Der Hinweis auf die finanziellen Folgen der Zehnt- und Bodenzinsablösung, die Einführung von drückenden allgemeinen Grund- und Vermögenssteuern.

Gegenüber dieser nervösen Heftigkeit — das „Wochenblatt“ nannte das „Solothurner Blatt“ nur mehr das „Saublatt“ und bezeichnete die Anhänger der Zehnt- und Bodenzinsabschaffung als Hudler, Lumpen und verschuldete Leute — äußerte sich das liberale Organ wesentlich ruhiger, wenn auch hier die demagogische Note, der Spott und sogar ein Zehntlied nicht fehlten und auch hier die geduldige Geschichte das nötige Beweismaterial liefern mußte. In immer neuer Variation wurde das Thema abgehandelt: „Wenn das Faustrecht das dreihundertjährige Unrecht, das der Landwirt erlitten, aufbringen konnte, so kann es die Rechtsgleichheit wegtun;“ immer wieder lautete die Behauptung, daß die Zehntabschaffung keine Erleichterung der Lasten, sondern ein Ausgleich derselben sei, daß mit dieser Abgabe ein Rest Leibeigenschaft verschwinden müsse. Doch wurde ob der rechtlichen Motivierung der wirtschaftliche Nutzen der Bodenbefreiung nicht vergessen und die Hemmung des landwirtschaftlichen Fortschritts durch den Zehnten vom Rohertrag und den Neubruchzehnten scharf kritisiert. Dafür behandelte das liberale Blatt die Frage mit begreiflicher Zurückhaltung, wie der Ausfall der Zehnten im Budget ersetzt werden müsse und nur allgemein wurde auf die Notwendigkeit einer gerechteren Verteilung der Lasten durch eine Vermögenssteuer hingewiesen, vor allem auch zur Entschädigung der privaten Zehntbesitzer.

Was aber die liberale Agitation, an welcher sich besonders Prokuratoren, Trog, Mollet, Schafter, von Büren, dann Karl Marti-

Frey, Amtsrichter Schenker, Weibel von Arx und Bäcker Cartier beteiligten, von der ihrer Gegner besonders abhob, war ihr konkreter Zweck: Sie zielte auf die Schaffung einer starken Strömung gegen die Zehnten, auf die Formulierung der Volkswünsche, auf die Eingabe von Petitionen, um auf die Gestaltung des neuen Zehntgesetzes einzuwirken. Und so folgten denn um die Wende des Jahres 1835/1836 gutbesuchte Volksversammlungen in allen Landesteilen, in Balsthal, Breitenbach, Önsingen, Biberist, Bellach, Dornach, in denen gegen den Zehnten gewettert und Unterschriften gesammelt wurden. Auf den im Juni zusammengetretenen Großen Rat ergoß sich wieder eine eigentliche Flut von Petitionen aus 78 Gemeinden mit mehr als 3000 Unterschriften, welche sämtliche die Abschaffung der Zehnten, die Entschädigung der privaten Zehntbesitzer durch den Staat und die dafür nötige Erhebung einer allgemeinen Vermögenssteuer forderten; nur das Kloster Mariastein und die Gemeinde Walterswil petitionierten im gegenteiligen Sinne.<sup>1)</sup>

Allein die Vorarbeiten der Behörden, welche vor allem der Ermittlung des staatlichen und privaten Zehnt- und Bodenzinskapitals, des Kapitalwertes der Wein-, Flachs- und Hanfzehnten und der seit 1804 stattgefundenen Zehntloskäufe galten, konnten weder auf den angesetzten Termin (Frühjahr 1836) noch auf die Juni- und Julisitzung des Großen Rates abgeschlossen werden; der konservative Präsident der Fruchtkommission, L. Gugger, fand sich veranlaßt, sich gegen den eventuellen Vorwurf einer Verzögerung durch die Behörde zu verwahren. So schritt denn der Große Rat<sup>2)</sup> auf den Antrag der Regierung im Hinblick auf das kommende Zehntgesetz über die Petition gegen das Stift Schönenwerd und einen Antrag von D. Schenker zur Tagesordnung, überwies die eingelaufenen Petitionen als erheblich dem Kleinen Rat und setzte demselben eine neue Frist bis zur Herbstversammlung. Das „Solothurner Blatt“ aber mußte die Ungeduldigen mahnen: „Vernünftige Bürger werden bedenken, daß man den Zehnten nicht mit dem nassen Finger durchstreichen — nicht mit der

<sup>1)</sup> *Sol. Bl.* 1835, Nr. 35. 1836, Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 22, 23, 24, 25, 26. — *Erneuertes Sol. Wochenbl.* 1835, Nr. 30, 33, 51. 1836, Nr. 3, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 30. — *R. M.* 1836, S. 1229. *Gr. R. Prot.* 1836, S. 208, 217, 242, 243, 285 ff., 297 ff., 318 ff., 331 f., 404.

<sup>2)</sup> Die Tribüne war voll Schwarzbuben.

Türe ins Haus rennen kann, und sie werden wohl ein paar Monate der Befreiung abwarten können, da sie Jahrhunderte der Sklaverei ertragen konnten. Die Türe geht am Ende doch auf!“<sup>1)</sup>

Als endlich am 15. Dezember 1836 Bericht und Gesetzesvorschlag der Regierung vor den Großen Rat kamen, da wurde sofort klar, daß bei den verantwortlichen Behörden andere als parteipolitische Erwägungen den Ausschlag gaben und sie ebensowenig wie einige Jahre früher geneigt waren, radikalen Volkswünschen nachzugeben. Frucht- und Finanzkommission — sie waren damals allerdings vorwiegend mit konservativen oder doch gemäßigten Männern besetzt — wiesen in ihrem Gegengutachten (8. Oktober) mit Recht daraufhin, daß im Gesetz vom 11. Juli 1833 nach genauer Prüfung aller Rechtsverhältnisse usw. alles geschehen sei, „was mit Betrachtung des Eigentumsrechtes der Zehnt- und Bodenzinsherren zu Gunsten der Pflichtigen berücksichtigt werden konnte“ und lehnten jede Änderung des wohlerrwogenen Gesetzes ab; sie warnten vor einer nur neue Hoffnungen erweckenden Abänderung und machten gestützt auf die vorgenommenen Berechnungen besonders auf die finanziellen Folgen einer unentgeltlichen Zehntabschaffung aufmerksam. Die Berechnungen hatten folgendes Bild ergeben (berechnet nach dem Gesetz von 1833):

Private Zehnten <sup>2)</sup> . . . . .	L. 2'476'118.30
Staatszehnten (inklusive Rütti-, Wein-, Hanf- und Flachszehnten) . . . . .	L. 1'122'915.24
Das ganze Zehntkapital betrug also . . . . .	L. 3'599'033.24
Boden- und Pfennigzinse (wovon L. 613'365.30 dem Staate gehörten) . . . . .	L. 1'392'818.70

<sup>1)</sup> *R. M.* 1836, S. 10 f., 225 ff., 245, 374 ff., 477 f., 600, 928 f., 1009, 1014, 1103 f. *Gr. R. Prot.* 1836, S. 127 ff., 297 ff., 332, 371 f. *F. R. Prot.* 1836, S. 19 f., 157 ff., 300 f., 417 f., 456 f., 538 f., 696, 703 f. *Prot. Fr. Dir.* 1836/1838, S. 15 f. *Sol. Bl.* 1836, Nr. 11, 25. *Ern. Sol. Woch. Bl.*, Nr. 26.

<sup>2)</sup> Die Verteilung war folgende:

a) Private (nicht ganz vollständiges Verzeichnis) . . . . .	L. 29,626.50
b) Gemeinden . . . . .	L. 219'894.85
c) Kirchenfonds . . . . .	L. 18'497.55
d) Pfarrpfründen . . . . .	L. 675'438.17½
e) Geistliche Korporationen . . . . .	L. 980'249.62½
f) Fromme Stiftungen . . . . .	L. 83'415.60
g) Vermischte . . . . .	L. 52'052.—
h) Auswärtige Regierungen und Korporationen . . . . .	L. 416'944.—
Summa	L. 2'476'118.30

Auf Grund solcher Erwägungen beantragte denn auch die Regierung dem Großen Rat, die Petitionen auf unentgeltliche Abschaffung nicht zu berücksichtigen und ebenso lehnte sie den Ankauf der privaten Zehnten und Bodenzinse ab. Indessen war der Kleine Rat politischen Überlegungen eher zugänglich als Frucht- und Finanzkommission, er wollte wenigstens bis an die Grenze des Möglichen gehen und hatte den Antrag Trog an die Finanzkommission mit dem Auftrag zurückgewiesen, einige Erleichterungen für die Pflichtigen vorzuschlagen, ohne daß der Fiskus allzusehr beansprucht werde.

Die von den Petitionen der Pflichtigen geforderte unentgeltliche Aufhebung der Zehnten scheiterte somit an der besonnenen Finanzpolitik der Regierung, welche keinesfalls das Odium der unpopulären direkten Vermögenssteuer auf sich nehmen wollte; doch war es auch charakteristisch für die wenig radikale Wesensart der liberalen Führung, wenn neben der Notwendigkeit der gerechten Entschädigung der privaten Zehntherrn auch die Ungerechtigkeit immer wieder hervorgehoben wurde, welche darin lag, wenn bei einer Ersetzung der Zehnten durch eine allgemeine Vermögenssteuer der Druck auch auf andere, unbeteiligte Schultern verteilt wurde: Auch die liberalen Führer kamen nie von dem Grundgedanken los, daß der Zehnt, welches immer sein Ur-

Nach der Zehntart:	
Fruchtzehnten . . . . .	L. 2'219'416.45
Heuzehnten . . . . .	L. 157'914.66
Weinzehnten . . . . .	L. 91'521.—
Hanf- und Flachszehnten . . . . .	L. 7'266.19
	Summa L. 2'476'118.30
Frucht- und Heuzehnten des Staates . . . . .	L. 1'067'795.82½
Rüttzehnten der innern Amteien zirka . . . . .	L. 10'360.—
Weinzehnten zirka . . . . .	L. 41'505.—
Hanf- und Flachszehnten zirka . . . . .	L. 3'254.4 ½
	Summa L. 1'122'915.24
Bei den Bodenzinsen:	
a) Der Staat . . . . .	L. 613'365.30
b) 30 inländische Private . . . . .	L. 27'433.20
c) inländische Korporationen . . . . .	L. 627'615.90
d) auswärtige Korporationen . . . . .	L. 124'404.30
	Summa L. 1'392'818.70
	Beide zusammen L. 4'991'852.24

Da die Angaben der Privaten und Korporationen mangelhaft waren, hielt der Rat die Summe von fünf Millionen eher zu niedrig als zu hoch.

sprung war, tatsächlich eine von Verfassung und Gesetz geschützte Schuld geworden sei.<sup>1)</sup>

Der zweite Vorschlag der Frucht- und Finanzkommission wollte als neuen Grundsatz überhaupt nur das Obligatorium der Zehntablösung für die Pflichtigen und den sofortigen Vollzug aufnehmen, um die wirkliche Durchführung zu sichern und weitem gefährlichen Hoffnungen den Boden zu entziehen. Im Übrigen beruhte er durchaus auf den Grundlagen des Gesetzes von 1833, wollte vor allem die Ablösung ohne Beeinträchtigung des Eigentumsrechtes der Zehntherrn und ohne Beanspruchung der staatlichen Finanzen derart durchführen, daß bei einer Reduktion des Zinsfußes von  $4\frac{1}{2}\%$  auf  $4\%$ , die ganze Schuld in fünfundzwanzig Jahresraten getilgt werden sollte. Die Rechnung war dabei, daß für die jährliche Rate, bestehend aus  $4\%$  Zins und  $\frac{1}{25}$  des Kapitals der zehnte Teil des Ertrages des Landes beinahe hinreichen werde, „also der Zehnt selbst durch den Zehnten losgekauft werden könnte“.

Der Kleine Rat wollte aber zu Gunsten der Ablösung noch einige Opfer bringen und ging über diesen Vorschlag mit dem Antrag hinaus, daß — auf Grund der Berechnungen des Gesetzes von 1833 — der Getreide-, Heu- und Emdzehnten mit dem achtzehnfachen Betrag, wenn letztere in Geld entrichtet worden waren, mit dem zwanzigfachen, der Weinzehnten mit dem fünfzehnfachen und der Hanf- und Flachszehnten mit dem neunfachen abgelöst werden sollten, wobei der Staat die für die privaten Zehntherrn gegenüber der Ablösung von 1833 entstehende Differenz übernehmen würde. Den eigenen Verlust bei einer solchen Lösung berechnete der Rat auf Fr. 109'477.57½, die Entschädigungssumme für die privaten Dezimatoren auf Fr. 241'402.56 und eine durchschnittliche Belastung des Budgets während fünf- undzwanzig Jahren von Fr. 14'677.25.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Reinert sprach das am 7. März 1837 denn auch im Großen Rat offen aus: „In der Hauptsache bin ich mit den Gegnern einverstanden. Der Zehnt ist eine Schuld. Jeder, der ein Stück Land übernommen hat, wußte auch, unter welchen Bedingungen...“ *Sol. Bl.* 1837, Anhang, S. 1 ff.

<sup>1)</sup> *R. M.* 1836, S. 1765 f., 1786 f., 2049, 2051 ff., 2068 f., 2080, 2096. *F. R. Prot.* 1836, S. 1117 ff., 1181 ff., 1239 ff., 1287 ff. *Gr. R. Prot.* 1836, S. 480, 517 ff. *Prot. Fr. Dir.* 1836/1838, S. 85 ff., 103 ff. *Zehnten 1837—1853. Bd. 172.* Bericht und Vorschlag der Fruchtkommission an die Finanzkommission vom 12. November 1836. — *Rech. Ber.* 1835/1836, S. 120 ff. — *Sol. Bl.* 1836, Nr. 45, 53.

Aber auch dieser Vorschlag befriedigte nicht. Während im „Solothurner Blatt“ einem weitem Entgegenkommen gegenüber den Pflichtigen das Wort geredet wurde und die neugegründete konservative „Schildwache am Jura“ volle Entschädigung der Dezimatoren forderte und das Gesetz vom 20. Dezember 1826 als beste Lösung hinstellte, wiederholten zwölf Gemeinden des Schwarzbubenlandes, wo die Zehntfrage andauernd im Mittelpunkt des Interesses stand, in einer Eingabe vom 2. Dezember 1836 ihre früher geäußerten Wünsche. Nach einer kurzen Debatte, in der Haller nochmals auftrat und Trog die Erleichterung des Loskaufs bereits als das einzige Mittel bezeichnete, „daß nicht in einem Augenblick alles zusammen über den Haufen geworfen wird,“ setzte der Große Rat am 19. Dezember 1836 eine sieben-gliedrige Kommission zur Prüfung des Vorschlages des Kleinen Rates ein; die Wahl der bedeutendsten Köpfe, von Reinert, Amanz Glutz-Blotzheim, Cartier, Lack, Trog, Joseph Munzinger und Franz Brunner, zeugte von ihrer Bedeutung und zur Ausführung der erforderlichen Vorarbeiten — über die Zu- und Abnahme der Zehnten von 1789—1836, über das Verhältnis der Verwaltungskosten zum Ertrage des Zehntens und über das Verhältnis des Ablösungskapitals, berechnet nach dem Gesetz von 1833, zur Größe und zu der nach Käufen revidierten Grundbuchschatzung alles urbanisierten Landes in verschiedenen Zehntbezirken und von verschiedenen Dezimatoren — wurde ihr ein Kredit auf die Staatskasse eröffnet und auch die Loskaufsgesetze von Basel, Bern, Freiburg, Waadt, Zürich und des Großherzogtums Baden zur Verfügung gestellt.

Die vom Großen Rat gesetzte Frist konnte nicht inne gehalten werden. Erst am 9. Februar 1837 legte die Kommission, welche sich bei allen wichtigen Fragen in eine Mehrheit und eine Minderheit spaltete, ihren umsichtig abgefaßten und wohl-motivierten Bericht und Gesetzesvorschlag vor. Schon die Einsetzung einer Kommission war ein Zeichen gewesen, daß der Große Rat mit dem Vorschlag der Regierung nicht ganz einig ging und in der Tat, wenn der Kommissionsvorschlag auch auf den Hauptgrundsätzen des Kleinen Rates aufgebaut war, so kam er den Pflichtigen doch noch ein gutes Stück entgegen; doch traten der Sinn für die praktische gesetzgeberische Arbeit und die Abneigung gegen extreme Lösungen schon darin zu Tage, daß die Kommission ausdrücklich auf die große Streitfrage gar nicht

eintrat, ob der Zehnte eine Abgabe oder eine Schuld sei. Auch sonst verriet die vorgeschlagene Lösung in ihren einzelnen Bestimmungen den starken Sinn der Urheber für das Erreichbare: Sie werden uns im Gesetz vom 10. März 1837, welches ganz auf derselben aufgebaut ist, bekannt werden. Der Hauptunterschied zum Regierungsvorschlag lag in der Art der Berechnung des Durchschnittsertrages, im verhältnismäßigen Abzug für Zehntungskosten und in einem staatlichen Beitrag von  $\frac{1}{10}$  des ganzen Ablösungskapitals.

Der Entwurf der Kommission bedrohte die privaten Dezimatoren mit einem zu großen Verlust, als daß sich nicht drei der größten, die Stifte St. Urs in Solothurn, St. Leodegar in Schönenwerd und der Bürgerspital in Bern mit Petitionen an den Großen Rat gewandt hätten, worin sie eindringlich gegen alle ihr Eigentumsrecht beeinträchtigenden Kommissionsvorschläge, besonders aber gegen die Berechnungsweise Einspruch erhoben. Und in der konservativen Presse verfocht Karl Ludwig von Haller mit der ihm eigenen doktrinären Unbelehrbarkeit den extrem konservativen Standpunkt, der u. a. auch die wirtschaftliche Schädlichkeit des Zehntens leugnete, entwarf ein schreckliches Bild von den Folgen der Abschaffung des Zehntens und gab „den Herren und Bauern, von denen die einen so gut als die andern Zehnt- oder Bodenzinspflichtig sind, zu bedenken, daß man mit dem nämlichen Recht und aus den nämlichen Vorwänden auch alle Lehen- und Pachtzinse, Mühlen-, Haus- und Geldzinse, wie auch die Waldrechtsame und manches Wald-Eigentum, welche weit weniger als die Zehnten titelfest begründet sind, ebenfalls wird abschaffen und folglich von Staatswegen ein allgemeines Raub- und Plünderungssystem dekretieren können.“ Dagegen verbargen die Liberalen ihre Zufriedenheit nicht und im „Solothurner Blatt“ kam die Genußtuung zum Ausdruck, daß man nicht nach dem Gesetz von 1833 losgekauft habe.<sup>1)</sup>

Bereits aber stand die Zehntfrage im Zeichen der Wahlagitation, ja, für die Frühjahrswahlen in den Großen Rat (27. Februar

<sup>1)</sup> R. M. 1836, S. 2112. 1837, 63 f., 211 f. Gr. R. Prot. 1836, S. 467, 480, 517 ff. 1837, 16 ff. Zehnten 1837—1853, Bd. 172. Petitionen an den Gr. R. 2. Dezember 1836. Prot. d. Zehntkom. 21. XII. 1836. Gesetzesentwurf über Ablösung der Zehnten (gedruckt) 9. II. 1837. Vorstellungen des Stiftes St. Urs, des Stiftes St. Leodegar und des Bürgerspitals von Bern vom 27. II. und 4. III. 1837. — Sol. Bl. 1836, Nr. 45, 51, 53. 1837, Nr. 4, 5, 8, 9, 10, 12, 13. — Ern. Sol. Woch. Bl. 1837, Nr. 8, 9. Schildw. a. Jura 1836, Nr. 10, 12. 1837, Nr. 2, 7.

1837) wurde die Stellungnahme zur Zehntablösung geradezu ausschlaggebend: So half das Volk auch mit, das Gesetz zu beraten, wie sich das „Solothurner Blatt“ ausdrückte. Hatte man zwar auch bei den Liberalen auf Grund der gemachten Erfahrungen kein unbedingtes Vertrauen in die „Vox populi, vox dei“,<sup>1)</sup> so war die Zehntfrage doch ein allzu zügiges Agitationsmittel, als daß sie nicht gerade von dieser Seite aufgegriffen worden wäre: „Von dir, Volk, hängt es ab, solche Männer zu wählen, welche dein Wohl wollen. Wähle wie du willst, du wählst für dich. Wähle Aristokraten und ihre Handlanger, wähle Speichellecker und Pfaffenknechte — die Wahlen sind frei! Aber schweige, wenn sie dir den Fuss in den Nacken setzen — schweige, wenn ein Zehntgesetz die fetten Pfründen um eine halbe Million fetter macht.“ So blieb denn den Konservativen nichts anderes übrig als ebenfalls in diesem Zeichen in den Wahlkampf zu ziehen. Wenn die konservativen Organe aber die liberale Position mit der Darlegung zu schwächen suchten, wie die Gegner die unentgeltliche Zehntabschaffung 1830 und bei allen bisherigen Wahlen als Köder benutzt hätten, ohne je Wort zu halten und es auch gar nicht in ihrem Plan liegen könne, sich durch eine wirkliche Lösung dieser Lockspeise zu berauben, so vermochte eine solche Argumentation angesichts der zur parlamentarischen Beratung ausgereiften Vorlage kaum mehr eine große Zugkraft auszuüben und wenn die „Schildwache“ als positive Lösung der Zehntfrage ohne Verletzung der Gerechtigkeit und ohne Belästigung der Staatskasse vorschlug, von den Gehältern der Staatsbeamten während einer Anzahl Jahre 10% in einen Tilgungsfonds abzuführen, so konnte dieser taktische Hieb den Mangel an einem schöpferischen Gedanken nicht verbergen.<sup>2)</sup>

Als der neue Große Rat am 6. März 1837 zusammentrat, da war die Spannung im ganzen Land aufs höchste gestiegen. Das Gefühl, daß es hohe Zeit sei, durch eine definitive Lösung diesen Zankapfel ein für allemal aus der Welt zu schaffen, war allgemein verbreitet. Die Presse beider Parteien feuerte die letzten Schüsse ab, beide bekannten sich am Vorabend der Entscheidung zum ganz intransigenten Standpunkt. Das Wochenblatt, das dem Rat überhaupt das Recht bestritt, ein Loskaufsgesetz zu erlassen,

<sup>1)</sup> *Sol. Bl.* 1836, Nr. 9.

<sup>2)</sup> *Sol. Bl.* 1837, Nr. 5, 12, 15. — *Schildw. a. Jura* 1837, Nr. 2, 7, 8. — *Ern. Sol. Woch. Bl.* 1837, Nr. 7, 8.

bezeichnete auch einen Loskauf nach dem vollen Wert als ein Landesunglück und prophezeite als Folge der Ablösung die Verschleuderung der Kapitalien und schweren Abgabendruck; schließlich fiel es in der schärfsten Tonart über den Zehntloskauf als das Werk der liberalen Freimaurer, einiger verdorbener Advokaten und einiger über und über verschuldeter Bauern her. Das „Solothurner Blatt“ aber lehnte jeden höhern Loskauf als nach dem Vorschlag der Kommission bestimmt ab und griff zur rücksichtslosen Drohung: „Der Zehnte darf nicht mehr oft debattiert werden, bis er ganz wegfällt. Ob gut oder nicht gut, billig oder nicht billig, wird dann nicht mehr erörtert. Warum nicht? Weil in solchen delikaten Kollisionsfällen von Recht und Pflicht zuletzt, wie die Geschichte lehrt, nicht das Handmehr, sondern das Faustmehr zu entscheiden pflegt.“<sup>1)</sup>)

Der Große Rat schritt zunächst über die eingelangten Petitionen zur Tagesordnung; es folgten die Verlesung des Berichtes der Kommission und das mündliche Referat ihrer Mitglieder, dann stießen sowohl in der großen Eintretensdebatte über die Frage, ob der Vorschlag des Kleinen Rates den Beratungen zugrunde gelegt werden solle oder derjenige der Kommission, als auch in der Einzelberatung die entgegengesetzten Auffassungen ein letztes Mal aufeinander. Noch einmal wurde von beiden Parteien und ihren besten Rednern, Reinert, Trog, Lack, Amanz Glutz-Blotzheim, L. Gugger, Fürsprech Glutz alles aufgeboten, was sich zur Begründung des eigenen Standpunktes und zur Kritik des gegnerischen sagen ließ. Die Lektüre der Debatten hinterläßt den Eindruck, daß die konservative Verteidigung des Rechtsstandpunktes und die Widerlegung der liberalen Argumente sehr geschickt und vom Standpunkt der Berechtigten aus auch begründet waren, aber hinter den Liberalen standen die lebendigen Kräfte der Entwicklung, der praktische Sinn für die Erfordernisse des Tages, die Einsicht, daß bei der wachsenden Bevölkerung eines agrikolen Kantons der wirtschaftliche Fortschritt durch Beseitigung aller Hemmnisse gefördert werden müsse. Wirft es doch ein bedeutsames Licht auf die damalige Lage, wenn Reinert den vorgeschlagenen Loskauf nicht bloß als im Interesse der Pflichten, sondern auch der Berechtigten bezeichnen konnte, weil ihnen dadurch eine Geldrente gesichert werde, während sonst die

<sup>1)</sup> Sol. Bl. 1837, Nr. 18. Ern. Sol. Woch. Bl. 1837, Nr. 9.

landwirtschaftliche Entwicklung, getrieben durch die Bevölkerungszunahme, den verbesserten Verkehr und die wachsende Einfuhr fremden Getreides zum Anbau zehntfreier Gewächse und damit zur Depossedierung der Dezimatoren führen werde. „Wenn es nicht auf dem gewöhnlichen Wege geht, so sprengt der Baum die Rinde. Es läuft wohl mancher Aberglaube mit unter, aber die Meinung ist einmal da, der Zehnt müsse weg, und wenn er nicht durch Loskauf sich aufhebt, so wird er nach und nach auf andere Art verschwinden.“ Es kennzeichnet aber auch den Druck, unter welchem die Großratsverhandlungen standen, wenn die Vorkämpfer der Zehntabschaffung die Gefahr an die Wand malten, daß wieder eine Balsthaler Versammlung mit kräftigem Nachdruck die Abschaffung des Zehnts verlange. „Es ist ein ganz einfaches Mittel gegen den Zehnten auf der Bahn,“ meinte Cartier, „der Gang nämlich der Ideen, der sich progressiv über die Natur des Zehnten im Land herum verbreitet und Ihnen, Tit., in einigen Jahren leicht eine Gesetzgebung hinstellt, welche im Sinne dieser Ansicht den Zehnten von sich aus hinwegdekretieren könnte.“

Der Kampf der Parteien drehte sich vor allem um die Hauptgrundsätze des neuen Gesetzes, um das Obligatorium des Loskaufes, um die Berechnungsart des Durchschnittsertrages und der Fruchtpreise, um die Abzüge der Verwaltungskosten und um den staatlichen Beitrag. Wenn aber von konservativer Seite dem Staate das Recht abgesprochen wurde, in privatrechtlicher Sache das Obligatorium auszusprechen, ja man dessen Zweckmäßigkeit bestritt,<sup>1)</sup> und damit die von der Kommission umgangene Streitfrage, ob der Zehnt eine Schuld sei oder nicht — „das namentlich aber ist der wichtigste Punkt in der ganzen Sache“ — wieder aufgeworfen und bejaht wurde, so hatte die bisherige Erfahrung zu klar bewiesen, wie wenig ein Gesetz ohne Loskaufszwang nütze, wie es bloß größere Hoffnungen auf noch bessern Loskauf erwecke und damit eine ewige Unruhe verursache, als daß nicht der vom Kleinen Rat und der Kommission beantragte Grundsatz durchgedrungen wäre.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> „Es stehe vor allem noch immer in Frage, ob die Beförderung der Ablösung nützlich sei? Wenn Schulden sein müssen, so werden sie noch immer besser in Naturalien als in Geld bezahlt. Die Folge der Ablösung werde sein, daß es weniger freie Eigentümer und mehr abhängige Lehenleute geben werde.“ Votum Amanz Glutz.

<sup>2)</sup> Einen weitem Grund gab Reinert an: „Es ist klar, daß wenn die Verbindlichkeit nicht angenommen werden wollte, alsdann die Kostenberechnung anders sein müßte; denn solange einzelne Zehnten fortbe-

Wenn Kommission und liberale Redner dann mit dem Nachweis der Abnahme des Zehntertrages seit 1798 die Berechnung des Durchschnittsertrages und der Fruchtpreise nach den letzten zwölf Jahren, nicht nach dem dreißigjährigen Durchschnitt des Gesetzes von 1833 forderten und die konservativen Anschuldigungen über künstliche Berechnung und einseitige Begünstigung der Pflichtigen zurückwiesen, so läßt sich die Motivierung hören, daß nach dem nunmehrigen Stand und nicht nach der Vergangenheit berechnet werden müsse; allein hier galt unzweifelhaft auch das Wort von Amanz Glutz: „Was die Berechnungen anbelangt, so hat man dabei nur die Erleichterung der Pflichtigen im Auge gehabt und ein einseitiges Resultat gesucht und gefunden; oder glaubt man wohl, die Kommission hätte den zwölfjährigen Durchschnitt vorgeschlagen, wenn diese letzten zwölf Jahre den höchsten Ertrag geliefert hätten? Auch die Fruchtpreise sind zu niedrig angegeben; man rechnete eben heraus, was man gewünscht.“ Und bei der Berechnung der Abzüge für Verwaltungskosten wurde der Kommission gar vorgeworfen, dieselben seien schon 1833 abgezogen worden und würden von ihr neuerdings abgerechnet.<sup>1)</sup>

Die Frage des Staatsbeitrages, welcher nach dem Kommissionsentwurf Fr. 317'582.— betrug, und zwar im ersten Jahre Fr. 25'406.—, im letzten Fr. 13'406.—, im Durchschnitt der fünf und zwanzig Jahre Fr. 19'308.—, gab nicht bloß Anlaß zu Erörterungen über die finanzielle Lage des Staates, sondern führte auch zu einer interessanten Aussprache über den Zweck des Staates; sie war deswegen wichtig, ja von entscheidender Bedeutung, weil die von den Konservativen längst signalisierte und parteipolitisch ausgenützte Gefahr der allgemeinen Vermögenssteuer von der Höhe dieses Beitrages abhing. Daß trotz aller Petitionen auf Ersetzung des Zehnts durch die direkte Steuer die wirkliche Einführung

---

stehen, so haben auch bei vermindertem Zehnt im Allgemeinen die Eigentümer ungefähr die gleichen Kosten zu bestreiten. Daher dürfte alsdann kein Kostenabzug gemacht werden. Auch könnte dann nicht leicht ein Beitrag von Seite des Staates gemacht werden.“

<sup>1)</sup> Die Kommission erwähnt unter den Verwaltungskosten: Die jährliche Zehntschatzung, die Versteigerungen, die Abnahme und Besorgung des Getreides etc., der Zins vom Kapitalwert eigener oder der Mietzins fremder Magazine, der Unterhalt derselben, die davon zu entrichtende Brandsteuer und die Besoldung der mit diesen Arbeiten beauftragten Personen. Den Rohertrag des Staatszehntens berechnete sie nach einem fünf und zwanzigjährigen Durchschnitt auf Fr. 54'378.—, die Unkosten auf Fr. 9'245.— = 17%.

derselben der liberalen Partei viele Sympathien gekostet und der konservativen Partei den Weg zum Wiederaufstieg geebnet hätte, ist kaum zweifelhaft. Wenn ein vorsichtiger liberaler Finanzpolitiker nur die Hälfte des von der Kommission vorgeschlagenen Beitrages bewilligen wollte und mahnte, wie die Furcht vor der Vermögenssteuer schon mehrere Kapitalisten bewogen habe, ihr Geld aus dem Kanton zu flüchten, wenn von konservativer Seite eine solche Intervention des Staates abgelehnt und als eine Erleichterung des einen Teiles des Volkes durch Belastung des andern bezeichnet wurde, wodurch nur die reichen Bauern profitierten, so ließ sich aus solchen Äußerungen entnehmen, wie wichtig es für die herrschende Partei war, die große Zehntfrage zur Zufriedenheit des Volkes lösen zu können, ohne zu der verpönten direkten Steuer greifen zu müssen. Es war ein glänzendes Zeugnis für die liberale Finanzpolitik, welche doch durch den großen Straßenbau, Entschädigung der Bannmüller, Abzahlung von Schulden usw. bereits Bedeutendes geleistet hatte, es war aber auch für die parlamentarische Behandlung der Zehntfrage und weiter für das Schicksal der liberalen Partei ein bedeutsames Wort, wenn Reinert die Erklärung abgab, das staatliche Budget sei ohne eine Änderung der Finanzordnung imstande, die neue jährliche Belastung von durchschnittlich Fr. 20'000.— für die Zehntablösung zu übernehmen. Und noch wichtiger war es, daß dieses Versprechen gehalten werden konnte.

Es war übrigens bezeichnend, wenn Reinert und Trog es für nötig fanden — weniger gegenüber den Konservativen, welche diesmal die staatliche Intervention ablehnten, prinzipiell aber dafür eintraten, als gegenüber der eigenen Parteianschauung — es als positive Aufgabe des Staates zu bezeichnen, das Interesse aller zu befördern: Die rechtsstaatliche Auffassung, welcher die Munzingerzeit in starkem Maße huldigte, erfuhr in der Tat durch diese Einmischung des Staates in einer wichtigen wirtschaftlichen Frage einen starken Einbruch.

Betrachtet man das Gesetz, welches nach dreitägigen Beratungen auf der Basis des Kommissionsvorschlages mit 65 Stimmen (von 98 anwesenden Mitgliedern) am 10. März 1837 zustande kam, nach seinen einzelnen Bestimmungen, so erscheint daran bemerkenswert die Klarheit des Aufbaus und der Gliederung, vor allem aber der praktisch-kluge Sinn, welcher die leichte und übersicht-

liche Durchführbarkeit sicherte: Die lange Kampf- und Reifezeit trug hier ihre Früchte und es war begreiflich, wenn Reinert den Anwurf der Nachahmung fremder Vorbilder in seiner sarkastischen Weise mit der Versicherung ablehnte, daß die Disteln und Blumen des Kommissionsvorschlages auf dem eigenen Mist der Kommission gewachsen seien.

Voraus geht die Erklärung der Verbindlichkeit des Loskaufes; daran schließen sich die Vorschriften für die Berechnung des Ablösungskapitals. Der durchschnittliche Naturalertrag der Jahre 1825—1836 (inklusive Ehrschatz etc.) vom Getreide-, Heu-, Emd- und Weizehnten wird wie im Gesetz von 1833 mit 20, resp. 19 und 17 multipliziert und für Verwaltungs-, Schatzungs- und Verleihungskosten abgezogen: 15% beim Getreidezehnten, 20% beim Weizehnten, 3 resp. 10% beim Heu- und Emdzehnten, je nachdem er verliehen oder in natura bezogen wurde, während kein Abzug stattfindet, wenn er in Geld festgesetzt war. An diese Abzüge vergütet der Staat, da deren Verwaltungskosten niedriger waren, den privaten Dezimatoren 12% für den Getreide- und 5% für den Weizehnten, den Korporationen 5% beim Getreidezehnten. Ohne Beitrag der Pflichtigen wird der Hanf- und Flachszehnte aufgehoben; die Entschädigung der Berechtigten mit dem  $9\frac{1}{2}$ -fachen des Rohertrages übernimmt der Staat.<sup>1)</sup> An das auf diese Weise festgestellte Ablösungskapital zahlt der Staat  $\frac{2}{20}$  beim Getreide-, Heu- und Emdzehnten und  $\frac{5}{20}$  beim Weizehnten.<sup>2)</sup> Der Rest wird auf das urbarisierte, nicht zehntfreie Land jedes Zehntbezirks verteilt. Das Gesetz gibt sodann Vorschriften über die Geldwertberechnung des Naturalertrages der verschiedenen Zehnten; für den Getreidezehnten gilt der Durchschnittspreis des Kornmarktes von Solothurn von 1825—1836, davon gibt es allgemein einen Abzug von 2% und um den Getreidewert jedes Ortes mit dem Kornmarktpreis in ein gleichmäßiges Verhältnis zu bringen, kann auf den vom Gesetz selbst festgesetzten Ge-

<sup>1)</sup> Die unentgeltliche Aufhebung dieses Zehntens wird damit begründet, daß bereits ein großer Teil des Kantons die Zehntfreiheit für dieses Produkt genieße; dazu sei der Anbau desselben besonders kostspielig und die Erhebungsunkosten gegen 50% des Gesamtertrages.

<sup>2)</sup> Auch für diesen Zehnten waren zuerst  $\frac{2}{20}$  vorgesehen. Den Bemühungen der Dornacher Abgeordneten Cherno und Studer, welche besonders die größeren Unkosten hervorhoben, gelang es den größeren Beitrag zu erhalten. Der vom Staat übernommene Beitrag wurde damit um Fr. 7'155.— erhöht.

treidepreisen je nach der Lage der Orte und Qualität des Getreides ein weiterer Abzug bis 13% eintreten. Die Verteilung des vom Zehntherrn innert zwei Monaten zu berechnenden, von den Pflichtigen innert sechs Wochen zu kontrollierenden Ablösungskapitals wird für jeden Zehntbezirk den Landbesitzern desselben selbst überlassen; nur wenn sie sich nicht verständigen können und auch eine Vermittlung erfolglos bleibt, entscheidet eine Kommission, welche dabei Lage und Güte des Bodens, dessen bisherige Bepflanzungsart und Zehntpflicht zu berücksichtigen hatte. Staat und Gemeinde funktionieren als Vermittler des Loskaufs. Der Staat übernimmt die Abzahlung des Zehntkapitals an den Zehntherrn und jede Gemeinde haftet dem Staate für die anerkannten Ablössungssummen der in ihrer Einung liegenden Zehntbezirke; die Landbesitzer wiederum sind der Gemeinde haftbar jeder im Betrage und kraft der ausdrücklich oder stillschweigend angenommenen oder durch die Kommission bestimmten Quote. Die jährliche Abzahlung mit fixiertem Datum für Pflichtige, Gemeinden und Staat besteht aus dem Zins von 4% und  $\frac{1}{25}$  des Kapitals in Kurrentgeld. Der Staat verpflichtet sich, dem Zehntherrn, außer bei den Endzahlungen, nie weniger als Fr. 800.— zu entrichten, doch kann er nach zweimonatlicher Aufkündigung jeder Zeit Abzahlungen machen. Die Gemeinden können auch halbjährliche Zahlungen leisten, die Pflichtigen ihren Anteil auf einmal oder in weniger als fünfundzwanzig Terminen, aber immer in ganzen Terminen abzahlen. Weitere Paragraphen ordnen die konkursrechtliche Stellung des Ablösungskapitals und die Ablösung der mit dem Zehntrecht verbundenen Servitute für den Bau und Unterhalt von Kirchen, Kirchenhören, Pfarrhäusern, Kompetenz- und Gehaltsverpflichtungen usw. Für alle Fälle, wo die Verständigung der Beteiligten nicht zustande kommt, sind teils ein Schiedsgericht, teils eine vom Kleinen Rat gewählte sachverständige Kommission, bestehend aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, zuständig.

Vergleicht man das Zehntgesetz vom 10. März 1837 mit dem vorangehenden vom 11. Juli 1833, so ist die starke Begünstigung der Pflichtigen das wesentlichste Merkmal. Nach den Berechnungen der Kommission kamen von dem 1833 berechneten Zehntkapital in Abzug 18% infolge der Durchschnittsberechnung nach zwölf statt nach dreißig Jahren,  $12\frac{3}{10}\%$  für Verwaltungskosten

und  $7^{97}/_{100}\%$  infolge des Staatsbeitrages, sodaß das Verhältnis 100:62 war, d. h. statt das zwanzigste nur noch das  $12^{2}/_{5}$ fache.<sup>1)</sup> In den Verlust, welcher sich durch das Herabsinken von 3'599'033 Franken (Berechnung von 1833) auf Fr. 2'495'240.—, also um mehr als eine Million ergab, teilten sich Staat und private Dezimatoren; dieser Verlust rührte von der Kapitalisierung nach dem zwölfjährigen Durchschnitt, aber auch davon her, daß bei den Berechnungen von 1833 verschiedene Unrichtigkeiten mit unterlaufen waren. Der Staatszehnte sank von Fr. 1'122'915.— im Jahre 1833 auf Fr. 943'285.—. Das wirkliche Ablösungskapital, nach Abzug der Verwaltungskosten etc. und des Hanf- und Flachszehntens, betrug nach dem Kommissionsvorschlag Fr. 2'134'858.—, woran die Pflichtigen  $9/_{10}$  = Fr. 1'921'378.—, der Staat  $1/_{10}$  = Fr. 213'480.— zu entrichten hatten.<sup>2)</sup> Durch die übernommene Entschädigungsverpflichtung für die Privaten und den Hanf- und Flachszehnten stieg der Anteil des Staates auf Fr. 317'582.—. Das Kapital der privaten Zehntherren verminderte sich von Fr. 2'476'118.— (Berechnung von 1833) auf Fr. 1'551'951.—, davon mußten noch die Verwaltungskosten etc. abgezogen werden; hinzu kam dafür die Vergütung des Staates, Fr. 104'102.—. Bei allen obigen Zahlen sind außerdem die Abzüge nicht berechnet, welche auf den Kornmarktpreis vorgesehen waren und die bis 15% betragen konnten (2% + 13%). Jedenfalls war die Einbuße der privaten Dezimatoren empfindlich, vor allem der Stifte, Gemeinden und Pfarrpfründen. Das Stift Schönenwerd schätzte den durch die Loskaufgesetze erlittenen Verlust auf Fr. 200'000.—, das Bürgerspital auf Fr. 18'000.— und wenn die konservative Presse den Ausfall des Staates auf die Hälfte, den der privaten Dezimatoren auf ein Drittel anschlug, so dürfte sie nicht allzuweit von der Wahrheit entfernt sein. Die Vorwürfe, die Wut und die Klagen über Beraubung erscheinen deshalb von dieser Seite begreiflich; sie sind auch berechtigt, nur waren sie größtenteils an die unrichtige Adresse gerichtet: Schuld an diesen Verlusten trug vor allem die seit 1798 eingetretene wirtschaftliche Entwicklung, welche auf natürlichem Wege

<sup>1)</sup> Die Kommission berechnete das Ablösungskapital nach dem Gesetz von 1833 pro Juchart auf Fr. 32.96, nach ihrem Entwurf auf Fr. 19.72, verschiedene Abzüge nicht inbegriffen; nach ihrer Ansicht konnte die Abzahlungsrate (Kapital und Zins) pro Juchart jährlich im Durchschnitt der fünf und zwanzig Jahre nicht höher sein als Fr. 1.36.

<sup>2)</sup> Die definitive Berechnung siehe unten S. 282.

den Zehnten um den vierten Teil vermindert hatte.<sup>1)</sup> Das Gesetz von 1837 sanktionierte im wesentlichen nur den faktisch bereits eingetretenen Zustand. Freilich hatte die liberale Legislatur und Verwaltung diesen Gang der Entwicklung seit 1830 beschleunigt und im volkswirtschaftlichen, aber auch im parteipolitischen Interesse die Pflichtigen stark begünstigt.<sup>2)</sup>

Die Bedeutung des 10. März 1837 für den solothurnischen Bauernstand wurde durch den lauten, bis in die andern Kantone dringenden Jubel unterstrichen, welchen das Gesetz auf der Landschaft auslöste. Überall bis in die konservativen Kreise hinein beging man das Ereignis in festlicher Weise. Ein Freudenfeuer der Önsinger auf der Roggenfluh, Glockengeläute, knallende Mörser und Gewehre, Ehrenbäume in Lostorf, Olten, Schönenwerd, Nunningen, Egerkingen und andern Orten für die heimkehrenden Verfechter des Gesetzes, besonders für Johann Trog: in solchen Äußerungen gaben sich die Stimmung des Volkes und die Entspannung zu erkennen, welche der bangen Erwartung folgte. Das „Solothurner Blatt“, bei welchem natürlich das parteipolitische Moment durchschlug, konnte sich vor Jubel kaum fassen. „Der Zehnt ist weg! ausgereutet aus dem freien Boden der Republik das Unkraut der Leibeigenschaft! zerrissen das letzte Glied der Kette, welche das Faustrecht um den Nacken freier Männer geworfen!“ heißt es dort und der Zehnte wird bezeichnet als „ein alter ausgedienter Soldat, eine Schildwache der Aristokratie, ein wohlabgerichteter Scherge, der seine schöne Zeit bei den Bauern auf Exekution gelegen ist.“ Die parteipolitische Ausschlachtung kam namentlich zum Ausdruck in der Veröffentlichung der Namen der annehmenden und verwerfenden Großräte und in dem Hohn, mit welchem der Gegner, besonders der abtrünnige Jakob Müller von Rothacker, bedacht wurde.

Für die Konservativen aber erwiesen sich der Zehntfeldzug und die Lösung des 10. März als schwerer Schlag; sie zwangen

<sup>1)</sup> Die Abnahme seit 1804 und nochmals seit 1830 erkennt man gut aus den *Tabellen* über den Durchschnittsertrag von Zehntbezirken des Stiftes St. Urs. *Zehnten 1837—1853*, Bd. 172.

<sup>2)</sup> *Gr. R. Prot. 1837*, S. 9, 16 ff., 46 ff., 58 ff., 62 ff., 72 ff., 86 ff. *Prokl. 1837*, S. 44 ff. — *Sol. Bl. 1837*, Nr. 8, 19, 20. *Anhang* 1 ff., 6 ff., 11. — *Ern. Sol. Woch. Bl. 1837*, Nr. 11. — *Waldst. Bote 1837*, Nr. 23, 24, 104. — *Schildw. a. Jura 1837*, Nr. 10, 44. — *Fr. Hurter*: Die Befehdung der katholischen Kirche in der Schweiz seit dem Jahre 1831. Schaffhausen 1842, S. 321 ff. — *H. von Hurter*: Friedrich Hurter und seine Zeit. Bd. 2, S. 344. — *J. Winkler*: Sammlung von Broschüren, Abhandlungen etc. Luzern 1880. S. 92.

zur Selbstbesinnung und führten eine Art Krise herbei. Zwar der „Waldstätter Bote“ und das nur noch kurze Zeit erscheinende „Erneuerte Solothurner Wochenblatt“ ließen ihrer Wut gegen den „Zehntenraub“, gegen die „freimaurerischen Liberalen“ und ihren „Religions-, Kirchen- und Priesterhaß“ nochmals freien Lauf, nannten das Gesetz einen himmelschreienden, landesverderblichen Frevel gegen Gott und die Kirche, Zehntberechtigte und Zehntpflichtige, Billigkeit und Religion, Volk und Menschheit und drohten mit dem Zorn des Himmels, wobei ein beim Freundschießen zu Wolfwil vorgekommener Unglücksfall als böses Omen gedeutet wurde; sie unterschoben der Regierung die Absicht, sie wolle durch das Zehntgesetz die Klöster, Spitäler, Pfarrpfründen etc. ruinieren, prophezeiten als Folge eine Schuldenlast, Vermögenssteuern und Betreibungen und suchten Unruhe zu stiften, ja gingen bis zur Verdächtigung der Regierung, als wolle sie sich mit dem Zehntkapital aus dem Staube machen.

Allein die Einsicht, daß in solchen wirtschaftlich-finanziellen Fragen mit andern Waffen gefochten werden müsse und eine andere Taktik am Platze sei, wenn nicht die Konservativen jeden Einfluß auf das Volk verlieren wollten, war schon vorher eingekehrt. Die neugegründete „Schildwache am Jura“ und ihr Redaktor Theodor Scherer hatten sich von Anfang an maßvoller ausgedrückt und bei der parlamentarischen Beratung des Gesetzes war von den konservativen Rednern alle religiöse Argumentation weggelassen worden. Die Tatsache, daß selbst der konservativen Partei angehörige Bauern bei der Abstimmung für das Zehntgesetz gestimmt und nur ein paar landschaftliche Vertreter es über sich gebracht hatten,<sup>1)</sup> die bedroht erklärte Religion über den materiellen Vorteil zu stellen, dazu der unverhohlene Jubel in allen Gegenden des Landes, sie waren zu deutliche Fingerzeige als daß die konservative Führung sie nicht verstanden hätte: Auf diesem Terrain durfte nicht weiter gefochten werden. Gleichsam als Übergang zu einer andern Taktik erschien am 18. März die sachlich-ruhige und gutbegründete Erklärung dreier konservativer Führer in der „Schildwache“, daß sie am Nutzen einer Zehntab-

<sup>1)</sup> Von den 33 Stimmen, welche das Zehntgesetz ablehnten, entfielen 26 auf die Stadt Solothurn, welche nach der Wahlordnung von 1831  $\frac{1}{3}$  der Ratsglieder stellte. Unter den sieben Ablehnenden von der Landschaft befand sich auch Reinert, weil ihm zwei Bestimmungen des Gesetzes nicht gefielen.

lösung für die Beförderung des Landbaues nicht zweifelten, daß sie aber mit verschiedenen Grundsätzen, besonders mit der ungerichten Verkürzung der Zehntberechtigten nicht hätten einig gehen können. Als Folge der Niederlage änderte das „Möffeliblatt“ die heftige Tonart, ja es ging am 1. Juli 1837 ein und schon am 1. April war sein leidenschaftlicher Redaktor, Pater Suter, in wenig verhülltem Zerwürfnis mit dem Verleger zurückgetreten. Die „Schildwache“ aber wies die Unterschiebung des „Waldstätter Boten“, daß die Regierung mit dem Zehntkapital durchbrennen wolle, als unklug zurück und mahnte, sich an die Tatsachen zu halten. Wie sie das verstand, zeigte sich bald: Die Zehntfrage verschwand stillschweigend aus den Spalten des Blattes und auch sein Nachfolger, das „Echo vom Jura“, blieb dieser Politik treu. Sie war wohl der beste Rückzug nach der völligen Niederlage.<sup>1)</sup>

Das konservative Stillschweigen war auch deswegen geboten, weil der tatsächliche Vollzug des Zehntgesetzes entgegen der interessierten Prophezeiung dank der einfachen und durchdachten Arbeit seiner Schöpfer im Ganzen mit geringen Reibungen von statten ging; die relativ leichte und rasche Überwindung der auftauchenden Schwierigkeiten war besonders dem Umstand zu verdanken, daß mit dem vorgesehenen Schiedsgericht und der Zehntkommission das Gesetz einen eigenen Gerichtsstand schuf und der lange und kostspielige Civilprozeßgang vermieden werden konnte. Während der Große Rat das Budget des Jahres 1837/1838 mit dem erlassenen Zehntgesetz in Einklang brachte und den Beitrag des Staates auf Fr. 26'000.— festsetzte mit der Weisung an den Kleinen Rat, außerdem noch einen weitem möglichst großen Betrag aus der Staatskasse zum gleichen Zwecke zu verwenden, ging die Verwaltung an die Ausführung des Gesetzes. Nach dessen Wegleitung kam zuerst die Berechnung des Zehntkapitals durch die Dezimatoren, dann die Prüfung derselben durch die Pflichtigen, deren Einwendungen wieder dem Zehntherrn zur gütlichen Erledigung übermittelt wurden. Gelang dann die direkte Einigung nicht, so ging der Entscheid über die vorhandenen Anstände und Streitigkeiten an Schiedsgerichte oder an die am 25. August 1837 ernannte Zehntkommission, an deren Spitze der bei bei-

<sup>1)</sup> *Sol. Blatt* 1837, Nr. 20, 21, 24, 30, 31. 1839, Nr. 60. — *Ern. Sol. Woch. Bl.* 1837, Nr. 10, 11, 12, 23. — *Waldst. Bote* 1837, Nr. 23, 24, 29, 38, 46, 55, 60, 61, 99, 104. — *Schildw. a. Jura* 1837, Nr. 11, 12, 17. Nr. 9 (2. VIII.), 25. 1838, Nr. 4.

den Parteien angesehene Großrat Franz Brunner stand, der mit Reiner für die Verwerfung des Gesetzes gestimmt hatte. Daneben war die wichtigste Aufgabe dieser Kommission die Festsetzung der Grundsätze, nach welchen vom Kornmarktpreis von Solothurn Abzüge eintreten konnten. Ihre Arbeit dauerte in fünfzehn Sitzungen vom 30. Oktober 1837 bis ins Frühjahr 1840, in welchem Zeitpunkt auch sonst allgemein die Liquidationsarbeit abgeschlossen war. Die vom Gesetz vorgesehenen Termine mußten verlängert werden; an Irrtümern, falschen Berechnungen, Unvollständigkeiten, Einwendungen, Forderungen und Reklamationen sowohl von Seite der Zehntherrn als auch der Pflichtigen hat es nicht gefehlt. Säumig in ihren Berechnungen waren einzelne Zehntherrn wie das Kloster Mariastein und das Stift Schönenwerd, bis nachdrückliche Maßnahmen der Verwaltung dem Zögern ein Ende machten. Die von der Kommission festgesetzten Abzüge gingen vielen Gemeinden zu wenig hoch und die Redression der bald von dieser bald von jener Seite angegriffenen Berechnungen zog sich in einzelnen Fällen bis 1840 hin.<sup>1)</sup> Gegen die Gemeinden Grenchen, Selzach und Bettlach, welche auf den vorgeschriebenen Termin noch keine Zahlung geleistet hatten, ordnete der Rat die gerichtliche Betreibung an, andern Orten, wo dies nur zum Teil geschehen war, drohte er. Den Gemeinden und einzelnen staatlichen Beamten lud die Ausführung eine große Arbeit auf, doch funktionierte die unter Vermittlung von Staat und Gemeinden vor sich gehende Abzahlung der Pflichtigen und Auszahlung der Dezimatoren schon im ersten Jahre, da im wesentlichen schon 1838 das Ablösungskapital überall richtig festgestellt war und von dem noch nicht ermittelten Abschlagszahlungen eingefordert wurden.

Die Verteilung des Zehntkapitals auf das zehntpflichtige Land in den Zehntbezirken, welche das Gesetz zunächst der eigenen Abmachung der Landbesitzer überlassen hatte, scheint nicht immer ohne Reibung von statten gegangen zu sein; für eine Anzahl Fälle wurde die Vermittlung nötig und besonders in Hägendorf zog sich der Streit lange hin; doch ist schließlich nur in vier Fällen, in Dornach, Kleinlützel, Ober- und Niedergerlafingen, wo eine Mehrheit und eine Minderheit einander gegenüberstanden, der

---

<sup>1)</sup> Vereinzelt sogar bis Ende 1842. *Gr. R. Prot. 1841*, S. 837 f. — *Rech. Ber. 1841/1842*, S. 157 ff.

Entscheid der Kommission angerufen worden. Infolge des Verschwindens der Dreifelderwirtschaft und besonders des Umbruchs von Mattland zu Acker war die Frage der Verteilung nicht immer leicht zu lösen, vor allem die Frage, ob das Mattland zum Getreidezehnten auch beizutragen habe. Sie wurde nicht überall in gleicher Weise gelöst; die meisten Gemeinden nahmen als Verteilungsbasis die Grundbuchschatzung, andere verteilten ohne Unterschied des Wertes auf die Juchartenzahl und noch andere vermaßen und machten Unterschiede nach dem Wert des Landes. Ebenso verschieden fielen die vom Gesetze geforderten Doppelausfertigungen der Verteilung aus, welche zur Verhinderung von Verwicklungen an die Amtschreibereien abgeliefert werden mußten, aber nur sehr allmählich einliefen.<sup>1)</sup>

Der Vollzug des Zehntgesetzes machte den Entscheid der Behörden in einigen Fragen nötig, welche im Anschluß oder im Zusammenhang mit der Liquidationsarbeit aufgeworfen wurden. Als eine der ersten Folgen ergab sich die Notwendigkeit der Umwandlung der staatlichen Naturalbodenzinse in feste Geldleistungen; denn ohne eine solche konnte an die bei der Zehntablösung vorgesehene Aufhebung der Fruchtverwaltung und die da-

<sup>1)</sup> *R. M.* 1837, S. 338, 359 f., 397 ff., 580, 592, 626, 638, 640, 641, 656, 662, 683 f., 700, 727, 767, 774, 775 f., 797, 798, 800, 830, 834, 847, 849, 868, 879, 883, 894, 900, 924, 943, 971, 986, 989, 1005, 1027, 1028, 1036, 1039, 1041, 1047, 1050, 1071, 1072, 1085, 1096, 1116 ff., 1126, 1133, 1137 f., 1152, 1157, 1166, 1167 f., 1174, 1176, 1182, 1192, 1214, 1240 f., 1246 f., 1258, 1266, 1296, 1303 f., 1493 f., 1497 f., 1518. 1838, 2 f., 42, 43, 112 f., 130 f., 167 f., 171, 172, 234, 337, 351, 354 f., 376, 418, 469, 527 f., 595 f., 609 f., 667 f., 974, 1104, 1105. 1839, 12 f., 557, 1080, 1090 ff., 1141 f. 1841, 350 f. *F. R. Prot.* 1837, S. 225, 392, 393 f., 430 f., 445 f., 449 ff., 457 f., 507 f., 601, 610 f., 626, 627 f., 639 f., 655 f., 660, 668, 669 ff., 673 f., 690 f., 692, 702, 703 ff., 720 f., 731, 735 ff., 748 f., 750, 769, 774 f., 778, 779, 781 f., 804, 805 ff., 807 f., 809 f., 815, 822 f., 824 f., 826 f., 830 f., 840, 841 f., 843, 849 f., 853 f., 858 ff., 860 f., 877 f., 886 f., 890 ff., 895 ff., 947, 951 f., 953 ff., 957 ff., 962 ff., 965 f., 971 f., 983, 984 ff., 991, 998 f., 1000 f., 1003 ff., 1010 f., 1014 f. 1838, 7, 10 ff., 14, 18 f., 21 f., 27 ff., 29, 30, 31, 33 ff., 39, 44, 47, 48, 50 ff., 53, 54, 55, 56, 57, 67 f., 69, 70 ff., 74 f., 93, 97 f., 99, 101 f., 105 ff., 109 ff., 118 f., 126, 127, 128, 129 f., 131 f., 139 b, 147, 148, 155, 156, 165 f., 166 f., 168 f., 230, 235 f., 237, 263 ff., 293 f., 297, 321, 322 ff., 327, 336, 337, 353 f., 378 ff., 417 ff., 437, 453 ff., 475 f., 494, 558, 669, 786, 835, 935 ff., 979 f., 980 f., 996 f., 1004, 1014 ff. 1839, 3, 4, 5, 9, 11, 13 f., 20 f., 26 f., 40 f., 64 ff., 74, 79, 101 f., 133 f., 145, 175, 177, 233 ff., 280, 311 f., 341 f., 379, 519 f., 555, 569 f., 630 f., 659 f., 924 ff., 927 ff., 943 ff., 971 ff., 1035 ff. 1840, 1, 16, 128 ff., 191, 201 f., 220 f., 274. Nr. 264, 265, 279. 20. VI., 4. VII., 8. VIII. *Gr. R. Prot.* 1837, S. 86 ff. *Prokl.* 1837, S. 73 ff. 1839, 169 f. *Prot. Fr. D.* 1836/1838. 1837, S. 29, 31, 33, 55 ff. 1838, 6 ff., 16 f. usw. *Zehnten 1837—1853, Bd. 172. Protokoll der Zehntkommission.* — *Rech. Ber.* 1836/1837, S. 50. 1837/1838, 78. 1862, 161 ff. — *Sol. Bl.* 1837, Nr. 59, 83, 87, 94, 95, 99. 1838, Nr. 12, 47, 48. 1839, Nr. 93. — *Gemeindeprotokoll Lüterkofen 1832—1853, S. 4, 10.*

mit verbundene bedeutende Ersparnis nicht gedacht werden. Unter Ablehnung weitergehender Vorschläge setzte der Große Rat am 21. Dezember 1837, erstmals gültig für das Jahr 1837, die Taxe für die verschiedenen Getreidearten und Maße fest, nach welchen die Umwandlung zu erfolgen hatte und der Kleine Rat übertrug durch Verordnung vom 30. März 1838 den Bezug dieser Geldzinse gegen eine Provision von 5% den Gemeindeammännern zu Händen der Oberämter und der Staatskasse.<sup>1)</sup>

Damit schlug die Stunde der althergebrachten Fruchtverwaltung und mit ihr verschwanden, da die Kompetenzen der staatlichen Beamten schon seit 1831 in Geld ausgerichtet wurden,<sup>2)</sup> die letzten Spuren der Naturalwirtschaft im Kanton Solothurn. Die Aufhebung der Fruchtverwaltung erfolgte auf den 1. April 1838; die Bureau- und Magazinmieten wurden gekündet, die Vorräte an Getreide und Wein, das Inventar, Fässer, Siebe, Kornsäcke, Maße etc. öffentlich versteigert und ebenso die entbehrlichen Magazine von Hägendorf, Olten, Lostorf, Balsthal, Erlinsbach, Seewen, Nunningen, Önsingen und Büsserach zum Schätzungswert auf den Markt gebracht, während diejenigen von Solothurn für andere Bedürfnisse reserviert blieben.<sup>3)</sup>

Als Folge des neuen Zehntgesetzes mußte auch die sofort aufgeworfene Frage entschieden werden, ob die seit dem Gesetz von 1833 entstandenen, vom neuen Gesetz nicht erwähnten Sackzehnten wie die übrigen Zehnten zu behandeln seien, d. h. ob ein Kostenabzug von 15% auch bei ihnen stattfinden solle; ebenso war das nötig für die nach der Verordnung vom 14. März 1816 fixierten Entschädigungen von verbaulichem Land und eventuelle frühere Sackzehnten. Sinngemäß wurden erstere durch das Gesetz vom 17. Juni 1837 den Bestimmungen des Zehntgesetzes unterworfen, außer daß der Durchschnittsertrag nach dem Ertrag der

<sup>1)</sup> *R. M. 1837*, S. 1302 f., 1523, 1584. 1838, 257 f., 273 ff. *F. R. Prot. 1837*, S. 783 f. *Gr. R. Prot. 1837*, S. 102, 245, 435 ff., 456, 506 ff., 534, 604 ff. *Prot. Fr. D. 1836/1838*, S. 85 f. *Prokl. 1837*, S. 221 ff. 1838, 67 f. — *Rech. Ber. 1837/1838*, S. 194 ff. — *Sol. Bl. 1837*, Nr. 102 und Anhang, S. 34. — *Kantonsrats-Verhandlungen 1844*, S. 330.

<sup>2)</sup> *Gr. R. Prot. 1831*, S. 437. *Prokl. 1831*, S. 190.

<sup>3)</sup> *F. R. Prot. 1838*, S. 130, 146 f., 160 f., 161 ff., 179 f., 265 ff., 278 ff., 354 ff., 403, 452, 456, 459 f., 487 f., 511 f., 525, 537 f., 976 f., 989. 1839, 109, 144, 172, 185 f., 230. 22. IX., 23. XI. 1840. *Prot. Fr. D. 1836/1838*, S. 68 f. usw. — *Sol. Bl. 1838*, Nr. 24, 47.

Jahre 1825—1833 ermittelt werden mußte; für die letztern galten die Bestimmungen über die Bodenzinse.<sup>1)</sup>

Die durch das Gesetz von 1837 erfolgte Sanktion des Grundsatzes, daß der Boden mit keinen unablösblichen Lasten beschwert bleiben dürfe, führte am 13. Juni 1839 auch zur gesetzlichen Beseitigung jener Bestimmung des Gesetzes vom 20. Dezember 1826, welche der dem Loskauf widerstrebenden Minderheit das Recht wahrte, ohne Abzahlung an die Loskäufer ihren kapitalisierten Zehntanteil zu 4% verzinsen zu können. Die Ausmerzung derselben war auch dadurch geboten, weil sonst bei Handänderungen, Zahlungsunfähigkeit der Landbesitzer etc. Verwicklungen und Nachteile für die Loskäufer zu befürchten waren. Unter Anpassung an die Normen des neuen Gesetzes wurde eine Ablösungszeit von 23 Jahren, beginnend mit 1839, vorgeschrieben, so daß diese Schuld auf den gleichen Zeitpunkt erlosch wie die übrigen Zehnten.<sup>2)</sup>

Ohne Erfolg blieb eine dem Erlaß des Zehntgesetzes unmittelbar folgende Motion vom 13. März 1837, welche die Vorteile der neuen Lösung auch den nach frühern Ablösungsgesetzen erfolgten Loskäufen in Form einer staatlichen Vergütung zu Gute kommen lassen wollte. Nach einer Zusammenstellung belief sich dieses Kapital auf 261,370 Franken. Der Große Rat wollte auf diesen Antrag eintreten, aber ein Gutachten des Kleinen Rates lehnte mit guten Gründen diese Rückwirkung ab und bestritt vor allem eine rechtliche Verpflichtung des Staates. Die Sache zog sich bis ins Jahr 1840 hinaus, doch der Kleine Rat beharrte auf seinem Standpunkt und drang am 22. Dezember 1840 im Großen Rat durch.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> *R. M. 1837*, S. 400. *F. R. Prot. 1837*, S. 412 ff. *Gr. R. Prot. 1837*, S. 301, 324 ff., 379 f. *Prot. Fr. D. 1836/1838*, S. 29 f. *Prokl. 1837*, S. 166 f. — *Sol. Bl. 1837*, Anhang, S. 27.

<sup>2)</sup> *R. M. 1859*, S. 501, 516. *Gr. R. Prot. 1839*, S. 251 f., 270, 316 ff., 327 ff. *Prokl. 1839*, S. 139 f. *Rech. Ber. 1839/1840*, S. 192 f.

<sup>3)</sup> Der erste Loskauf war der des Riemberg, 1818 für Fr. 7'704.—. 1827 folgte Riedholz mit Fr. 18'560.—, 1830 Biberist mit Fr. 87'543.—. Alle andern fallen in die Jahre 1831—1835, und zwar ist es in vielen Fällen nicht der ganze Zehnt, der abgelöst wurde, sondern bald der Hanf- und Flachs-, bald der Wein- und bald der Heuzehnte. Weit aus die meisten Loskäufe (zirka Fr. 187'000.—), hier gewöhnlich der ganze Zehnt, betrafen das St. Ursenstift! — *R. M. 1837*, S. 346 f., 763, 1616. *1840*, 1081 f. *F. R. Prot. 1837*, S. 346 ff. *1838*, 300 f. *1840*, 17. XII. (Liste der Loskäufe). *Gr. R. Prot. 1837*, S. 171, 245, 301, 545 ff. *1840*, 425 ff.

All diese Fragen fanden ihre Erledigung in sachlich-ruhiger Weise, da sie nach dem gefallenen großen Entscheid der parteipolitischen Ausnützung kaum eine Seite darbieten konnten. Dagegen waren parteipolitische Treibereien im Spiel, als infolge der oben erwähnten konservativen Verdächtigungen 14 Gemeinden des untern Kantonsteiles und des Schwarzbubenlandes in gleichlautenden Petitionen mit dem Hinweis auf die Gefahr der Verschleuderung des Zehntkapitals eine Abänderung des Gesetzes vom 10. März forderten, wonach dasselbe in den Gemeinden verbleiben und bloß der Zins an die Regierung abgeliefert werden sollte.<sup>1)</sup>

Wurde diese Frage durch einfache Tagesordnung des Großen Rates erledigt, so wuchs sich die Frage der zukünftigen Verwaltung der den Pfarrpfründen zuständigen Zehntloskaufsgelder zu einem für die Konservativen siegreichen Nachgefecht der Parteien aus. Dem Bestreben, diese Kapitalien in rationeller Weise durch eine vom Staate geleitete Zentralverwaltung zu verwalten und mit der Zeit einen Ausgleich der verschiedenen Pfarreinkommen herbeizuführen, trat das Mißtrauen in die Omnipotenz des Staates entgegen, welcher durch sein Zehntgesetz eben das kirchliche Gut empfindlich geschwächt hatte und der durch die eben beschlossene Inventarisierung der Klostergüter und seine Bemühungen um die Verwaltung der Pfrundkapitalien die ökonomische Selbständigkeit der Geistlichkeit bedrohte. Im Großen Rat unterlag der Antrag der Regierung mit 40 gegen 31 Stimmen, die konservative Partei erlebte eine kleine Revanche und das Gesetz vom 22. Februar 1838 traf die Regelung, die das ganze 19. Jahrhundert hindurch galt: Es überwies die Verwaltung der Pfrundkapitalien den betreffenden Kirchgemeinden und teilte der Regierung nur untergeordnete Befugnisse zu.<sup>2)</sup>

Unbekümmert um solche Nebenfragen — zu welchen sich im Laufe der Jahre noch besonders die der Ablösung der Beitragspflicht der Zehntherren an die Kosten der Kirchen, Kirchenchöre

<sup>1)</sup> *Gr. R. Prot.* 1837, S. 347, 402 ff. *Zehnten 1837—1853, Bd. 172.* Vorstellungen vom 12. VI. 1837. — *Sol. Bl.* 1837, Nr. 31, 44, 49.

<sup>2)</sup> *R. M.* 1837, S. 1063. 1838, 33 f., 111. *F. R. Prot.* 1838, S. 47 f., 99, 482 f., 490 f., 494, 786. *Gr. R. Prot.* 1838, S. 2, 97 ff., 171, 183 ff., 188 ff., 195. *Prokl.* 1838, S. 9 f. — *Sol. Bl.* 1837, Nr. 44, 82. 1838, Nr. 6, Anhang, S. 6 ff., 205 f. — *Schildw. a. Jura* 1837, Nr. 44. 1838, Nr. 7, 11, 12, 15, 16, 27, 49, 54.

und Pfarrhäuser gesellte<sup>1)</sup> — ging die Zehntliquidation ihren ruhigen Gang, ohne daß auch nur eine der von der Opposition prophezeiten Schwierigkeiten eintrat. Regelmäßig an den festgesetzten Terminen fanden die Abzahlungen der Gemeinden und die Auszahlung der Dezimatoren statt. Einzelne Gemeinden gelangten früher als vorgeschrieben zur endgültigen Abzahlung,<sup>2)</sup> andere, namentlich diejenigen des Schwarzbubenlandes, zeigten z. T. beträchtliche Rückstände, vorwiegend in der wirtschaftlich kritischen Zeit nach 1850. Auch die Auszahlung der privaten Zehntherrn wurde vom Staate nach Kräften beschleunigt.

Besondere Sorgfalt widmete die Regierung der exakten Rechnungs- und Buchführung von Staat und Gemeinden. Durch Beschluß vom 8. März 1838 ordnete sie eine von der Staatsrechnung getrennte Rechnungsführung an. Die im Staatsarchiv aufbewahrten vierundzwanzig Zehntliquidationsrechnungen,<sup>3)</sup> die Journale, Activa-Rodel und Hauptbücher zur Zehnt- und Bodenzinsliquidation, sowie die Rechenschaftsberichte der Regierung verzeichnen in übersichtlicher Weise die vermittelnde Tätigkeit des Staates und die methodische Abtragung der Zehntschuld. Besonders besorgt war der Rat für die pünktliche Zahlung der Gemeinden und die sofortige Ablieferung durch die Oberamt männer, um Zinsverluste zu vermeiden; die strenge Eintreibung der Zinsrückstände wurde angeordnet, bis schließlich der nachlässige Bezug der Einzüger<sup>4)</sup> und die schlechte Buchführung vieler Gemeinden zu direktem Eingreifen des Staates in das kommunale Zehntrechnungswesen führten.<sup>5)</sup> Eine Verordnung vom 12. Februar 1845

<sup>1)</sup> Siehe z. B. R. M. 1844, S. 271. 1847, 327 f. 1848, 693. 1849, 330. 1853, 647, 673, 687, 722 f., 955, 964 f., 974 f. 1854, 42, 156 f., 197, 282, 588. 1855, 249, 293 f., 819 ff. 1856, 89, 120, 282. 1857, 702 f. 1858, 949 f. 1861, 325 f. 1866, 800. *Kantonsrats-Verhandlungen 1861*, S. 199 ff. *Zehnten 1837—1853*, Bd. 172 usw.

<sup>2)</sup> Z. B. hat Lüterkofen schon 1850 alles abbezahlt. *Wallierscher Zehntrodel der Gemeinde Lüterkofen 1837* und *Gemeindeprotokoll Lüterkofen 1832—1853*, S. 4, 5, 10, 152, im *Gemeindearchiv von Lüterkofen*.

<sup>3)</sup> Von 1837 ist nur ein Liquidationsrodel aller Gemeinden vorhanden.

<sup>4)</sup> Die Gemeinden hatten Einzieher bestimmt; in Seewen wurde der Bezug verakkordiert. *Gemeindeprot. Lüterkofen 1832—1853*, S. 5, 10. *Wallierscher Zehntrodel der Gemeinde Lüterkofen 1837*. (Gemeindearchiv.) — *Sol. Bl.* 1846, Nr. 1.

<sup>5)</sup> Die Ablieferung der oben genannten Doppelausfertigungen der Zehntverteilung in den Gemeinden an die Amtschreibereien zog sich bis zum Dezember 1845 hinaus. R. M. 1841, S. 350 f., 581 f. 1843, 643 f. 1845, 1022.

suchte durch einige allgemeine Vorschriften Remedur zu schaffen; doch hörten diese Übelstände nicht auf, sodaß sich 1854 auch der Kantonsrat mit der Sache beschäftigte und der Regierung Weisung gab, keine Rückstände zu dulden und für bessere Ordnung der Zehnt- und Bodenzinsrechnungen der Gemeinden zu sorgen. Freilich war es gerade der Kantonsrat, welcher die vom Regierungsrat geplante direkte Ablieferung der Raten und die Ausschaltung der Oberamtänner verhinderte, obgleich dadurch Verzugszinse und die oft weitgehende Schonung der säumigen Gemeinden vermieden worden wären und die direkte Kontrolle der Staatskasse auf die Gemeinden hätte einwirken können. Nicht ohne Wirkung probierte das Finanzdepartement darauf durch den Druck einer Übersicht der geleisteten Zahlungen und der Rückstände jeder Gemeinde einen moralischen Druck auf die säumigen Gemeinden auszuüben. 1858 wurde durch den Kantonsrat die Betreibung der rückständigen Schuldner beschlossen, falls sie ihre Ausstände nicht bis Ende des Jahres bezahlten. Bei der zweitletzten Liquidationsrechnung (1861) betrug der ganze Rückstand noch Fr. 7'196.19 n. W. und die letzte Rechnung wies nur noch ein Defizit von Fr. 1'102.58 auf, welches von Zinsverlusten herrührte und aus der Bodenzinsliquidationskasse gedeckt wurde.<sup>1)</sup>

Eine in der vierten Liquidationsrechnung, 1840/1841, zusammengestellte Übersicht, welche später nur noch ganz geringe Berichtigungen erfuhr, ergab für die Zehntablösung folgendes definitive Resultat:

<sup>1)</sup> R. M. 1838, S. 1121. 1839, 474 f., 1141 f. 1841, 1268. 1842, 224. 1845, 114 ff. 1847, 254 f., 487 ff. 1852, 296, 317, 806. 1853, 116, 148 f., 368. 1854, 1008. 1855, 150, 187, 324 f. 1861, 622. 1863, 25. F. R. Prot. 1838, S. 935 ff., 951 ff. 1839, 233 ff., 281, 519 f., 758 ff., 971 ff. 1840, 274. 8. VIII., 14, 28. XI. Gr. R. Prot. 1838, S. 845, 856. 1840, 16 f., 68 ff., 235 ff., 240, 320 ff. 1841, 837 f., 844. 1843, 435 ff. 1844, 156 ff. 1854, 130 f. 1855, 343. 1856, 441. Kantonsrats-Verhandlungen 1854, S. 144 f. 1856, 111. 1858, 267. 1860, 7. Prokl. 1845, S. 5. 1852, 46. 1855, 14 f. Zehnten 1837—1853, Bd. 172. Journale der Zehntliquidation. Zehntliquidationsrechnungen 1838—1862. Activa-Rodel über Zehntablösungen. Hauptbücher zur Zehnten- und Bodenzinsliquidation. Zehntherrn. Revisions-Bericht des Finanzdepartementes über die Spezialrechnungen pro 1861 und 1862. Reg. Rats-Acten, Bd. 230. Zehnt- und Bodenzinsliquidation 1858—1870. Zehnten, Zoll, vermischte Finanzsachen 1854—1857, Bd. 171. — Rech. Ber. 1837/1838, S. 14 ff., 78. 1838/1839, 30 ff. 1840/1841, 104 ff. 1841/1842, 157 ff. 1842/1843, 140 f. 1843/1844, 127 f. 1844/1845, 181 ff. 1845/1846, 212, 219. 1848/1849, 200 ff. 1849/1850, 282 ff. 1862, 161 ff. — Sol. Bl. 1840, Nr. 16, 17. 1844, 81.

## Zehntkapital:

1. Des Staates, vom Staatszehnt . . . . .	Fr. 522'424.18½
2. 54 Pfarrpfründen, Zehnten und Kompetenzen	„ 527'975.41
3. Sigristenpfründen, Zehnten u. Kompetenzen	„ 7'461.25
4. 23 inländische Korporationen (Klöster, Ge- meinden etc.), <sup>1)</sup> Zehnten . . . . .	„ 833'234.37½
5. 6 auswärtige Korporationen, <sup>2)</sup> Zehnten . . . . .	„ 235'284.22½
6. 30 Private, <sup>3)</sup> Zehnten . . . . .	„ 111'024.75½
Zusammen	Fr. 2'237'404.20

Davon betrug das ursprünglich von den Gemeinden geschuldetete Zehntkapital . . . . . Fr. 1'982'106.82  
und der Beitrag des Staates . . . . . „ 255'297.38

Der Rückgang des Staatszehntkapitals von Fr. 943'285.— auf Fr. 522'424.18½, d. h. von der durch die Großratskommission 1837 berechneten Summe zur wirklichen Einzahlung in den Reservefond findet seine Erklärung einmal darin, daß dort die Verwaltungskosten, die Abzüge auf den Kornmarktpreis etc. nicht abgezogen waren; dazu kommen noch die auf dem Staatszehnten haftenden Kompetenzen im Betrage von Fr. 205'160.—. Die durch das Zehntgesetz bedingte jährliche Einbuße an Einnahmen und Mehrausgabe für die Tilgung des vom Staate übernommenen Beitragskapitals an Zins und Kapitalraten wurde vom gleichen Betrage im Durchschnitt der fünfundzwanzig Jahre auf Fr. 31'400.— berechnet.<sup>4)</sup>

Der abschließende Bericht des Regierungsrates aus dem Jahre 1862 gilt folgende Übersicht (in neuer Währung)<sup>5)</sup> über die Leistungen von Pflichtigen und Staat an Kapital und Zins in den fünfundzwanzig Jahren:

<sup>1)</sup> Stadtgemeinde Solothurn (Fr. 147'940.—), St. Ursenstift (327'549 Fr.), Stift Schönenwerd (Fr. 181'717.—), Kloster Mariastein (Fr. 90'427.—), Spital in Solothurn (Fr. 40'681.—), Franziskanerkloster (Fr. 5'821.—), Kloster St. Joseph (Fr. 913.—), Thüringen- und St. Catharinenhaus in Solothurn (Fr. 14'058.—), Kapitel Buchsgau (Fr. 14'331.—) etc. Band: *Zehntherren*.

<sup>2)</sup> Bern (Fr. 95'804.—), Bürgerspital in Bern (Fr. 61'261.—), Stadt Büren in Bern (Fr. 4'910.—), Kloster St. Urban (Fr. 60'553.—), Aargau Fr. 18'744.—, Stift Beromünster (Fr. 2'182.—). Band: *Zehntherren*.

<sup>3)</sup> Substitution von Roll Nr. I und II (je Fr. 20'818.—), Familie de Besenval (Fr. 3'235.—), Karl Wallier von St. Aubin (Fr. 14'744.—), Familie von Arx von Egerkingen (Fr. 21'710.—) usw., Band: *Zehntherren*.

<sup>4)</sup> *Rech. Ber. 1840/1841*, S. 104 ff.

<sup>5)</sup> Siehe *Prokl. 1853*, S. 9 f. — *Rech. Ber. 1862*, S. 161 ff. Bis 1851 fand die Zahlung in alter Währung statt.

1. Gemeinden:		
a) Kapital . . . . .	Fr.	2'832'080.62
b) Zins . . . . .	„	1'378'837.15
	Zusammen	Fr. 4'210'917.77
2. Beitrag des Staates:		
a) Kapital . . . . .	Fr.	366'655.21
b) Zins . . . . .	„	187'997.36
	Zusammen	Fr. 554'652.57
3. Vergütungen . . . . .	Fr.	22'086.08
	Die ganze Zehntablösung also	Fr. 4'787'656.42
Davon entfiel auf den Reservefond des Staates:		
a) an Kapital . . . . .	Fr.	746'320.27
b) an Zins . . . . .	„	461'017.34
	Zusammen	Fr. 1'207'337.61
auf die übrigen Zehntherrn:		
a) an Kapital . . . . .	Fr.	1'691'717.49
b) an Zins . . . . .	„	824'794.35
	Zusammen	Fr. 2'516'511.84
auf die Pfarrer und Sigriste:		
a) an Kapital . . . . .	Fr.	776'445.95
b) an Zins . . . . .	„	283'119.62
	Zusammen	Fr. 1'059'565.57
Vergütungen . . . . .	„	4'241.40
Die Abzahlung der Gemeinden (Kapitalrate und Zins) betrug im Jahre:		
1838 =	Fr.	189'465.16 a. W.
1851 =	„	121'154.09 a. W.
1862 =	„	98'986.58 n. W.

Der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Jahres 1862 schloß mit der Anerkennung, „daß das Solothurnervolk mit Stolz auf die Durchführung der ohne Störung vor sich gegangenen Zehntablösung zurückblicken darf, indem es das Bewußtsein in sich trägt, größtenteils durch eigene Kraftanstrengung seinen Liegenschaftenbesitz von der Zehntlast befreit zu haben und es darf mit Beruhigung sich der dadurch frei gewordenen Güter freuen, da Artikel 12 der Staatsverfassung ihm die Garantie bietet, daß dieselben mit keinen derartigen Lasten beschwert werden dürfen.“<sup>1)</sup>

\* \* \*

<sup>1)</sup> *Rech. Ber.* 1862, S. 161 ff.

So verschieden Zehnten und Bodenzinse ihrer rechtlichen Stellung und wirtschaftlichen Natur nach waren, so hatten sowohl die Helvetik als die nachfolgende kantonale Gesetzgebung sie doch zusammen behandelt. Die unbestrittene privatrechtliche Entstehung und die geringere wirtschaftliche Schädlichkeit der Bodenzinse haben dabei allerdings den Berechtigten jeweils günstigere Ablösungsbedingungen verschafft; doch war die unter dem Namen Feudal- oder Reallasten erfolgte Verkoppelung den Vorkämpfern der Bodenbefreiung eine willkommene Waffe gewesen, um im Streit gegen den Zehnten auch einen Schatten auf die Bodenzinse zu werfen. Wenn dann die spätere Zeit der Helvetik zur gesonderten Behandlung übergegangen war und im Interesse der Staatsfinanzen zuerst die weniger angefochtenen Bodenzinse wiederhergestellt hatte, so fand nun im Kanton Solothurn im Jahre 1837 dieselbe Trennung statt; nur erfolgte sie aus parteipolitischen Motiven und die Ablösung des Zehntens ging daher hier voran, weil sein Entstehungsgrund bestritten war, die wirtschaftliche Entwicklung auf seine Beseitigung drängte und er damit der parteipolitischen Ausnützung zugänglicher war.

Die Tatsache, daß sich die Energien auf die Schaffung des Zehntgesetzes von 1837 und nachher auf die wirkliche Ablösung konzentrierten, konnte indessen der Lösung des Bodenzinsproblems nur einen Aufschub verschaffen und es war für die objektivere Behandlung desselben ein Glück, daß sie in eine weniger leidenschaftliche Atmosphäre des kantonalen Parteilebens fiel, als dies beim Zehntgesetz der Fall gewesen war. Allein die ganze auf Bodenbefreiung und Ausdehnung des Eigentumsrechtes gerichtete individualistische Tendenz der Zeit war an sich eine Garantie, daß es auch bei den Bodenzinsen nicht bei der Lösung des 11. Juli 1833 verbleiben werde.

Die Bestrebungen für eine den Pflichten günstigere Abänderung dieses Gesetzes setzten denn auch bald nach dem Erlaß des Zehntgesetzes ein, ja knüpften sich an dessen Vollzug, an die bereits oben erwähnte, durch das Gesetz vom 10. März gegebene Notwendigkeit der Umwandlung der staatlichen Naturalbodenzinse in Geldbeträge. Wenn eine erste Vorlage des Kleinen Rates, welche für diese Umwandlung die im Gesetze vom 10. März 1837 ermittelten Taxen festsetzten und danach die Ablösung aller staatlichen und privaten Bodenzinse gemäß dem Gesetz vom 11. Juli

1833 gestatten wollte, mit 45 gegen 34 Stimmen im Großen Rat begraben wurde und nur die einfache Festsetzung der Taxe für die Staatszehnten beliebte, so lag die Ursache einmal darin, daß der von der Großratskommission zu einem eigentlichen Loskaufsgesetz erweiterte Gesetzesvorschlag in seinen einzelnen Bestimmungen den einen zu weit, den andern zu wenig weit ging und besonders Jalousien und Uneinigkeit über die Abzüge wegen Entfernung vom Lieferungsort bestanden. Dabei wirkte wohl latent auch die Überzeugung mit, daß angesichts der am Anfang besonders schweren Zehntloskaufsraten die Dekretierung einer fakultativen Ablösung nur theoretischen Wert habe und später vielleicht bessere Bedingungen zu erreichen seien.<sup>1)</sup>

In Erwartung dieses Momentes beschäftigten sich Verwaltung und Gesetzgebung mit weniger bedeutenden Dingen, mit der Frage, ob durch Wasserschaden verlorenes Land keinen Bodenzins mehr entrichten müsse, mit der Überweisung des Bezuges der Geldbodenzinse an die Gemeindeammänner, mit der Ablösung von auf den staatlichen Bodenzinsen lastenden Kompetenzen, mit einem Gesetz über Handänderung und Verpfändung eines Bodenzinskapitals, mit dem strengen Bezug ausständiger Bodenzinse, mit der Frage eines Zehnt- und Bodenzinsabtausches mit Aargau, mit Bodenzinsloskäufen usw.<sup>2)</sup>

Indessen, der stoßende Umstand, daß die durch Gesetz vom 21. Dezember 1837 festgesetzte Taxe für die staatlichen Censiten gegenüber den privaten eine bedeutende Begünstigung darstellte,<sup>3)</sup> ließ die Frage der Abänderung des Gesetzes von 1833 nicht zur Ruhe kommen. Zwar wurden Petitionen mehrerer Gemeinden aus dem Oberamt Dorneck-Thierstein für die Ausdehnung jenes Gesetzes auch auf den Bezug der Bodenzinse der Privaten und der Korporationen am 15. Juni 1838 durch Tagesordnung des Großen Rates beseitigt; ähnlich ging es am 11. Dezember 1841

<sup>1)</sup> R. M. 1837, S. 1302 f., 1523, 1584. Gr. R. Prot. 1837, S. 435 ff., 456, 506 ff., 534, 604 ff. Prokl. 1837, S. 221 ff. Konz. 1844, S. 69 ff. Siehe auch *Kantonsrats-Verhandlungen 1844*, S. 330.

<sup>2)</sup> R. M. 1838, S. 47 f., 111, 257 f., 273 ff., 443, 687, 806 f., 990 ff. F. R. Prot. 1838, S. 13, 183 f., 272, 301, 544 ff., 684 ff. 1839, 49, 170, 753 f., 758 ff., 797 ff., 840 f. 1840, Nr. 272. 22. IX. Gr. R. Prot. 1838, S. 2, 181 f., 493 ff., Prokl. 1838, S. 67 f., 125 f.

<sup>3)</sup> Reinert berechnete diese Besserstellung auf  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{3}$ . Konz. 1844, S. 69 ff. Siehe auch *Sol. Bl. 1844*, Nr. 44.

mehreren Bodenzinsträgern aus Olten-Gösgen, welche ein Ablösungsgesetz im Sinne des Zehntgesetzes von 1837, eventuell die gleiche Umwandlung der privaten Naturalbodenzinse forderten, wie es bei den staatlichen geschehen war, und der analogen Petition von Schönenwerd vom 22. Juni 1842, welche mit dem Hinweis auf ähnliche Dekrete Berns und Aargaus ebenfalls die Gleichstellung der privaten und staatlichen Censiten verlangte. Wenn das Gutachten des Justizdepartementes vom 10. Dezember 1841 betonte, daß beim Bodenzins als einer Schuld rein privatrechtlicher Natur mit durch die Kultur des Bodens nicht bedingtem Ertrag die Verhältnisse doch wesentlich anders lägen als beim Zehnten, wo rechtliche und volkwirtschaftliche Gründe die Ansetzung einer niedrigeren Loskaufsgebühr rechtfertigten, und die Petitionskommission des Großen Rates die Einmischung des Staates in rein privatrechtliche Verhältnisse ablehnte, so lassen sich wieder die Motive erkennen, welche allgemein der günstigeren legislativen Behandlung der Bodenzinse zu Grunde lagen. Doch kündigte sich in dem Streit einiger Gemeinden der Amtei Thierstein mit dem Kloster Mariastein ein Wandel in der Regierungsauffassung an, als dasselbe sich mit der staatlichen Bodenzinstaxe nicht mehr begnügen wollte und von dem um Rat angerufenen Regierungsrat zur Nachgiebigkeit ermahnt wurde (Januar 1843), und bereits begann sich die Parteipolitik mit der Sache zu beschäftigen.<sup>1)</sup>

Der Strom aber schwoll an: mit der Petition der Gemeinden des ehemaligen Fridaueramtes Hägendorf, Rickenbach, Wangen, Kappel, Gunzgen, Boningen und Fulenbach vom 13. März 1843 setzte nun auch für den Bodenzinsloskauf der letzte Kampf ein, und die Tatsache, daß die schwersten Jahre des Zehntloskaufes überwunden und dessen Raten bedeutend gesunken waren, erleichterte den Entschluß. Die Petition forderte drei Dinge, eine günstigere Loskaufstaxe für alle Censiten, die vorläufige Gleichstellung derselben und die Möglichkeit für den einzelnen Bürger, ohne Rücksicht auf die andern in die gleiche Tragerei Zinspflichtigen sich loskaufen zu können. Die Verhandlungen des Kantonsrates über diese Bittschrift, in welchen wieder besonders

<sup>1)</sup> *R. M.* 1838, S. 421 ff. 1841, 1267. *Gr. R. Prot.* 1838, S. 385, 430 ff., 438, 441. *Zehnten* 1837—1853, Bd. 172. — *Sol.Bl.* 1843, Nr. 2—5, 11.

Trog hervortrat, legten Zeugnis ab von dem dauernd vorhandenen Widerstreben, sich von staatswegen in private Verhältnisse einzumischen und die finanziellen und andern Schwierigkeiten blieben nicht unerwähnt; allein auf der andern Seite wurde die verletzende Ungleichheit der Bodenzinstaxe für private und staatliche Censiten, vor allem aber die außerordentliche Unsicherheit und Verwirrung des Bodenzinswesens, die vielen Übelstände und die Beschwerden von Träger und Einzieher selbst von konservativ-bäuerlicher Seite dermaßen gerügt, daß schließlich die Petition als erheblich erklärt und dem Regierungsrat überwiesen wurde. „Man darf auch in der Gesetzgebung nie vergessen, daß es ein Gesetz der Notwendigkeit gibt“, hatte Trog argumentiert.

Die gleichen Hemmungen bestanden aber auch in der Regierung; auch war man dort angesichts des Gedeihens der Landwirtschaft wenig geneigt, dringendere Staatsaufgaben zugunsten einer neuen staatlichen Unterstützung derselben zurückzustellen. Gutachten und Gesetzesentwurf des Finanzdepartementes (23. Mai 1843) bezogen sich bloß auf den Loskauf der staatlichen Bodenzinse, für welchen prozentuale Abzüge bewilligt werden sollten, und der völlig uneinige Regierungsrat setzte am 6. Juni 1843 schließlich als Grundsätze seines Vorschlages an den Kantonsrat fest das Verbleiben beim Gesetze von 1833, kein Obligatorium der Ablösung und eine Verzinsung von  $4\frac{1}{2}\%$ .

Allein jenem Gesuch aus dem Fridaueramt folgten im Mai und Juni 1843 in rascher Folge gleichlautende Petitionen der Gemeinde Dornach, von neun Gemeinden des Thals, von acht Gemeinden des Gäus und von fünfzehn Gemeinden der Amteien Olten-Gösigen, und wenn offenbar der Zwiespalt im Regierungsrat den Aufschub verursachte, so gab sich nun bei der Beratung vom 20. März 1844 eine Abklärung der Auffassungen kund; die rechtlichen Bedenken wichen den staatspolitischen und ökonomischen Überlegungen und der von Landammann B. Brunner auf Grund des Auftrages vom 6. Juni 1843 ausgearbeitete umständliche Gesetzesentwurf, welcher die obligatorische Umwandlung aller Bodenzinse in Geldkapital und — mit Berechnung verhältnismäßiger Abzüge am Kornmarktpreis und wegen Entfernung vom Lieferungsort und einigen Erleichterungen — die Ablösung ungefähr nach den Grundsätzen von 1833 vorsah, wurde Regie-

rungsrat Reinert mit dem Auftrag überwiesen, einen Vorschlag auf Grund des obligatorischen Loskaufes zu bearbeiten.<sup>1)</sup>

Der Reinertsche Bericht und Entwurf, ein Muster sorgfältiger Prüfung und klarer Erfassung der Sachlage, galt dem Nachweis, „daß der jetzige Zustand auf die Dauer nicht fortbestehen könne und daß die obligatorische Ablösung das einzige Mittel sei, den bedeutenden Übelständen, die sich zeigen, abzuhelpfen.“ Unter Ablehnung der von den Petitionen vorgeschlagenen Ablösungsmöglichkeit für den einzelnen Einzinsler als „des allerbedenklichsten und schwierigsten Auskunftsmittels“ stellte sich Reinert auf den Standpunkt, daß eine Herabsetzung der Ansprüche der privaten Bodenzinsbesitzer unbillig und eine Erhöhung der Taxen für die staatlichen Censiten nach siebenjähriger Ermäßigung nicht leicht zu bewerkstelligen sei; infolgedessen müsse der notwendige Ausgleich der Bodenzinsleistungen durch einen Beitrag des Staates herbeigeführt werden. Der Hauptteil der Ausführungen Reinerts, die Ermittlung des gerechten Koeffizienten, welcher mit zwanzig multipliziert das Ablösungskapital ergeben sollte, kam zum Schluß, daß nach genauen Durchschnittsberechnungen die am 10. Mai 1843 publizierte Bodenzinstaxe<sup>2)</sup> für die Hauptgetreideart Dinkel den durchschnittlich richtigen Wert für die innern Amteien darstelle, während für die andern Bezirke entsprechend den dort geltenden niedrigeren Preisen, Abzüge zu machen seien; für Hafer dagegen, wo andere Verhältnisse vorlagen, sollte die Taxe vom 10. Mai allgemein gültig sein.

Nach diesem wahren Gegenwartswert sollten die privaten Bodenzinsherren entschädigt werden, während das Loskaufskapital aller Censiten nach der am 21. Dezember 1837 festgesetzten Taxe berechnet würde. Die Differenz, die vom Staate den privaten Bodenzinsbesitzern zu vergütende Summe — Fr. 74'873.— — sollte ohne Zins, dafür in zehn Kapitalraten zur Auszahlung gelangen, während der Vorschlag für die Ablösung der Censiten auf fünf- undzwanzig Jahre lautete, angefangen im Jahre 1845.

<sup>1)</sup> *R. M.* 1843, S. 533 f. 1844, 271. *Gr. R. Prot.* 1843, S. 364, 433 ff. *Zehnten* 1837—1853, Bd. 172. *Fin. Dep. a. d. R. R.*, 23. V. 1843. Petitionen. Gesetzesentwurf über Umwandlung der Bodenzinsen (vor Regierungsrat den 20. III. 1844). — *Sol. Bl.* 1843, Nr. 25, Beilage, S. 110. 1844, Nr. 44. — *Echo v. Jura* 1843, Nr. 24, 51.

<sup>2)</sup> Berechnet auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1833.

Die weitere Beweisführung Reinerts führte auf Grund eines Überblicks über die finanziellen Leistungen des Staates und die Finanzlage zu dem Resultat, daß der jährliche Beitrag des Staates von Fr. 2'050.— —  $\frac{1}{25}$  von Fr. 74'873.— unter Abrechnung der Fr. 950.— betragenden bisherigen Bezugskosten — ohne Vernachlässigung der übrigen Staatsaufgaben geleistet werden könne, „andererseits dürfte auch die Einsicht Raum gewinnen, daß ohne Gefährdung einer ordentlichen Staatshaushaltung größere Beiträge an die Bodenzinse nicht gefordert werden dürfen.“ Endlich widerlegte Reinert die Befürchtung, daß der Landbesitzer durch die Abzahlung des Zehntkapitals derart beansprucht sei, daß ihm der Loskauf der Bodenzinse noch nicht zugemutet werden dürfe, indem er nachwies, daß derselbe gemäß den beiden Loskaufsgesetzen nach der bereits erfolgten Zehntabzahlung wenig mehr als im Jahr 1837 an Zehnten und Bodenzinsen zu entrichten habe, während zugleich Zehnt- und Bodenzinskapital allmählich getilgt und jährlich der Zins vermindert werde.

Die Durchführung der Ablösung nach Reinerts Vorschlag, im wesentlichen die gleiche wie bei der Zehntablösung, stimmt mit den im nachherigen Ablösungsgesetz aufgestellten Normen überein und kann dort wiedergegeben werden. Die Rechnung gestaltete sich danach folgendermaßen:

*Einnahmen:*

Von Fr. 724'000.— Bodenzinskapital der Privaten mit Inbegriff der Staatsbeiträge jährlich $\frac{1}{25}$ . . . . .	Fr. 28'962.—
Von Fr. 649'187 (nämlich nach Abzug des Staatsbeitrages) der Zins zu 5% . . . . .	„ 32'459.—
Von Fr. 449'979.— Staatsbodenzins $\frac{1}{25}$ . . . . .	„ 17'999.—
Von der gleichen Summe der Zins zu 5% . . . . .	„ 22'498.—
Summe der Einnahmen	Fr. 101'918.—

*Ausgaben:*

Zins an die Privaten . . . . .	Fr. 32'459.—
$\frac{1}{10}$ Kapital an dieselben . . . . .	„ 72,406.—
Der Zins von den Staatsbodenzinsen muß für laufende Ausgaben verwendet werden . . . . .	„ 22'498.—
Summa der Ausgaben	Fr. 127'363.—

Die Mehrausgabe von Fr. 25'445.— jährlich sollte durch Vorschüsse des Reservefonds gedeckt werden, wofür derselbe nach zehn Jahren alleiniger Eigentümer des ganzen noch ausständigen Bodenzinskapitals war.

Als Vorteile der ganzen Ablösung für die privaten Censiten bezeichnete Reinert den Wegfall der Bereinigungskosten, der Mühe des Sammeln und Abliefers, die Ersparnis der Tragereilöhne und vor allem eine bedeutende Herabsetzung des Bodenzinses selbst, für die Schuldner des Staates allerdings nur den Erlaß der Tragereikosten etc. und die Sicherheit, daß ihr Kapital unabänderlich nach der Taxe von 1837 berechnet werde und jeder einzelne Einzinsler jederzeit seine Schuld löschen könne. Aber auch die Bodenzinsbesitzer haben ihren Nutzen davon. „Die Mehrzahl der Bodenzinsbesitzer ist nicht im Falle, das Getreide, das sie zu beziehen hat, selbst zu verbrauchen. Sie bezieht vom Pflichtigen, anstatt der Naturallieferung, Geld oder verkauft dieselbe anderwärts. Sie hat ein Kapital, das wenigstens nach den jetzigen Ansichten nicht leicht auf annehmbare Art versilbert werden könnte. Bei der Mangelhaftigkeit sehr vieler Urbaren hat sie bedeutende Kosten für Bereinigungen zu erwarten.“<sup>1)</sup>

Gegen diesen veröffentlichten und einer Großrats-Kommission überwiesenen Entwurf wandten sich neben dem Restaurator Haller im Namen „des gewiß unveränderlichen Naturrechts und der strengen Rechtsgleichheit“ das Kloster Mariastein und die Stifte St. Urs und St. Leodegar im Oktober und November 1844 mit ähnlich lautenden Eingaben an den Kantonsrat, worin sie das Recht des Staates zum Erlaß eines obligatorischen Loskaufgesetzes anzweifelten, die Umwandlung in Geldzinse, die Nichtverzinsung des Kapitals, die Abzüge und besonders die Art der Berechnung der Durchschnittspreise kritisierten und das fünfundzwanzigfache Loskaufskapital forderten; endlich erklärten sie sich durch die Ersetzung der Spezialhypothek durch die Staatsgarantie als nicht befriedigt.<sup>2)</sup>

Die parlamentarische Behandlung des Entwurfes zog sich bis zum Dezember des Jahres hinaus, weil die Großrats-Kommission

<sup>1)</sup> *Conz. 1844*, S. 69 ff.

<sup>2)</sup> *R. M. 1844*, S. 499, 511. *Gr. R. Prot. 1844*, S. 104, 112. *Kantonsrats-Verhandlungen 1844*, S. 87. *Zehnten 1837—1853*, Bd. 172. *Petitionen von Mariastein, des St. Ursenstiftes und des Stiftes Schönenwerd.* — *Sol. Bl. 1844*, Nr. 49, 95.

durch den Regierungsrat die Frage studieren ließ, ob nicht durch ein Anleihen sofort sämtliche Bodenzinsgläubiger ausbezahlt und alle Bodenzinse an den Staat gezogen werden sollten; ein Ansinnen, welches der Regierungsrat u. a. mit der Begründung ablehnte, daß ohne zwingende Gründe und bedeutende Vorteile der Kredit des Landes gegenüber der Eventualität zukünftiger Bedürfnisse nicht zum voraus in Anspruch genommen werden sollte. Die Kommission, welche mit der Höhe des Staatsbeitrages einverstanden war und erachtete, daß der Regierungsrat die richtige Mitte getroffen habe, damit der Censit nicht erschwert und der Eigentümer in seinen wohlbegründeten Rechten nicht verletzt werde, stellte sich „gegen die bisherige Übung,“ wie der Kommissionsreferent bemerkte, durchaus auf den Boden des wohlgedachten Planes des Regierungsrates, nur daß sie, um eine weitere Verminderung der Zehntlast abzuwarten, die Ausführung um ein Jahr hinausschieben und bei eintretenden Streitigkeiten den Civilprozeßweg, aber unter Ausschaltung der Friedensrichter vorschreiben wollte.<sup>1)</sup>

Vom 16. bis 20. Dezember 1844 beriet dann der Kantonsrat die Vorlage. Die Beratungen waren dadurch bemerkenswert, daß ganz im Gegensatz zum Jahr 1837 eigentlich keine konservative Opposition sich vorwagte, sei es, weil der Schlag von 1841 noch nachwirkte, sei es, weil die Erfahrungen von 1837 noch lebendig waren. Das Gleiche war übrigens in der Presse der Fall. Freilich mochte auch der Umstand dazu beitragen, daß der Reinert'sche Entwurf die Ablösung für die privaten Bodenzinsherren relativ günstig und gerecht bemaß und diese Behandlung auch im Willen des Kantonsrates lag und kaum ernsthaft angefochten wurde; die einzige namhafte Abänderung, welche das Gesetz gegenüber dem Entwurf des Regierungsrates und der Kommission brachte, war, daß die Vergütung an die privaten Berechtigten nicht abgestuft nach den Durchschnittspreisen der verschiedenen Schaffnereien, sondern allgemein gleich auf 12% festgesetzt wurde, was einen Staatsbeitrag von Fr. 73'102.— ausmachte.

Fehlte so den Verhandlungen die kämpferische Note und verliefen die Debatten in relativer Ruhe, so standen sie dafür auf keiner besonders hohen Warte: Weil eine wirkliche Opposition

<sup>1)</sup> R. M. 1844, S. 994 ff. Conz. 1844, S. 93 ff. Zehnten 1837—1853, Bd. 172. — Sol. Bl. 1844, Nr. 89.

fehlte, und auf liberaler Seite die Meinungen stark auseinandergingen, so kam nun das regionale und lokale Moment reichlich zum Wort. Vor allem traten in der Frage der Loskaufstaxe für die Pflichtigen und in den Personen von Reinert und Trog der obere und untere Kantonsteil und die Jalousien einander entgegen, welche schon den Loskaufsvorstoß von 1837 hatten scheitern lassen. Während der erstere die nach den Durchschnittspreisen der Schaffnereien für die einzelnen Bezirke verschieden berechnete Taxe von 1837 als gerechten Koëffizienten erklärte, wollte Trog diese für Olten ungünstige Lösung durch eine für den ganzen Kanton gültige Taxe ersetzen, bei welcher allerdings die Pflichtigen der innern Amteien einen Teil der Vorteile des Gesetzes vom 21. Dezember 1837 wieder eingebüßt hätten. Auch sonst hat es an Kritik, Einwänden, Forderungen und selbst Vorwürfen nicht gefehlt: gegen die obligatorische Ablösung überhaupt, gegen den Staatsbeitrag, weil der Staat nicht Privatschulden zu tilgen habe, gegen den hohen Zinsfuß von 5%, gegen die zu geringen Abzüge für Verwaltungs- und Bereinigungskosten, Abgänge etc., gegen die Durchschnittsberechnungen, gegen die Ersetzung der Spezialhypothek durch die staatliche Garantie usw.; namentlich fehlte es nicht an Forderungen, um die Ablösung für die Censiten noch mehr zu erleichtern, so daß schließlich das Gespenst der direkten Steuer heraufbeschworen werden mußte. Über den ganzen Verhandlungen lag aber wie eine schwere Wolke die Frage, ob man den Landbesitzern neben der Zehntlast auch noch die neue Bürde aufladen dürfe. Wenn der umstrittene Antrag Trogs, die Umwandlung der Naturalzinse in Geld jetzt zu beschließen, die obligatorische Ablösung aber auf 10 Jahre zu verschieben, nicht angenommen wurde und die optimistischere Auffassung Reinerts siegte, so geschah es wohl vor allem aus Besorgnis, das Gesetz werde dann überhaupt nicht zur Ausführung kommen, und unter dem Druck jener Petitionen, denen neue aus den innern Amteien nachzukommen drohten, wenn der Kantonsrat ohne Beschluß auseinanderging. Im Übrigen war die Verteidigung der abgewogenen Reinert'schen Ablösungsgrundsätze so geschickt, daß sie im Gesetz vom 20. Dezember 1844 durchdrangen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die Kantonsrats-Verhandlungen wurden seit 1844 gedruckt. *Kantonsrats-Verhandlungen 1844*, S. 305 ff. *Gr. R. Prot. 1844*, S. 234, 236 f., 239 ff., 243 ff., 249 ff., 256 ff. — *Sol. Bl. 1844*, Nr. 101, 102. — *Echo v. Jura 1844*, Nr. 93.

Dasselbe erklärt zunächst die Ablösung der in Geldleistung umgewandelten Bodenz- und Pfennigzinse, des Holzhabers, der Feuerrechtstaxen und ähnlicher Leistungen, die Gewerbstaxen jedoch ausgenommen, als allgemein verbindlich. Die Berechnung des Wertes der Getreidearten findet nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1837 statt, während Kleinerten und andere Naturalien durch Angaben des Urbars, Übung oder schließlich durch Taxation durch den Regierungsrat bestimmt werden. Sackgelder, Tragerlöhne und dergleichen sind von den bisherigen Leistungen in Abzug zu bringen, diese sodann mit zwanzig multipliziert ergeben das Ablösungskapital, welches für die einzelnen Getreidearten, Maße und Oberämter im Gesetz berechnet wird. Mit diesem ausgemittelten Kapital begnügt sich der Staat für seine eigenen Bodenzinse, den übrigen Bodenzinseigentümern vergütet er, ohne Zins, 12% der für das Getreide berechneten Summe.

Es folgen dann die Paragraphen über die Feststellung der einzelnen Kapitalposten durch die Eigentümer, die Kontrolle durch Träger und Einzinser, alles mit Fristansetzung, über die nötigen Formalitäten, Haftbarkeitsbestimmungen, Strafandrohung im Unterlassungsfall und unter Vermittlung von Gemeinde und Staat wie beim Zehntloskauf. Bestrittene Berechnungen werden dem Eigentümer wieder zugestellt. Nach dem 15. April, bezw. 1. Juni 1847 erlöschen für Eigentümer, Träger und Einzinser im Unterlassungsfall alle Forderungsrechte.

Sobald die Schuld der Einzinser durch stillschweigende oder gütliche Anerkennung oder durch gerichtliches Urteil festgestellt ist, treten die Gemeinden an die Stelle der Träger, haften fortan dem Staat für Zins und Kapital der in ihrer Einung gelegenen Bodenzinse und haben ohne Entgelt für deren Bezug und Ablieferung zu sorgen. Die konkursrechtlich bevorzugte Stellung der Bodenzinse kommt bei der neuen Ordnung darin zum Ausdruck, daß für das ausgemittelte Bodenzinskapital stillschweigend alle Liegenschaften des Schuldners im Verhältnis der zur Zeit der Unterpfandsbereinigung vorgenommenen Schätzungsberechnung in der Weise haften, daß bei Ganten und Geldstagen die Kapitalraten und Zinse der zwei letzten Jahre nebst Betreibungskosten allen andern Hypothekaransprachen vorangehen. Die nicht verfallenen Termine gehen bei jeder Handänderung stillschweigend auf den neuen Eigentümer über. Alljährlich kommen der Zins

von 5% und der fünfundzwanzigste Teil des Kapitals in Kurrentgeld in festgesetzten Terminen vom Pflichtigen an die Gemeinde, von der Gemeinde an den Oberamtmann und von diesem an die Staatskasse zur Abzahlung, doch kann der Schuldner vom 1. November 1845 an seine Schuld jederzeit ganz oder teilweise, aber in ganzen Jahresraten entrichten mit entsprechender Verzinsung. Der Staat zahlt von 1846 an alljährlich im April die privaten Bodenzinsherren aus mit dem Zins von 5%, dem zehnten Teil des Kapitals und der zu leistenden Vergütung, darf aber jederzeit an das zinsbare Kapital größere Abschlagszahlungen leisten — aber nie weniger als Fr. 400.— — und zwar ohne gehalten zu sein, auch an die unzinsbaren Vergütungen gleiche Raten zu zahlen. Mit Übergang des Friedensrichters kommen für alle Streitigkeiten die Vorschriften der Prozeßordnung in Anwendung, wobei zur Abkürzung das Verfahren beim Amtsgerichtspräsidenten rein mündlich ist. Falls infolge dieser Streitigkeiten eine neue Bereinigung nötig wird, tragen Eigentümer und Pflichtiger je die Hälfte der Kosten.<sup>1)</sup>

Prompt wurde das Gesetz in Vollzug gesetzt. Schon am 27. Dezember 1844 erschienen die regierungsrätliche Vollzugsverordnung, die Bekanntmachung der Staatskanzlei hinsichtlich der Eingaben der Bodenzinsforderungen samt dem Formular einer solchen und einer Berechnungstabelle für die Oberämter; den Kantonen Bern, Luzern, Aargau, Baselstadt und -land und Neuenburg wurden dieselben zur Bekanntmachung mitgeteilt. Am 28. Februar 1845 erließ der Regierungsrat die Instruktion für die Obliegenheiten der Gemeinden, Träger und Einzinser. Ein Gesuch der Gemeinde Solothurn um Terminverlängerung wurde mit dem Hinweis auf die gesetzliche Festsetzung der Fristen ebenso abgewiesen wie eine Verwahrung des Bürgerspitals der Stadt Bern und des Kantons Bern.

Die Durchführung der Bodenzinsliquidation brachte namentlich in den ersten Jahren den Gemeinden, Oberämtern und besonders der Staatskassaverwaltung, welcher wie beim Zehntloskauf die Führung der allgemeinen Liquidation übertragen wurde, vermehrte Verantwortlichkeit und bedeutende Arbeit für die Ausfertigung der Berechnung der Bodenzinsposten und Tabellen, für die Prüfung der Belege, die Anlage und Führung der nötigen Rechnungs-

<sup>1)</sup> *Prokl. 1844*, S. 25 ff.

bücher, die Ablage der jährlichen Rechnung, den Bezug und die Ablieferung der eingehenden Gelder etc. Für den Staatskassenverwalter kam dazu die Aufgabe der Berechnung der Vergütung an die privaten Bodenzinsgläubiger und ihrer Auszahlung, der Kapitalverwaltung, der Anlage der Gelder, der Eingaben bei Ganten und Geldstagen, sodaß ihm ein Gehilfe bewilligt werden mußte. Noch sind die 27 Bodenzinsliquidationsrechnungen, das Kassabuch, das Bodenzins-Repertoire der privaten Gläubiger, die vielen Bände der Bodenzinsengaben, die Regesten zum Bodenzinsloskaufsrodel etc. vorhanden.

Die Erfahrungen der Zehntliquidation waren geeignet, die Regierung zur rechtzeitigen Kontrolle der Rechnungsführung der Gemeinden zu veranlassen. Zum Zwecke einer gleichmäßigen und geordneten Buchführung wurde daher durch Regierungsratsbeschluß vom 31. Dezember 1845 den Gemeinden eine Reihe von Vorschriften gemacht über den Bezug in den Gemeinden, über die Art und Weise, wie die Rödel eingerichtet, von den einzelnen Gemeinden jährlich Rechnung abgelegt und diese revidiert werden sollten. Wie beim Zehntloskauf hielt man auch hier unter Androhung der gerichtlichen Betreibung auf exakte Beobachtung der gesetzlichen Fristen, um Zinsverluste zu vermeiden. In der Tat vollzog sich die Ablösung auch hier in methodischer Weise ohne Störungen; auch hier gab es eine Anzahl von Gemeinden, welche größere Abzahlungen leisteten als vorgeschrieben war und die Befürchtungen von 1844 gingen nicht in Erfüllung; doch gab es auch Gemeinden mit Rückständen, welche, wie bei Egerkingen und Metzlerlen, ein Eingreifen der Regierung nötig machten. Seinerseits beeilte sich der Staat in loyaler Weise, zuerst die privaten Bodenzinsgläubiger auszuzahlen, um ihren Zinsverlust zu mildern, und verwandte zu diesem Zweck auch die von der Centralbahngesellschaft gestellte Kautions. Bereits im ersten Jahre wurden die kleinern Gläubiger völlig ausbezahlt. Ein Anleihen der Bodenzinsliquidationskasse beim Reservefond ermöglichte die völlige Entschädigung aller privaten Gläubiger vor dem gesetzlich festgelegten Termin; in der neunten Liquidationsrechnung von 1854 figurieren außer dem Staat nur noch acht private Gläubiger mit der Summe von Fr. 9'669.83, in der zehnten nur noch der Staat. Die letzte Rechnungsablage fand 1870 statt, nur noch für einige Rückstände der Gemeinden Obergerlafingen und Winistorf und

einige Bodenzinse im Aargau wurde noch Buch geführt. 1876 wurde mit einer Schlußzahlung von Fr. 696.— aus dem Aargau der Schlußstrich unter die Liquidation gesetzt und die letzte Last des solothurnischen Bodens war getilgt.

Nach der definitiven Berechnung betrug das Bodenz- und Pfennigzinskapital:

1. Des Staates <sup>1)</sup>	. . . . .	Fr. 440'724.95
2. der auswärtigen Gläubiger <sup>2)</sup>	. . . . .	„ 77'325.86
3. der solothurnischen Gläubiger <sup>3)</sup>	. . . . .	„ 533'976.70½

Das ganze Kapital Fr. 1'052'027.51½

Die vom Staate übernommene Vergütung von 12% von Fr. 560'279.61½ Bodenzinskapital (ohne die Pfennigzinse) betrug Fr. 67'239.76½.<sup>4)</sup>

\* \* \*

Der im erbitterten Kampf der Parteien geschaffenen Lösung des Grundlastenproblems hatte das Volk zu deutlich seine Zustimmung gegeben, als daß sie in den politischen Bewegungen

<sup>1)</sup> In 1606 Posten in 135 Gemeinden.

<sup>2)</sup> Darunter der Staat Bern, bernische Nachbargemeinden und Kirchen, das Bürgerspital in Bern, das Oberspital in Burgdorf, Schaffnerei Burgdorf, Kirchen- und Schulgutverwaltung Liestal, der Staat Aargau und einzelne Gemeinden und Kirchen; von Privaten besonders Frau Praroman geb. Arregger, in Freiburg usw.

<sup>3)</sup> Z. B. Stadtkasse Solothurn, Stift St. Urs, Thüringen- und St. Catharinenhaus, Kaplanei St. Georgii, Bürgerspital Solothurn, die Klöster St. Joseph, Franziskaner, Nominis Jesu, Visitationis, Kaplanei Kreuzen, Pfarrkirchen und Pfründen, Großburger-Almosen, Armenfonds, Schulfonds, Pfrundhaus in der Klus, Spitalverwaltung in Olten, Kloster Mariastein, Gemeinden und viele Private.

<sup>4)</sup> Siehe über die Bodenzinsliquidation: *R. M.* 1844, S. 1127 ff. 1845, 2, 153 ff., 186 f., 190 f., 1050 ff. 1846, 463, 556 f. 1847, 170, 199, 750. 1848, 182. 1850, 194. 1851, 119. 1853, 870. 1855, 150, 762 ff. 1862, 197, 550 f. 1866, 669, 1543 ff. 1869, 94 f. Nr. 2750. 1876, Nr. 1093. *Gr. R. Prot.* 1845, S. 291 ff. 1847, 339 ff., 387, 403 ff. 1856, 441. *Kantonsrats-Verhandlungen* 1845, S. 173 f. 1853, 127 f. 1865, 248 f. 1872, 14 f. 1876, 5. *Prokl.* 1844, S. 32 ff., 34, 35. 1845, 6 ff. 1847, 11 f. 1855, 14 f. *Zehnten* 1837—1853, Bd. 172. *Zehnten, Zölle, vermischte Finanzsachen*, Bd. 171. *Regierungsratsakten*, Bd. 230. *Zehnt- und Bodenzinsliquidation 1858—1870. Bodenzinsliquidationsrechnungen* (27). *Bodenzins-Répertoire. Regesten zum Bodenzinsloskaufsrodel. Kassabuch für Bodenzinsablösung* 1846. *Rodel über die Bodenzinsloskaufskapitale im Kanton Bern. Revisionsbericht über die Spezialrechnungen* 1862, S. 168 ff. 1873. — *Rech. Ber.* 1844/1845, S. 183 f. 1845/1846, 219 ff. 1846/1847, Beilage. 1847/1848, id. 1848/1849, 202 ff., 206 f. und Beilage. 1849/1850, 284 f. und Beilage. — *Sol. Bl.* 1846. Nr. 34, 42, 71. 1858, Nr. 23.

der Folgezeit nochmals in Frage gestellt worden wäre. Wenn unter den von konservativen Volksversammlungen anlässlich der Verfassungsrevision von 1841 aufgestellten Revisionswünschen die Forderung steht, daß das Zehntkapital bis zur Entschädigung der Privaten abbezahlt werde, alsdann solle dasselbe in den Gemeinden bleiben und diese nur den Zins davon als Grundsteuer an den Staat entrichten — so läßt sich daraus deutlich genug erkennen, wie aussichtslos dieser Partei eine Erneuerung des Kampfes erschien. Das böswillige Gerücht, man lasse den Zehnten loskaufen, um ihn später in dieser oder jener Form wiederherzustellen, parierten die Liberalen mit der Aufnahme des Paragraphen 8 in der neuen Staatsverfassung: „Zehnten und ähnliche dingliche Lasten, die gesetzlich abgeschafft sind, dürfen nicht wieder eingeführt werden“ und die Proklamation des Großen Rates vom 19. Dezember 1840 verkündete nochmals abschließend den liberalen Standpunkt: „Die Verfassung bürgt dafür, daß Zehnten und ähnliche Lasten nicht wieder eingeführt werden können. Dagegen konnten wir die verlangte Umwandlung des Zehntkapitals, von dem nach dem Gesetze ein so kleiner Teil abbezahlt wird, daß er fast niemandem sehr lästig sein kann, in eine Grundsteuer oder ewige Schuld, ähnlich den Bodenzinsen, weder unsern Mitbürgern für vorteilhaft, noch mit den Forderungen der Gerechtigkeit für verträglich halten.“

Die demokratische Bewegung des Jahres 1846 im Kanton Bern, welche im Gesetz vom 4. September mit Erleichterungen für die Pflichtigen die solothurnische Lösung noch bedeutend überbot, ließ die solothurnischen Bauern nochmals aufhorchen, aber irgendwelche Änderung ging daraus nicht hervor. Immerhin fand es das „Solothurner Blatt“ für nötig, eine solche ausdrücklich abzulehnen und zu verkünden, daß Bern mit seinen Volksvereinen nichts anderes erstrebe als was Solothurn ohne Volksvereine bereits erreicht habe. Die große Teuerung und Not des Jahres 1846/1847 gab der konservativen Presse Gelegenheit, einen Vergleich mit dem Hungerjahr 1817 zu ziehen, wo dank den Naturalabgaben ein großer Kornvorrat des Staates und der geistlichen Zehntherren Wucher und Spekulation beschränkten, während nunmehr bei vollen Scheunen und Speichern der großen Gutsbesitzer, welche allein beim Zehntloskauf gewonnen hätten, gewuchert werde.

Die Liberalen aber sind allezeit stolz auf ihre Leistung gewesen und das „Solothurner Blatt“ nannte einmal den Zehntloskauf „die segensreichste Schöpfung, die unser Kanton dem liberalen Regimente verdankt“ und noch 1856, am Vorabend der demokratischen Bewegung, erklärte es: „Kein vernünftiger Mann auf dem Lande ist's, der nicht noch heute die Zehntablösung und den Bodenzinsloskauf mit Freuden begrüßt.“

In den Verfassungskampf von 1856 wurde die Zehnt- und Bodenzinsfrage nicht hineingezogen, außer daß, wie es scheint, man die Behauptung herumbot, das Ablösungskapital werde für die laufenden Ausgaben verwendet und als Folge davon werde das Finanzsystem geändert, d. h. die direkte Steuer eingeführt werden müssen. Jedenfalls war es für die aufsteigende Partei Visgiers ein bedeutender Nachteil, daß sie nicht wie die radikale bernische Bewegung von 1846 eine noch populärere Lösung des so lange umstrittenen Problems bieten konnte; denn — auch abgesehen von der Tatsache, daß wie in Bern die radikale Beseitigung der Grundlasten die in Solothurn so unpopuläre und gefürchtete direkte Steuer hätte heraufführen müssen — um diese Zeit war der größte Teil des Zehntkapitals und ein großer Teil des Bodenzinskapitals bereits abbezahlt. So haben denn die Verfassungsrevision von 1856 und ihr nachfolgend die Totalrevisionen von 1875 und 1887 einfach den Zehnt- und Bodenzinsartikel von 1841 bestätigt, „zum ewigen Gedächtnis, aber auch zur Bürgschaft für die Bauern,“ wie das „Oltner Wochenblatt“ 1869 schrieb.<sup>1)</sup>

Am Schluß dieser Darstellung der solothurnischen Reallastenablösung muß noch auf die drei Probleme hingewiesen werden, welche im Zusammenhang damit stehen, deren Lösung aber besonders Abhandlungen vorbehalten bleiben muß. Da ist einmal die kirchenpolitische Seite der Zehnt- und Grundzinsablösung. Auf konservativer Seite hat man diese Gesetzgebung ganz oder doch vorwiegend immer unter dem Gesichtswinkel eines Schlags gegen die Selbständigkeit der Kirche gewertet und den Liberalen die Absicht unterschoben, es sei auf eine versteckte Verfolgung

<sup>1)</sup> *Prokl.* 1840, S. 80 ff. 1841, 4 ff. 1856, 53. 1875, 409 ff. 1887, 47 ff. *Gr. R. Prof.* 1856, S. 417. — *Sol. Bl.* 1840, Nr. 90, 91, 100, 102. 1846, Nr. 29, 31, 71. 1847, Nr. 7, 14, 15. 1855, Nr. 102, 1856, Nr. 1, 10. 1858, Nr. 23. — *Schildw. a. Jura* 1840, Nr. 96, 98. — *Echo v. Jura* 1846, Nr. 101. 1847, Nr. 11—14, 16, 21. 1853, Nr. 1. 1854, Nr. 17, 19. 1856, Nr. 5, 74. — *Oltner Wochenblatt* 1869, Nr. 3.

und Beraubung der Kirche und ihrer Diener abgesehen. Zweifellos haben alle geistlichen Zehntherrn schwere Einbuße erlitten und ebensowenig kann ein Zweifel darüber bestehen, daß die Loskaufsgesetze eine kirchenpolitische und allgemein religiöse Gesinnung voraussetzen, welche von der der Konservativen erheblich abwich. Die abschließende Beurteilung der Frage aber, wie weit der Schlag gegen die Kirche beabsichtigt oder nur unvermeidliche Begleiterscheinung der wirtschaftlichen Emanzipation war, verlangt zu ihrer Lösung außer der vorliegenden Darstellung noch eine Betrachtung der ganzen kirchenpolitischen Stellungnahme des Liberalismus. Jedenfalls gilt im Hinblick auf die spätere Entwicklung das Wort, welches noch 1869 das Oltner Wochenblatt denjenigen Geistlichen zurief, „welche noch nicht einsehen, daß auch für sie der Zehntloskauf von 1830 ein günstiger war“: „Heute würde der Zehnt kaum anders als im Kanton Bern und im Kanton Waadt, im Großherzogtum Baden abgeschafft, d. h. mit dem nassen Finger.“<sup>1)</sup>

Im weitern muß noch zur Beurteilung der Bedeutung der Real-lastenablösung untersucht werden, welchen Einfluß dieselbe auf die weitere Entwicklung der solothurnischen Landwirtschaft gehabt hat, eine Frage, welche im Grunde nur durch eine eingehende Darstellung der ganzen Agrargeschichte des 19. Jahrhunderts beantwortet werden kann.<sup>2)</sup> Dabei wird u. a. das Problem der landwirtschaftlichen Verschuldung besonders zu erörtern sein. Wenn von konservativer Seite, wo man schließlich allerdings den Zehntloskauf auch als Wohltat für den Landmann anerkennen mußte,<sup>3)</sup> das Anwachsen der Verschuldung, der Ganten und Konkurse und Verarmungserscheinungen gerne in Zusammenhang mit der Real-lastenablösung gebracht wurden, so begreift sich das bei einer oppositionellen Presse, welche nur für die Schattenseiten des herrschenden Regiments ein Auge hat; doch ist die gleiche Behauptung, wenn auch nicht unwidersprochen, ebenfalls von liberaler Seite gefallen.<sup>4)</sup> Daß ein Teil der Zehnten und Bodenzinse in Hypothekar-

<sup>1)</sup> *Oltner Woch. Bl.* 1869, Nr. 3.

<sup>2)</sup> Der Rechenschaftsbericht von 1842/1843, S. 140 f., konstatiert z. B. „ein merkliches Steigen des Landpreises selbst in Gegenden, wo sonst der Geldwert des Bodens bisanhin noch ziemlich gering war, was hinwieder durch seine Wechselwirkung eine Neigung zum Steigen des Geldzinsfußes zur Folge hat.“ Siehe auch *Gr. R. Prot.* 1846, S. 225.

<sup>3)</sup> *Echo v. Jura* 1856, Nr. 74.

<sup>4)</sup> *Kantonsrats-Verhandlungen* 1844, S. 372 ff.

lasten umgewandelt wurde, ist bezeugt;<sup>1)</sup> wie groß dieser Teil war und wieviel unmittelbar aus dem Jahresertrag oder aus Ersparnissen abbezahlt werden konnte, darüber fehlt jede Mitteilung und damit bleibt die Frage offen, wie weit die bäuerliche Verschuldung durch die Zehnt- und Bodenzinsablösung bedingt ist.<sup>2)</sup>

Endlich ist noch der Hinweis auf die Folgen der Zehnt- und Bodenzinsablösung für die Staatsfinanzen gegeben. Auch hier kann nur der Zusammenhang, die Schilderung der solothurnischen Finanzgeschichte seit 1830, Aufschluß geben. Dabei ist unzweifelhaft, daß der immerhin starke Zuschuß des Staates an die Ablösung eine Beschränkung seiner finanziellen Bewegungsfreiheit und damit seiner Leistungsfähigkeit für andere Bedürfnisse gebracht und zu einem gewissen Erlahmen der staatlichen Tätigkeit in der zweiten Hälfte der liberalen Epoche beigetragen hat. Ebenso sicher aber ist die Reallastenablösung in bedeutendem Maße Schuld daran, daß die seit der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre nötig gewordene Einführung direkter Steuern nicht erfolgte und sich bis 1896 hinauszögerte: Gewisse mündliche Versprechungen aus der Zeit der Zehntablösung und falsche in der Kampfzeit erweckte Vorstellungen bei den Bauern über die Natur des Zehntens und den Sinn des Zehntartikels in der Verfassung versperrten der Grundsteuer den Weg und führten 1867 und 1868 auf parteipolitischer Grundlage sogar zu dem Versuch, einseitig Kapital und Gewerbe zu belasten, weil der Grundbesitz durch die Reallastenablösung bereits über Gebühr und einzig zur Deckung des staatlichen Finanzbedarfes beigetragen habe. Noch die Verfassung von 1875 und die Steuervorlage von 1879 waren auf dieser Auffassung aufgebaut und erst die Verfassung von 1887 räumte damit auf und machte die Bahn für die allgemeine direkte Steuer frei.

<sup>1)</sup> *Kantonsrats-Verhandlungen 1868*, S. 316. — *Sol. Bl.* 1856, Nr. 10.

<sup>2)</sup> Für Bern hält R. König die Ablösung für keinen hauptsächlichlichen Verschuldungsgrund. Etwas anderer Meinung ist A. Wolf. R. König: Die Hypothekarverschuldung im Kanton Bern (*Zeitschrift für schweiz. Statistik und Volkswirtschaft*. 53. Jahrgang. 3. und 4. Heft 1917). — A. Wolf: Ein Beitrag zur Erkenntnis der Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes im Kanton Zürich (*ibid.* 48. Jahrgang. 1912, S. 355 f.).